

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 1

Hannover, den 10. Juli

1968

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 84 Beschluß der 4. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1968. Vom 14. Mai 1968 3
- Nr. 85 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Vom 16. Januar 1968/9. Mai 1968 3

III. Mitteilungen

- Nr. 86 Beschluß der 4. Generalsynode zu Haushaltsfragen 4
- Nr. 87 Druckfehlerberichtigung 4

IV. Personalnachrichten

- Generalsynode, Kirchenleitung, Fachausschüsse und Arbeitskreise, Lutherisches Kirchenamt 4

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung der Artikel 10 und 65 der Kirchenverfassung. Vom 13. März 1968 6
- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung des Artikels 21 der Kirchenverfassung. Vom 13. März 1968 6
- Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über den Rechtshof. Vom 24. Januar 1968 7
- Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin. Vom 3. Juli 1967 16
- Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin zur Einführung der Verfassung. Vom 3. Juli 1967 27
- Gesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate betreffend die Kirchenkreise. Vom 27. September 1967 28
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über den Rechtshof. Vom 26. Januar 1968 28

Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967 über Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	30
Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung	30
Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Berufung und Tätigkeit der von der Kirchenleitung bestellten Ausschüsse (Kammern). Vom 5. Januar 1968	35

b) Gemeindedienst

Ordnung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Innere Mission und Hilfswerk. Vom 21. November 1967	36
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Förderung des Gemeindeaufbaus. Vom 21. November 1967	37
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“). Vom 21. November 1967	38
Ausführungsverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Kirchengesetz über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“) vom 21. November 1967. Vom 29. Dezember 1967	39
Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks Schleswig-Holstein. Vom 2. Februar 1968	40

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und Katechetengesetzes. Vom 13. März 1968	42
Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in der Fassung vom 27. März 1968	47
Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Katecheten und Katechetinnen (Katechetengesetz) in der Fassung vom 27. März 1968	57
Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Theologen. Vom 10. April 1968	58
Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Schlichtungsstelle für Pfarrer und Kirchenbeamte. Vom 26. April 1968	59
Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Rechtsstellung der Pastorin (Pastorinnengesetz). Vom 24. Januar 1968	61
Zweites Gesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963. Vom 26. Februar 1968	63
Verordnung der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck zur Regelung des Lehrvikariates in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 1. Juli 1966	63
Ordnung der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck für den Urlaub von Pastoren. Vom 27. Juli 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1967	65
Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Dienst der Theologin in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1966. Vom 8. März 1968	66

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 84 **Beschluß der 4. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1968.**

Vom 14. Mai 1968

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1968 (1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968) gilt der als Anlage I*) beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der ordentliche Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 1 966 700,— festgestellt.

III.

1. Die Ansätze des ordentlichen Haushaltsplanes sind innerhalb der einzelnen Ausgabekapitel mit Ausnahme der Titel 1 und 2 im Ausgabekapitel V gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.
2. Die Überschreitung von Ausgabekapiteln bedarf eines genehmigenden Beschlusses der Kirchenleitung. Eine Überschreitung liegt nicht vor, wenn ein Ausgleich aus Kapitel VIII Titel 3 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen werden kann. Mehreinnahmen aus Kollekten dürfen zum Ausgleich von Überschreitungen in den Ausgabekapiteln IV—VII verwendet werden.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1968 für den ordentlichen Haushaltsplan DM 1 746 900,—. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem aus Anlage II*) ersichtlichen Verteilungsmaßstab auf.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in den Ausgabekapiteln IV bis VII des ordentlichen Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Kirche ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln.

VI.

Der ordentliche Haushaltsplan gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1968 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

*) Hier nicht abgedruckt.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Bückeburg, den 14. Mai 1968

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 85 **Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.**

Vom 16. Januar 1968/9. Mai 1968

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

— im folgenden Vereinigte Kirche genannt —, vertreten durch den Leitenden Bischof,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, vertreten durch den Landesbischof,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, vertreten durch den Superintendenten,

vereinbaren im Zusammenhang mit dem Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über das Dienstrecht der Pfarrer:

§ 1

Für Pfarrer der Evang.-Luth. Kirche in Baden sind zuständig

- a) in Verfahren nach der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes) die Schlichtungsstelle der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und als Revisionsinstanz das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche,
- b) in Feststellungsverfahren nach dem Kirchengesetz über Lehrbeanstandungen der Senat für Lehrfragen und das Spruchkollegium der Vereinigten Kirche,
- c) in Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz der Spruchausschuß und die Kammer für Amtszucht der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in der für Pfarrer vorgesehenen Besetzung und der Senat für Amtszucht der Vereinigten Kirche in der Besetzung nach § 97 Abs. 1 des Amtszuchtgesetzes.

§ 2

Auf die Verfahren nach § 1 sind die von der Vereinigten Kirche und der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

erlassenen Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 3

In Verfahren nach § 1 leisten der Landeskirchenrat in München und das Lutherische Kirchenamt in Hannover in dem erforderlichen Umfang Amtshilfe.

§ 4

Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 und die Amtshilfe nach § 3 entstehen, werden von der Evang.-Luth. Kirche in Baden erstattet.

§ 5

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Veröffentlichungen der Evang.-Luth. Kirche in Baden durch Mitteilung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche vorgenommen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 1. Januar jeden Jahres kündbar.

Hannover, den 9. Mai 1968

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

D. Lilje
Leitender Bischof

München, den 16. Januar 1968

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

D. Dietzfelbinger
Landesbischof

Freiburg, den 19. Januar 1968

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden

W. Daub
Superintendent

III. Mitteilungen

Nr. 86 Beschluß der 4. Generalsynode zu Haushaltsfragen.

Die 4. Generalsynode hat auf ihrer regionalen Tagung West vom 12.—15. Mai 1968 in Bückeburg dem Lutherischen Kirchenamt für die Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1967 Entlastung erteilt.

Nr. 87 Druckfehlerberichtigung.

In der Mitteilung über die Zusammensetzung der 4. Generalsynode im Amtsblatt Band II Stück 15 Seite 361 muß unter Bayern der Name des 1. Stellvertreters für Ministerialrat Vocke richtig Thielmann heißen (nicht Thiemann), unter Thüringen der Name des 2. Stellvertreters für Rechtsanwalt Dr. Ritter Zietzmann (nicht Zitzmann).

IV. Personalmeldungen

Generalsynode

Textilkaufmann Claviez — Schönberg hat sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle hat die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Apotheker Georg Schaaf — Hohenstein-Ernstthal zum 1. Stellvertreter für Kirchenmusikdirektor Burkhardt gewählt; 2. Stellvertreter wurde Kantor Volker Bräutigam — Leipzig.

Die neue Anschrift des berufenen Mitglieds Professor D. Leonard Goppelt lautet: 8132 Tutzing, Bergwiesenstraße 7.

Kirchenleitung

Propst Alfred Petersen — Husum ist mit seiner Wahl zum Bischof für Schleswig aus der Kirchenleitung ausgeschieden. An seiner Stelle hat die Generalsynode auf ihrer regionalen Tagung West am 14. Mai 1968 in Bückeburg Oberkirchenrat Herbert Scholtyssek — Hamburg zum Mitglied gewählt; an dessen Stelle wurde zum Berater der Kirchenleitung Propst Dr. Sigmund Lehming — Pinneberg bestellt.

Lutherisches Kirchenamt

Kirchenamtmann Herbert Turban wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1968 zum Kirchenamtsrat ernannt.

Fachausschüsse, Vorsitzende der Arbeitskreise

Die Fachausschüsse setzen sich nach ihrer Neubildung durch die Kirchenleitung für die Amtsdauer der 4. Generalsynode wie folgt zusammen:

a) Theologischer Ausschuß

Professor D. Dr. Joest, 852 Buckenhof üB. Erlangen, Im Herrnlöhe 14, Vorsitzender, Tel. 0 91 31 / 2 56 13;

Pastor Dr. Gruhn, Lübeck; Pastor Helbig, Hameln; Studiendirektor Prof. Dr. Heubach, Preetz; Dozent Dr. Krusche, Leipzig; Professor D. Lau, Markkleeberg; Landessuperintendent Lippold, Malchin; Professor Dr. Dr. Lohff, Hamburg; Studiendirektor Dr. Müller, Imbshausen; Landesbischof D. Noth, Dresden; Professor Dr. Peters, Heidelberg-Peterstal; Professor Dr. Graf Revent-

low, Bochum-Querenburg; Oberkirchenrat Dr. Ringeling, Hamburg; Professor Dr. Dr. Rössler, Tübingen; Rektor Dr. Saft, Eisenach; Pfarrer Dr. Sperl, Neuendettelsau; Rektor Dr. Tannert, Lückendorf; Dozent Dr. Voigt, Leipzig; Superintendent Dr. Wendebourg, Hannover; Professor Dr. Wilckens, Hamburg.

b) Liturgischer Ausschuß

Oberkirchenrat Frhr. von Schade, 2 Hamburg 1, Bugenhagenstr. 21, Vorsitzender, Tel. 04 11 / 32 18 31;

Landessuperintendent Galley, Güstrow, stellv. Vorsitzender; Pastor Arfken, Göttingen; Oberlandeskirchenrat Brinckmeier, Wolfenbüttel; Kirchenmusikdirektor Burkhardt, Leipzig; Oberlandeskirchenrat Decker, Dresden; Oberlandeskirchenrat Henckel, Dresden; Kantor Hinz, Hamburg; Professor D. Hoffmann, Kiel; Pastor von Homeyer, Kiel; Oberkirchenrat Horn, München; Senior Jansen, Lübeck; Pastor Dr. Jordahn, Hamburg-Altona; Pfarrer Dr. Kalb, Bayreuth; Pastor Lührs, Göttingen; Pastor Mendt, Karl-Marx-Stadt; Amtmann Ronneburger, Tetenbüll; Oberkirchenrat i. R. D. Dr. Schanze, Weimar; Pastor Schneider, Bad Schwartau; Pastor Spengler, Meiningen; Oberlandeskirchenrat Utermöhlen, Hannover; Kirchenmusikdirektor Wiese, Northeim; Landeskirchenmusikdirektor Dr. Widmann, Erlangen.

Berater: Kirchenrat Dekan i. R. Dietz, München; Professor Dr. Brodde, Hamburg.

c) Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens

Oberkirchenrat Schmidt, 8 München 22, Himmelreichstraße 2, Vorsitzender, Tel. 08 11 / 22 32 84;

Superintendent Dr. Klemm, Meissen, stellv. Vorsitzender; Frau Baden, Celle; Oberkirchenrat Braecklein, Eisenach; Pastor Cyrus, Pahlen; Senior Deiseroth, Niendorf; Pfarrer Haberer, Nürnberg; Oberlandeskirchenrat Henze, Hannover; Pastor Jastram, Flensburg; Seminardirektor Kammerer, Braunschweig; Pfarrer Kugler, Schwarzenbrück; Pfarrer Leich, Wurzbach; Pastor Meder, Hamburg; Landespastor Ohse, Güstrow; Pastor Rinsche, Lübeck; Ingenieur Teichmann, Sachsen; Oberkirchenrat Tolkmitt, Dresden; Kreiskatechet Walter, Parchim; Pastor Dr. Winkler, Laatzen; Pastor Dr. Wittram, Göttingen.

d) Ökumenischer Ausschuß

Oberlandeskirchenrat Dr. Schmidt-Clausen, 3 Hannover, Böttcherstr. 8, Vorsitzender, Tel. 05 11 / 71 33 68;

Professor Dr. Andersen, Neuendettelsau, stellv. Vorsitzender; Oberlandeskirchenrat von Brück, Radebeul, 2. stellv. Vorsitzender; Oberkirchenrat Behm, Berlin; Pastor Blankenburg, Gräfenroda; Landessuperintendent Bosinski, Neustrelitz; Pfarrer Diez, München; Pastor Gäbler, Niedernjesa; Professor D. Goppelt, Tutzing; Professor Dr. Haendler, Bad Doberan; Superintendent Hafermann, Alfeld; Professor Dr. Heyer, Heidelberg; Missionsdirektor Dr. Kimme, Leipzig; Professor D. Kretschmar, München; Professor Dr. Bernhard Lohse, Hamburg; Dekan Luther, Schweinfurt; Pfarrer Müller, München; Professor D. Dr. Schmidt, Schriesheim; Pastor Dr. Schmidt-Lauber, Kiel; Pastor Weigt, Hamburg; Pastor Wiesenfeldt, Celle.

e) Missionsausschuß

Professor Dr. Vicedom, 8806 Neuendettelsau, Meisenweg 6, Vorsitzender, Tel. 0.98 14 / 314;

Missionsdirektor Dr. Kimme, Leipzig, stellv. Vorsitzender; Pastor Körber, Hamburg, stellv. Vorsitzender; Missionsdirektor Benn, Breklum; Propst Blümel, Königslutter; Oberkirchenrat Braecklein, Eisenach; Pastor Bräsen, Neukirchen; Oberlandeskirchenrat von Brück, Radebeul; Oberkirchenrat Dr. Gasse, Schwerin; Pastor Harten, Pötrau; Kirchenrat Jaeschke, Erlangen; Missionsdirektor Dr. von Krause, Neuendettelsau; Professor Dr. Moritzen, Erlangen; Kirchenrat Neumeyer, München; Landessuperintendent Pagels, Bad Doberan; Religionslehrer Reinke, Lübeck; Pastor Sachau, Bremerhaven-Lehe; Kirchenrat Scharbau, Kiel; Oberlandeskirchenrat D. Schmidt, Kiel; Missionsdirektor Wese-nick, Hermannsburg.

f) Rechtsausschuß

Präsident Dr. Johannes, x 8032 Dresden, Lukasstr. 6, Vorsitzender, Tel. 4 48 41;

Vizepräsident Dr. Wiese, Hannover, stellv. Vorsitzender; Oberkirchenrat Göbel, Eutin; Oberkirchenrat Göldner, Lübeck; Präsident Dr. Grauheding, Kiel; Propst Hach, Eckernförde; Pfarrer Dr. Dr. Heber, Leipzig-Leutzach; Professor Dr. Heckel, Tübingen; Oberkirchenrat Dr. Hofmann, München; Präsident Dr. Katzenstein, Hamburg; Oberlandeskirchenrat Kaulitz, Wolfenbüttel; Landessuperintendent Meyer, Hildesheim; Präsident Dr. Müller, Schwerin; Oberlandeskirchenrat Muus, Kiel; Landessuperintendent Pflugk, Rostock; Vizepräsident i. R. Dr. Ruppel, Hannover; Oberkirchenrat D. Schmidt, München; Oberkirchenrat Scholtyssek, Hamburg; Superintendent von Thaler, Eisenberg.

Berater: Oberkirchenrat Lotz, Eisenach.

g) Publizistischer Ausschuß

Kirchenrat Geisendörfer, 8 München 2, Himmelreichstraße 2, Vorsitzender, Tel. 08 11 / 5 13 00 21;

Pastor Schnoor, Schwerin, stellvertretender Vorsitzender; Pastor Adler, Berlin; Dr. Bittner, Hamburg; Senior Deiseroth, Eutin; Kirchenrat Dr. von Hintzenstern, Weimar; Pfarrer Kolb, München; Redakteur Marder, München; Redakteur Melzer, Hamburg; Pastor Nerger, Hamburg; Pastor Rapp, Hannover; Pfarrer Dr. Riet-schel, Radebeul; Pfarrer Roepke, München; Oberlandeskirchenrat Schwarz, Kiel; Dr. Stoll, Bethel; Redakteur Thumser, Mainz; Professor Dr. Wagner, Leipzig; Pastor Wilken, Hamburg.

Gast: Oberkirchenrat Wilkens, Hannover.

h) Systematischer Ausschuß

Landessuperintendent Pflugk, x 2500 Rostock, Bei der Marienkirche, Vorsitzender, Tel. 2 35 02;

Pfarrer Dr. Chr. M. Haufe, x 7101 Pönitz ü. Leipzig, Bahnhofstr. 35, 1. Stellvertreter; Pfarrer Dr. von Kortz-fleisch, 7 Stuttgart, Hölderlinplatz 2 A, 2. Stellvertreter; Pfarrer Birkner, Dresden; Oberstudienrätin Dr. Büchsel, Hannover; Kirchenrat Eckstein, Heilsbrunn; Sozialpfarrer Fahlbusch, Hannover; Superintendent Fehlberg, Karl-Marx-Stadt; Pfarrer Dr. Hentschel, Plau; Professor Dr. Kasch, Bayreuth; Oberkirchenrat Kühlke, Eisenach; Propst Dr. Lehming, Pinneberg; Pastor Dr. Rathke, Rostock; Pastor Schnoor, Schwerin; Professor Dr. Wegenast, Lüneburg; Oberkirchenrat Wilkens, Hannover; Superintendent Zilz, Jena.

Vorsitzende der Arbeitskreise:

a) Arbeitskreis der landeskirchlichen Catholica-Beauftragten

Landesbischof D. Dietzfelbinger, 8 München 37, Meiserstraße 13

b) Arbeitskreis für Freikirchen und Sekten
 Professor D. Lau, x 7113 Markkleeberg b. Leipzig,
 Mittelstraße 8

c) Arbeitskreis für Kirche und Judentum
 Pfarrer Dobbert, 8784 Burgsinn (Ufr.), Am Linden-
 berg 25

V. Aus den Gliedkirchen *

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung der Artikel 10 und 65 der Kirchenverfassung.

Vom 13. März 1968
 (Nachdruck aus KABL. S. 46)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Art. 1

Artikel 21 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 10. September 1920 (KABL. S. 413) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 9. März 1965 (KABL. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „90“ durch „91“ ersetzt.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „Je ein Mitglied nebst Ersatzmann wird von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Theologischen Fakultät der Universität München und dem Dozentenkollegium der Augustana-Hochschule gewählt.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 13. März 1968

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung des Artikels 21 der Kirchenverfassung.

Vom 13. März 1968
 (Nachdruck aus KABL. S. 46)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Art. 1

Die Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 10. September 1920 (KABL. S. 413), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. März 1965 (KABL. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 erhält folgende Fassung:
 „(1) Nach Freiwerden einer Pfarrstelle sind über die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde und über

besondere bei der Besetzung zu berücksichtigende örtliche und allgemeinkirchliche Erfordernisse Erhebungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck hält der Kreisdekan mit den Kirchenvorstehern und den geistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes je eine Besprechung ab. Der Dekan nimmt teil; der Kreisdekan kann sich von ihm vertreten lassen.

(2) Die Pfarrstellen werden vor der Besetzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Ausnahmen werden durch Kirchengesetze bestimmt.

(3) Die Pfarrstellen werden im Wechsel unter sorgfältiger Würdigung der Ergebnisse der Stellenbesetzungsbesprechungen besetzt. Einmal wird der Pfarrer von der Gemeinde ausgewählt und vom Landeskirchenrat ernannt, das andere Mal besetzt der Landeskirchenrat die Pfarrstelle. Neu errichtete Pfarrstellen werden erstmals vom Landeskirchenrat, nicht ausgeschriebene Pfarrstellen (Absatz 2 Satz 2) werden stets vom Landeskirchenrat besetzt.“

2. Es wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„(1) Hat die Gemeinde zu wählen, so schlägt ihr der Landeskirchenrat möglichst drei, mindestens aber zwei geeignete Bewerber in alphabetischer Reihenfolge vor mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist einen von ihnen dem Landeskirchenrat zu benennen.

(2) Das Auswahlrecht wird durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde wahrgenommen, in deren Bereich der Sprengel der Pfarrstelle liegt. Erstreckt sich der Sprengel einer Pfarrstelle über mehrere Kirchengemeinden, so entscheiden die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden in gemeinsamer Sitzung. An der Sitzung nehmen nur diejenigen geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes teil, die Inhaber von Pfarrstellen in der Gemeinde sind, sofern sie nicht selbst für die Stelle in Frage kommen. Die Sitzung des Kirchenvorstandes wird vom Dekan geleitet.

(3) Der Kirchenvorstand wählt in geheimer Abstimmung einen Bewerber aus. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes (Absatz 2) erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(4) Der Kirchenvorstand kann im Einzelfall auf das Auswahlrecht verzichten. In diesem Fall besetzt der Landeskirchenrat die Pfarrstelle.“

*) Die amtlichen Überschriften der gliedkirchlichen Gesetze sind in Einzelfällen geringfügig verändert oder ergänzt, um jeweils in der Überschrift erkennbar werden zu lassen, welche Gliedkirche das betreffende Gesetz erlassen hat.

3. Es wird folgender Artikel 10 b eingefügt:

„(1) Falls kein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht, ist die Pfarrstelle noch einmal auszuscheiden.“

(2) Hat die Gemeinde zu wählen, so ist die Pfarrstelle auch dann noch einmal auszuscheiden, wenn nur ein geeigneter Bewerber vorhanden ist. Liegt auch nach der zweiten Ausschreibung keine oder nur eine geeignete Bewerbung vor, so besetzt der Landeskirchenrat die Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes.“

4. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinden oder ihrer Vertretungen, die weiter gehen, als Artikel 10—10 b vorsehen, werden aufgehoben.“

(2) Privatpatronate, die nicht mit Lasten verbunden sind, werden aufgehoben. Mit Lasten verbundene Privatpatronate werden aufgehoben, sobald die Beteiligten sich über die Ablösung der Lasten geeinigt haben, oder das Patronat von den Lasten freigestellt wird. Bis dahin bleibt es bei dem bisherigen Besetzungsverfahren.“

Art. 2

(1) Der Landeskirchenrat erstellt nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 eine Liste aller Pfarrstellen in der Reihenfolge des Personalstandes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Aufzunehmen sind auch nicht besetzte Stellen; bei kombinierten Pfarrstellen ist nur die Ortsgemeinde zu berücksichtigen, in welcher der Pfarrer seinen Dienstsitz hat.

(2) Die Pfarrstellen sind auf der Liste durchnummerieren. Die erste Besetzung erfolgt bei den Pfarrstellen, die auf der Liste eine ungerade Zahl haben, durch Auswahl der Gemeinden, bei den anderen Pfarrstellen durch den Landeskirchenrat.

Art. 3

Es wird nach § 65 des Pfarrgesetzes folgender Art. 65 a eingefügt: „Der Pfarrer erhält Kenntnis von dem Dienstzeugnis, das der Landeskirchenrat dem Vorschlag nach Artikel 10 a Abs. 1 der Kirchenverfassung beifügt.“

Art. 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

Art. 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen vom 23. April 1934 (KABl. S. 74),
2. das Notgesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 22. Juli 1946 (KABl. S. 86).

München, den 13. März 1968

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über den Rechtshof.

Vom 24. Januar 1968

(Nachdruck aus KABl. S. 11)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Verhandlung und Entscheidung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten wird gemeinsam mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ein Rechtshof als kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht errichtet.

(2) Dem diesem Kirchengesetz als Anlage beigegebenen, am 13./15. Dezember 1967 unterzeichneten Verträge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Ordnung für den Rechtshof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche (Rechtshofordnung) wird zugestimmt.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

(1) Der Rechtshof entscheidet in Verfassungssachen

- a) über die Auslegung der Kirchenverfassung aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Landeskirche über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten, soweit nicht die Kirchenregierung in Zweifelsfällen über die gegenseitige Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe der Landeskirche zur Entscheidung berufen ist,
- b) über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen und Satzungen mit der Kirchenverfassung auf Antrag der Kirchenregierung, des Landeskirchenamtes oder eines Fünftels der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode, ferner auf Antrag von Propsteisynodalausschüssen, soweit es sich um Recht handelt, das von einer Kirchengemeinde in der Propstei oder von der Propstei selbst gesetzt ist.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Buchst. a ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 Buchst. b ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Kirchenverordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Kirchenverfassung

a) für nichtig hält oder

b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Kirchenverfassung nicht angewendet hat.

(4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (Amtsblatt der EKD 1950, S. 223).

§ 3

- (1) Der Rechtshof entscheidet in Verwaltungssachen
- a) über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Anfechtungsklage),
 - b) über den Antrag auf Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Verpflichtungsklage),
 - c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses auf Grund des in der Landeskirche geltenden Rechts oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),
 - d) über Klagen kirchlicher Körperschaften gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die diese in Ausübung der Aufsicht treffen,
 - e) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten des Kirchenrechts, insbesondere auch zwischen Körperschaften des Kirchenrechts, soweit die Streitigkeiten nicht unter § 2 oder unter Buchst. a bis d und f fallen,
 - f) über alle ihm sonst durch Kirchengesetz zugewiesenen Fälle.

(2) Zur Erhebung der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage (Abs. 1 Buchst. a und b) ist nur befugt, wer geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Die Feststellungsklage (Abs. 1 Buchst. c) steht nur demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage (Abs. 1 Buchst. a, b und e) verfolgen kann oder hätte verfolgen können; dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 4

Der Rechtshof entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern und in Streitigkeiten über Gebühren und Abgaben, für die ein anderer Rechtsweg besteht.

§ 5

Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiete des kirchlichen Dienstrechts nach § 3 entscheidet der Rechtshof nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

§ 6

Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 7

Die Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte sowie sonstiger richterlich tätiger kirchlicher Organe, die auf besonderer kirchengesetzlicher Vorschrift beruht, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 8

(1) Für die Gerichtsverfassung des Rechtshofs und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Rechtshofordnung.

(2) Im Falle einer Kündigung der Rechtshofordnung gelten deren II. bis VIII. Abschnitt als Verfahrensordnung eines landeskirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts fort.

§ 9

(1) § 1 Abs. 2 tritt fünf Monate nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der in § 1 Abs. 2 genannte Vertrag über die Rechtshofordnung in Kraft tritt; dieser Zeitpunkt ist zusammen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Landeskirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Braunschweigen evangelisch-lutherischen Landeskirche und über die Zustimmung zu dem Vertrag mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Zuständigkeit des Rechtshofs vom 8. Juni 1966 (Amtsblatt 1966, S. 25) außer Kraft.

(3) Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Rechtshofs aus der Braunschweigen evangelisch-lutherischen Landeskirche endet unbeschadet des Abs. 4 Satz 2 mit dem Inkrafttreten der Rechtshofordnung.

(4) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten der Rechtshofordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Rechtshof nach diesem Kirchengesetz über. Für einen Zeitraum bis zu zwei Monaten über diesen Zeitpunkt hinaus verbleiben Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung oder eine Beratung der Entscheidung stattgefunden hat, in der Zuständigkeit des Rechtshofs in seiner bisherigen Zusammensetzung.

Wolfenbüttel, den 24. Januar 1968

**Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

Dr. Heintze

VERTRAG

über die Ordnung für den Rechtshof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigen evangelisch-lutherischen Landeskirche (Rechtshofordnung)

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Landesbischof,

und

die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche, vertreten durch die Kirchenregierung, vereinbaren folgende

Rechtshofordnung:

I. Abschnitt

**Errichtung und Zusammensetzung
des Rechtshofs**

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigen evangelisch-lutherischen Landeskirche wird ein Rechtshof als gemeinsames Verfassungs- und Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Hannover errichtet.

§ 2

Die Mitglieder des Rechtshofs sind unabhängig und nur an das in den Landeskirchen geltende Recht gebunden.

§ 3

(1) Der Rechtshof besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern.

(2) Ein Beisitzer wird zum ständigen Vertreter des Präsidenten (Vizepräsidenten) bestellt.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident und die rechtskundigen Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

(4) Die Mitglieder des Rechtshofes müssen nach dem Recht der Landeskirche, aus der sie berufen werden, zu Kirchenvorstehern wählbar sein; von dem Erfordernis des Wohnsitzes im Gebiet der Landeskirche kann abgesehen werden.

(5) Mitglieder des Kirchensenates, der Kirchenregierung, der Landessynoden und der Landeskirchenämter sowie Landessuperintendenten und Beamte und Angestellte der kirchlichen Verwaltung in den Landeskirchen dürfen dem Rechtshof nicht angehören.

§ 4

(1) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Rechtshofs und ihre Vertreter werden vom Kirchensanat und der Kirchenregierung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Urkunden über die Ernennung werden von dem Vorsitzenden des Kirchensenates und dem Vorsitzenden der Kirchenregierung gemeinsam vollzogen.

(2) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident werden von dem Vorsitzenden des Kirchensenates, bei seiner Verhinderung von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung, die übrigen Mitglieder von dem Präsidenten des Rechtshofs auf ihr Amt verpflichtet.

§ 5

(1) Der Rechtshof verhandelt und entscheidet

- a) in Verwaltungssachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, durch seinen Präsidenten, zwei rechtskundige Beisitzer und zwei weitere Beisitzer, von denen der eine Pfarrer sein muß (Senat für Verwaltungssachen);
- b) in Verfassungssachen in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wobei zu den in Verwaltungssachen tätigen Mitgliedern ein weiterer rechtskundiger Beisitzer und ein ordiniertes Theologe treten (Senat für Verfassungssachen).

(2) In den einzelnen Rechtssachen müssen als Mitglieder des Rechtshofs mindestens ein rechtskundiger Beisitzer und ein Pfarrer aus der Landeskirche mitwirken, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist.

§ 6

Der Präsident bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder des Rechtshofs und ihre Vertreter an den Verfahren mitwirken. Diese Anordnung kann nur wegen zu starker Belastung, wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden.

§ 7

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Rechtshofes ist für beendet zu erklären,

- a) wenn die Voraussetzungen für seine Ernennung nicht vorlagen oder entfallen sind,
- b) wenn das Mitglied seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,
- c) wenn das Mitglied in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder wenn es in einem förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird und wenn es dadurch nach der Art der Handlung, derentwegen es verurteilt ist, seine Eignung als Mitglied eines kirchlichen Gerichts verloren hat,
- d) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, das Richteramt auszuüben.

(2) Ein Mitglied kann von seinem Amt vorläufig entbunden werden,

- a) wenn gegen das Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet ist,
- b) wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
- c) wenn ihm die Ausübung seines Dienstes als Inhaber eines geistlichen Amtes oder als Kirchenbeamter, als Richter, als Beamter einer nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein staatlich gesetzlich vorgesehene Ehrengericht vorläufig untersagt ist.

(3) Die Entscheidungen auf Grund der Absätze 1 und 2 trifft das Präsidium des Rechtshofs. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem dienstältesten Pfarrer, der Mitglied des Rechtshofs ist. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste rechtskundige oder ordinierte Mitglied des Rechtshofs.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Rechtshofs sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Rechtshofs üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Bestimmungen und eine Aufwandsentschädigung, die der Kirchensanat und die Kirchenregierung gemeinsam festsetzen.

§ 9

(1) Es wird eine Geschäftsstelle gebildet, für die das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stellt. Für die Hilfskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Hilfskräfte werden vom Präsidenten auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

§ 10

Schriftsätze, die an den Rechtshof zu richten sind, gelten als bei dem Rechtshof eingegangen, wenn sie bei dem für den Beteiligten zuständigen Landeskirchenamt eingegangen sind. Das Landeskirchenamt versieht die eingegangenen Schriftsätze mit Eingangsdatum und leitet sie unverzüglich an die Geschäftsstelle des Rechtshofs weiter.

§ 11

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten des Rechtshofs und der Geschäftsstelle werden von der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vor-schubweise geleistet.

(2) Nach Beendigung des Haushaltsjahres legt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die Kosten auf die vertragschließenden Landeskirchen in dem Verhältnis um, in dem Sachen aus den beiden Landeskirchen anhängig geworden sind. Die Gehälter und Vergütungen der Hilfskräfte der Geschäftsstelle bleiben bei der Berechnung der Kosten außer Ansatz; bei besonderer Beanspruchung der Geschäftsstelle durch Sachen aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche bleibt abweichende Vereinbarung im Einzelfall vorbehalten.

§ 12

(1) Die Zuständigkeit des Rechtshofs wird durch Kirchengesetz der vertragschließenden Landeskirchen geregelt.

(2) Die vertragschließenden Landeskirchen werden bestrebt sein, die Zuständigkeitsregelung tunlichst übereinstimmend zu gestalten.

II. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 13

Von der Mitwirkung im Rechtshof ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. wer mit einem Beteiligten verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;
3. wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist; als solche Tätigkeit gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren;
4. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger gehört worden ist.

§ 14

(1) Die Beteiligten können ein Mitglied des Rechtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Wird ein Mitglied des Rechtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet der Rechtshof unter Ausschuß des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird; bei Verzicht auf mündliche Verhandlung ist der Zeitpunkt der Verzichtserklärung, in sonstigen schriftlichen Verfahren der Zeitpunkt der Endentscheidung maßgebend.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 15

(1) Beteiligte am Verfahren sind

- a) der Kläger,

b) der Beklagte,

c) der nach Absatz 2 bestellte Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses,

d) der Beigeladene.

(2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses können der Kirchensynode oder die Kirchenregierung einen Vertreter bestellen, sofern sie nicht selbst als Kläger oder Beklagte beteiligt sind.

(3) Der nach Absatz 2 bestellte Vertreter kann selbständig Prozeßhandlungen vornehmen. Er ist an die Weisungen des ihn entsendenden Organs gebunden.

§ 16

(1) Der Rechtshof kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder bei dem Revisionsgericht anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derartig beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(4) Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 17

Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 18

(1) Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen ordentlichen Professor der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen einer evangelischen Kirche angehören. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Rechtshof eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Rechtshofs an ihn zu richten.

§ 19

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.

(2) Die Zustellung erfolgt von Amts wegen.

(3) Schriftstücke können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(4) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 20

(1) Die Klage ist unmittelbar bei dem Rechtshof schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Beschwerde- oder Einspruchsbescheid (§ 48) sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfange, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 21

(1) Erweist sich die Geltendmachung des Anspruchs als rechtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende die Klage ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Bescheid zurückweisen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Jeder Beteiligte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil. Die Beteiligten sind in dem Bescheid über den Rechtsbehelf zu belehren.

§ 22

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder der Rechtshof die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

(3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 23

(1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt der Rechtshof das Verfahren durch Beschluß ein und spricht in ihm die Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

§ 24

Der Rechtshof kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand

zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Er kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 25

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten und bestimmt eine Frist zur Gegenäußerung. Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Gegenäußerung an den Kläger.

§ 26

Ist in einem anderen Verfahren über Tatbestände oder Rechtsfragen zu entscheiden, deren Klärung für das Verfahren vor dem Rechtshof von Bedeutung ist, so kann der Rechtshof das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Erledigung oder Entscheidung des anderen Verfahrens aussetzen.

§ 27

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Rechtshofs hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Die Beteiligten können zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits geladen werden.

§ 28

(1) Der Rechtshof ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er ordnet die erforderlichen Beweise an. Er kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen. Zeugen und Sachverständige können beeidigt werden. In geeigneten Fällen kann der Rechtshof schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß des Rechtshofs, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

§ 29

(1) Alle kirchlichen Amtsstellen leisten dem Rechtshof Amtshilfe. Sie sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. Wenn die Einsicht in Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheimzuhalten sind, kann die aktenführende Stelle die Einsicht in die Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet der Rechtshof durch Beschluß, ob die Verweigerung der Einsicht in Akten oder Urkunden berechtigt ist. Das Landeskirchenamt ist zu diesem Verfahren beizuladen.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 30

Der Rechtshof darf über die gestellten Anträge nicht hinausgehen, ist aber an deren Fassung nicht gebunden. Die Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 31

(1) Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Beteiligten werden zu allen Beweis- und Verhandlungsterminen geladen.

(2) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit der Rechtshof nichts anderes beschließt.

§ 32

Sofern alle Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichten, kann die Entscheidung nach Lage der Akten ergehen.

§ 33

(1) Sofern die Beteiligten nicht auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, hat der Vorsitzende diese anzuberaumen.

(2) Der Vorsitzende kann die Anberaumung der mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines Vorschusses des Klägers zur Deckung der Auslagen abhängig machen.

§ 34

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 35

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 36

(1) Der Vorsitzende hat den Verfahrensgegenstand mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer des Rechtshofs auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Rechtshof.

(3) Nach Erörterung des Verfahrensgegenstandes erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Der Rechtshof kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 37

(1) Der Rechtshof entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(3) Der Rechtshof entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Die nicht rechtskundigen Mitglieder stimmen vor den rechtskundigen. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 38

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Rechtshof.

(3) Kein Mitglied darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er in der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 39

(1) Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

(2) Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

(3) Ist nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann der Rechtshof über diesen Teil vorab entscheiden.

§ 40

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern des Rechtshofs gefällt werden, die an der ihr zugrundeliegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 41

(1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist die Urteilsformel binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Entscheidet der Rechtshof ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 42

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Rechtshof vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 43

(1) Hält der Senat für Verwaltungssachen eine Rechtsnorm, auf die es für seine Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so legt er die Sache dem Senat für Verfassungssachen durch Beschluß vor. Dieser entscheidet über die Vereinbarkeit der Rechtsnorm mit der Verfassung; § 46 ist anzuwenden.

(2) Der Senat für Verfassungssachen kann auch in der Sache selbst entscheiden, wenn sie spruchreif ist.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ergehen gesondert.

III. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verfassungssachen

§ 44

Ist der Rechtshof zur Entscheidung über die Auslegung der Verfassung der Landeskirche aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Landeskirche über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten berufen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

§ 45

Ist der Rechtshof zur Entscheidung über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen mit der Verfassung der Landeskirche berufen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Landeskirche

- a) für nichtig hält oder
- b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Landeskirche nicht angewendet hat.

§ 46

(1) Kommt der Rechtshof zu der Überzeugung, daß eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar ist, so stellt er in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Verordnung oder Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so kann sie der Rechtshof ebenfalls für nichtig erklären.

(2) Die Entscheidung des Rechtshofs nach Absatz 1 hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

IV. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verwaltungssachen

§ 47

Zur Erhebung der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage ist nur befugt, wer geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 48

(1) Sind gegen den Verwaltungsakt auf Grund besonderer Vorschriften Rechtsbehelfe (Einspruch oder Beschwerden) im Verwaltungswege gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn die letzte zuständige Instanz der kirchlichen Amtsstellen den beanstandeten Verwaltungsakt durch mit Gründen versehenen Bescheid bestätigt hat. Die Dienstaufsichtsbeschwerde gilt nicht als ein solcher Rechtsbehelf.

(2) Ist ein Rechtsbehelf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn der Betroffene innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, bei der kirchlichen Amtsstelle, die ihn erlassen hat, schriftlich Einspruch eingelegt und diese den Einspruch durch mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen hat.

(3) Kann die Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsaktes im Einspruchs- oder Beschwerdebescheid einen Dritten beschweren, so soll er vor Erlaß dieses Bescheides gehört werden.

§ 49

(1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des auf den Rechtsbehelf ergehenden Bescheides erhoben werden.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 50

Ist über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist abweichend von § 48 die Klage unmittelbar zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden worden ist, so setzt der Rechtshof das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird der Verwaltungsakt innerhalb der vom Rechtshof gesetzten Frist erlassen oder dem Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 51

Die Klage nach § 50 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrages auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Soweit nach Satz 1 die Klage noch nach Ablauf der Jahresfrist erhoben werden kann, sind die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 52

Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

§ 53

(1) Die Widerklage kann erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.

(2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

§ 54

(1) Der Einspruch, die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die kirch-

liche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

(2) Die Einspruchs- und die Beschwerdestelle können, solange das Vorverfahren bei ihnen anhängig ist, die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen.

(3) Der Rechtshof kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen; der Antrag ist auch vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann der Rechtshof die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Vorsitzende des Rechtshofs.

§ 55

Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Rechtshofs oder in einem Verfahren nach § 27 einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.

§ 56

(1) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt der Rechtshof den Verwaltungsakt und die auf Rechtsbehelfe ergangenen Bescheide auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann der Rechtshof auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die kirchliche Amtsstelle die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Anspruch ist nur zulässig, wenn die kirchliche Amtsstelle dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht der Rechtshof auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann der Rechtshof die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.

(3) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht der Rechtshof die Verpflichtung der kirchlichen Amtsstelle aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht er die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Rechtshofs zu bescheiden.

§ 57

Soweit die kirchliche Amtsstelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft der Rechtshof auch, ob der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig sind, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von

dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 58

(1) Die Feststellungsklage steht nur demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 59

Ist auf Grund kirchengesetzlicher Regelung die Nachprüfung kirchenaufsichtlicher Maßnahmen gegenüber kirchlichen Körperschaften durch den Rechtshof zulässig, so ist binnen der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Maßnahme die Beschwerde an das Landeskirchenamt, gegen Maßnahmen des Landeskirchenamtes binnen gleicher Frist der Einspruch bei diesem gegeben. Im übrigen finden die Vorschriften über die Anfechtung von Verwaltungsakten Anwendung. Ist die angefochtene Maßnahme einer Aufhebung nicht fähig, so spricht der Rechtshof aus, daß die Maßnahme nicht rechtmäßig war.

§ 60

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt mit der Zustellung zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, es sei denn, daß die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder die Belehrung dahin erfolgt ist, ein Rechtsbehelf sei nicht gegeben. Auf den Fall höherer Gewalt sind die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 61

(1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den für Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung wiederaufgenommen werden.

(2) Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage steht auch dem Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses zu.

V. Abschnitt

Einstweilige Anordnungen

§ 62

(1) Auf Antrag kann der Rechtshof, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung,

vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten die auf das Verfahren vor den allgemeinen staatlichen Verwaltungsgerichten im Lande Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung anzuwendenden Vorschriften.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

VI. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 63

(1) Den Beteiligten steht gegen Entscheidungen des Rechtshofs, die in der Hauptsache ergangen sind, die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Revisionsgericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.

(2) Andere Entscheidungen des Rechtshofs sind unanfechtbar, soweit nicht in dieser Rechtshofordnung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 64

Die Revision ist zulässig, wenn Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird.

§ 65

(1) In Verwaltungssachen ist die Revision ferner gegeben, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden oder wenn sie vom Rechtshof zugelassen ist. Sie muß zugelassen werden,

- a) wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung über den Bereich der Landeskirche hinaus hat,
- b) wenn das Urteil von einer Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Rechtshofs einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bezeichnet werden, von der das Urteil des Rechtshofs abweicht.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Über die Beschwerde entscheidet das Revisionsgericht auf Grund schriftlichen Verfahrens durch Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf. Mündliche Verhandlung kann angeordnet werden. Der Beschluß ist zu begründen.

(5) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

§ 66

(1) Die Revision erstreckt sich nicht auf Rechtsfragen, die zur Zuständigkeit des Senates für Verfassungs-

sachen gehören. Hält das Revisionsgericht eine Rechtsnorm, auf die es für seine Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so setzt es das Verfahren aus und verweist die Sache zur Entscheidung dieser Frage an den Senat für Verfassungssachen des Rechtshofs. Dieser entscheidet durch begründeten Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf.

(2) Das Revisionsgericht ist an die Entscheidung des Senates für Verfassungssachen in den Verfahren nach Absatz 1 und nach § 43 gebunden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Vereinbarkeit landeskirchlichen Rechts mit dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Recht nachzuprüfen ist.

§ 67

(1) Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

(2) Das Revisionsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 68

(1) Die Revision ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils bei der Geschäftsstelle des Rechtshofs schriftlich einzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Ablauf der Einlegungsfrist zu begründen. Die Frist zur Begründung der Revision kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden.

(2) Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren. § 60 findet entsprechende Anwendung.

§ 69

Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revision oder die Revisionsbegründung müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

§ 70

Für die Zurücknahme der Revision gilt § 23 Abs. 1 entsprechend. Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels; das Revisionsgericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 71

Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig.

§ 72

Das Revisionsgericht prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

§ 73

(1) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Revisionsgericht durch Beschluß.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Revisionsgericht die Revision zurück.

(3) Ist die Revision begründet, so kann das Revisionsgericht

- a) in der Sache selbst entscheiden,
 b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(4) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 74

Für die Revision gelten die Vorschriften des II. und IV. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt und dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Verfahrensrecht etwas anderes ergibt.

§ 75

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden nur Anwendung, soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren vor dem Revisionsgericht keine abweichenden Vorschriften enthält.

VII. Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 76

(1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Verwaltungssachen nach Maßgabe der im Lande Niedersachsen geltenden staatlichen Vorschriften mit Ausnahme der Auslagen des Rechtshofs, die durch Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes entstehen, erhoben. Der Rechtshof kann beschließen, daß von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abzusehen ist. In Verfassungssachen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Der Rechtshof entscheidet in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf, unter Berücksichtigung der Entscheidung in der Hauptsache nach billigem Ermessen über die Verteilung der Gerichtskosten auf die Parteien und über die Erstattung von erforderlichen Auslagen der Beteiligten und von durch die Vertretung in angemessenem Umfang entstandenen Kosten.

(3) Soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind Gebühren und Auslagen für einen Bevollmächtigten nur erstattungsfähig, wenn der Rechtshof dessen Zuziehung für das Vorverfahren für notwendig erklärt.

(4) Über den Streitwert entscheidet der Rechtshof mit der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf.

(5) Der Urkundsbeamte des Rechtshofs setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden des Rechtshofs gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 77

Zeugen und Sachverständige werden nach dem im Lande Niedersachsen geltenden Recht über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verfahren vor den staatlichen Verwaltungsgerichten in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 78

Für die Kosten des Revisionsverfahrens gelten die Vorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

VIII. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 79

Soweit dieser Vertrag keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

IX. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 80

(1) Dieser Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem das letzte der Zustimmungsgesetze der vertragsschließenden Landeskirchen in Kraft tritt.

(2) Der Vertrag ist beiderseits mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 1. Januar eines jeden Jahres kündbar. Die Kündigung geschieht durch eine schriftliche Erklärung des Kirchensenates an die Kirchenregierung oder der Kirchenregierung an den Kirchensenat.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Außerkrafttreten des Vertrages durch Kündigung sind von den Landeskirchenämtern in den Kirchlichen Amtsblättern bekanntzugeben.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Hannover, den 13. Dezember 1967

**Der Landesbischof
 der
 Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**
 D. Lilje

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 1967

**Die Kirchenregierung
 der
 Braunschweigischen evangelisch-lutherischen
 Landeskirche**
 Dr. Heintze

Verfassung der Ev.-Luth Landeskirche Eutin.

Vom 3. Juli 1967

(Nachdruck aus GVOBl. Bd. IV., S. 6)

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin gründet sich getreu dem Erbe der Väter auf das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Symbolen sowie in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Abschnitt A:

Die Kirche**Artikel 1**

Die Landeskirche, ihre Gemeinden und ihre Amtsträger stehen unter dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus, für die öffentliche Verkündung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und den Dienst der helfenden Liebe zu sorgen.

Artikel 2

(1) Die Landeskirche und die Kirchengemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Grundsätze des für alle geltenden Rechts.

(2) Die Landeskirche und die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Die Landeskirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Sie gehört dem Lutherischen Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.

Abschnitt B:

Die Kirchengemeinden**I. Allgemeines****Artikel 4**

(1) In den Kirchengemeinden sind die Gemeindeglieder unter der geistlichen Leitung der Pastoren zur Gemeinschaft um Wort und Sakrament zusammengeschlossen.

(2) Die Kirchengemeinden haben für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Liebestätigkeit zu sorgen. Sie haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ämter und Einrichtungen zu schaffen.

(3) Die Kirchengemeinden haben nach ihren Kräften an den gemeinsamen Aufgaben der Landeskirche teilzunehmen und genießen deren Schutz und Fürsorge.

Artikel 5

(1) Die Kirchengemeinden sind in der Regel Ortsgemeinden.

(2) Die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden erfolgt durch Kirchengesetz. Beteiligte Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

(3) Die Änderung von Gemeindegrenzen beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden die Kirchenleitung.

(4) Über Vermögensauseinandersetzungen entscheidet, wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich nicht einigen, die Kirchenleitung.

(5) Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen errichten Pfarrbezirke. Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke und deren Zuweisung an die Pastoren beschließt der Gemeindegemeinderat.

Artikel 6

Die Kirchengemeinden verwalten sich selbst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Sie sind Träger

des Rechts, von den Gemeindegliedern kirchliche Abgaben zu erheben.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinden können Gemeindegemeinschaften errichten, soweit nicht kirchengesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 8

(1) Kirchengemeinden können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen, wenn die Gemeindegemeinschaften der beteiligten Kirchengemeinden dem Zusammenschluß und der Satzung des Verbandes zustimmen. Die Satzung muß Bestimmungen über die Aufgaben des Verbandes und die Zusammensetzung und Bildung seiner Körperschaften sowie über das Ausscheiden aus dem Verband enthalten.

(2) Die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und die Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

II. Die Gemeindeglieder**Artikel 9**

(1) Glied einer Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der in ihr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er seine Zugehörigkeit zu einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Kirche oder ihr angeschlossenen Kirchengemeinschaft im Bereich der Landeskirche nachweist.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Gemeindeglied auf Antrag ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Glied einer anderen Kirchengemeinde werden. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden der Landeskirchenrat. In den steuerlichen Verpflichtungen tritt keine Änderung ein.

(3) Mit der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde wird zugleich die Gliedschaft in der Landeskirche begründet.

(4) Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde und in der Landeskirche verliert, wer sich durch seinen nach staatlicher Ordnung erklärten Austritt von der Landeskirche geschieden hat.

Artikel 10

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Kirche.

(2) Sie haben das Recht und die Pflicht, am Leben und an den Aufgaben der Gemeinde und der Landeskirche tätigen Anteil zu nehmen. Sie sind verpflichtet, sich gemäß der kirchlichen Ordnung zu verhalten und zu den kirchlichen Lasten beizutragen. Sie sollen bereit sein, kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

(3) Gemeindeglieder, die die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten beharrlich verweigern, können in ihren kirchlichen Rechten beschränkt werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 11

(1) Die Gemeindeglieder sind gehalten, sich wegen des Vollzugs von Amtshandlungen an den für sie zuständigen Gemeindepastor zu wenden.

(2) Wünscht ein Gemeindeglied eine Amtshandlung von einem anderen Pastor, so hat es das Einverständnis des zuständigen Pastors herbeizuführen. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn die Amtshandlung an sich zulässig ist. Der Pastor, der die Amtshandlung vornimmt, hat dies unverzüglich dem zuständigen Pastor schriftlich mitzuteilen.

Artikel 12

Der Gemeindegemeinderat kann die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. In ihr wird über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und beraten.

III. Ämter und Dienste

1. Pfarramt

Artikel 13

(1) Die Pastoren haben als Träger des geistlichen Amtes den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. In der Ausübung dieses Auftrages sind die Pastoren unabhängig.

(2) Die Pastoren sind an das Ordinationsgelübde gebunden. Amtsverschwiegenheit und Wahrung des Beichtgeheimnisses gehören zu den besonderen Pflichten ihres Amtes.

(3) Die Pastoren haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Landeskirche. Sie unterstehen der Lehr- und Dienstaufsicht.

(4) Die Pastoren werden auf Lebenszeit in ihr Amt berufen; sie stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu der Landeskirche.

(5) Die Pastoren können gegen ihren Willen nur unter kirchengesetzlich bestimmten Voraussetzungen in eine andere Stelle, in den Warte- oder Ruhestand versetzt oder ihres Amtes enthoben werden.

(6) Das Weitere über die Rechtsstellung der Pastoren wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 14

(1) Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt nach Anhörung des Gemeindegemeinderates durch die Kirchenleitung.

(2) Die Vorbedingungen für die Anstellung im Pfarramt werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Wahl der Gemeindepastoren ist ein Recht der Kirchengemeinden, das sie durch den Gemeindegemeinderat ausüben. Die Wahl wird durch den Landeskirchengerat vorbereitet; sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(4) Kommt eine Wahl nicht zustande, so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

(5) Das Weitere über das Verfahren bei der Besetzung der Pfarrstellen wird durch Kirchengesetz geregelt.

(6) Ist eine Pfarrstelle unbesetzt, so regelt der Landeskirchengerat die Vertretung. Handelt es sich um die einzige Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so beauftragt der Landeskirchengerat einen Pastor mit der vorläufigen Verwaltung der Pfarrstelle.

2. Andere Ämter

Artikel 15

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde können neben dem Pfarramt weitere Ämter errichtet werden:

für die Unterweisung der Jugend und ihre Sammlung zu gemeinsamem Leben,

für den diakonischen Dienst,

für die Pflege der Kirchenmusik,

für die Pflege der kirchlichen Gebäude und die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Veranstaltungen,

für die äußere Verwaltung der Gemeinde und die Pflege der kirchlichen Friedhöfe.

(2) Für diese Aufgaben können haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter bestellt werden, soweit der Dienst nicht ehrenamtlich wahrgenommen wird.

(3) Über die Errichtung von Stellen für Beamte und Angestellte und sonstige Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie über die Besetzung der Stellen beschließt der Gemeindegemeinderat.

(4) Die Errichtung von Stellen für Kirchengemeindepastoren und -Angestellte, die Anstellung der Pastoren sowie die Anstellung und Entlassung der Angestellten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchengerat.

(5) Die Rechtsstellung der Beamten und die Grundsätze für das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter werden durch Kirchengesetz geregelt.

3. Die Kirchenältesten

Artikel 16

(1) Das Amt der Kirchenältesten ist ein Ehrenamt in der Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchenältesten sollen den Gemeindegliedern in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den inneren und äußeren Aufgaben der Gemeinde und in christlicher Lebensführung ein Vorbild, den Pastoren Helfer und Beraters sein.

Artikel 17

(1) Die Kirchenältesten werden von der Gemeinde gewählt. Die Wahl findet im Anschluß an einen Gottesdienst statt. Die Wahl ist geheim.

(2) Zu Kirchenältesten sollen Gemeindeglieder gewählt werden, die durch ihre Beteiligung am Leben der Gemeinde kirchliche Erfahrung gewonnen haben.

(3) Wahlberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde können in ihr nicht zum Kirchenältesten gewählt werden.

Die Wählbarkeit von Verwandten der Pastoren zu Kirchenältesten kann durch Kirchengesetz eingeschränkt werden.

(5) Wahlvorschläge sind von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen. Als gewählt gelten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Der Wahltermin wird durch die Kirchenleitung festgesetzt.

(7) Das Weitere über die Wahl wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 18

(1) Die Kirchenältesten werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und durch Gelöbnis verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, daß die Kirchenältesten auf die Frage: „Geloben Sie vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß Sie gehorsam dem göttlichen Wort und in der Bindung an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche das Amt eines Kirchenältesten mit aller Treue nach der Verfassung und den Ordnungen der Landeskirche führen wollen“ antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe“.

(3) Mit der Verpflichtung beginnt das Amt der Kirchenältesten.

Artikel 19

(1) Die Kirchenältesten werden für die Amtszeit des Gemeindegemeinderats gewählt.

(2) Das Amt eines Kirchenältesten endet, wenn die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit wegfallen.

(3) Ein Kirchenältester kann sein Amt durch schriftliche Erklärung niederlegen.

(4) Ein Kirchenältester kann durch die Kirchenleitung entlassen werden, wenn er die Pflichten seines Amtes gröblich verletzt oder sich unwürdig verhält oder wenn es zur Erhaltung des kirchlichen Friedens erforderlich ist.

(5) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 4 ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach Artikel 81 gegeben. Bis zur endgültigen Entscheidung kann dem Betroffenen durch die Kirchenleitung die Ausübung des Amtes untersagt werden.

IV. Der Gemeindegemeinderat

1. Zusammensetzung des Gemeindegemeinderats

Artikel 20

(1) Der Gemeindegemeinderat besteht aus den Pastoren, die in der Kirchengemeinde fest angestellt oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind, und den Kirchenältesten.

(2) Die Zahl der Kirchenältesten beträgt in Kirchengemeinden bis zu 6000 Seelen zwölf, bis zu 12 000 Seelen achtzehn und in Kirchengemeinden mit mehr als 12 000 Seelen vierundzwanzig. Durch Beschluß des Gemeindegemeinderats kann vor einer ordentlichen Wahl die Zahl der Kirchenältesten höher festgesetzt werden.

(3) In Kirchengemeinden, die mehrere Ortschaften umfassen, kann vor einer ordentlichen Wahl durch Beschluß des Gemeindegemeinderats bestimmt werden, wie viele Kirchenälteste aus den einzelnen Ortschaften zu wählen sind.

(4) Die Beschlüsse zu Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Artikel 21

(1) Die Amtszeit des Gemeindegemeinderats beträgt sechs Jahre und dauert bis zum ersten Zusammentreten des neuen Gemeindegemeinderats.

(2) Ist ein Viertel der Kirchenältesten vorzeitig ausgeschieden, so ist für die restliche Amtszeit des Gemeindegemeinderats eine Nachwahl vorzunehmen.

2. Aufgaben des Gemeindegemeinderats

Artikel 22

(1) Der Gemeindegemeinderat trägt gemeinsam mit den Pastoren die Verantwortung dafür, daß die der Kirchengemeinde nach Artikel 4 obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

(2) Der Gemeindegemeinderat ist Träger des Selbstverwaltungsrechtes der Kirchengemeinde.

Die Beschlüsse des Gemeindegemeinderats bedürfen nur dann einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn dies in der Kirchenverfassung oder in einem Kirchengesetz vorgeschrieben ist.

Die Kirchenleitung kann für die kirchengemeindliche Verwaltung Grundsätze aufstellen.

(3) Der Gemeindegemeinderat wählt die Pastoren der Gemeinde (Art. 14 Abs. 3) und die von der Kirchengemeinde zu entsendenden Mitglieder der Synode (Art. 40).

(4) Der Gemeindegemeinderat vertritt die Kirchengemeinde nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen werden unter Beidrückung des Gemeindegemeinderats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein Mitglied des Gemeindegemeinderats abgegeben; Artikel 30 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Gemeindegemeinderat verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und verfügt im Rahmen des Haushaltsplans über ihre Mittel.

Artikel 23

(1) Der Gemeindegemeinderat ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über

1. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Entlastung der Jahresrechnung (Art. 85 Abs. 1, 87 Abs. 1, 88 Abs. 2);
2. Kirchensteuern, soweit nicht ein einheitlicher Steuersatz für die Landeskirche festgesetzt ist (Art. 85 Abs. 2);
3. Neubauten, Umbauten und größere bauliche Instandsetzungen;
4. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und sonstige Verfügungen über das Vermögen der Kirchengemeinde;
5. die Aufnahme und Hergabe von Anleihen (Art. 87 Abs. 2);
6. die Anlegung, Erweiterung und Schließung von Friedhöfen;
7. die Einführung oder Abänderung von örtlichen Gebührenordnungen;
8. die Errichtung von Stellen für Beamte, Angestellte und sonstige Mitarbeiter (Art. 15 Abs. 3);
9. die Festsetzung der Gottesdienstzeiten und die Ordnung des Glockengeläuts;
10. Gemeindegemeinderatsbeschlüsse (Art. 7) sowie Bildung und Satzung von Kirchengemeindeverbänden (Art. 8);
11. die Bildung und Abgrenzung von Pfarrbezirken (Art. 5 Abs. 5).

(2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Ziffer 1 bis 9 bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, die Beschlüsse zu Ziffer 10 durch die Kirchenleitung.

Artikel 24

(1) Der Gemeindegemeinderat ist ferner zuständig für

1. die Anstellung der Kirchengemeindebeamten sowie die Anstellung und Entlassung der Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Art. 15 Abs. 3);
2. die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter in der Kirchengemeinde;
3. Pacht- und Mietverträge;

4. die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß von Kirchensteuern;
 5. die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Anlagen;
 6. die Regelung der Benutzung kirchlicher Räume im Rahmen der von der Kirchenleitung erlassenen Grundsätze (Art. 71 Ziffer 17);
 7. die Zweckbestimmung örtlicher Kirchenkollekten.
- (2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats; das gleiche gilt für Beschlüsse nach Ziffer 4, wenn es sich um Kirchensteuern nach dem Einkommen handelt.

Artikel 25

(1) Der Gemeindekirchenrat hat die Pflicht, den Dienst des Pastors und der kirchlichen Mitarbeiter zu fördern und sie gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen.

(2) Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pastors, eines Kirchenältesten oder eines kirchlichen Mitarbeiters Schaden erleidet, so hat der Gemeindekirchenrat zunächst in brüderlicher Beratung Abhilfe zu schaffen. Reicht dies nicht aus, so ist die Angelegenheit dem Landeskirchenrat zu übergeben.

Artikel 26

(1) Der Gemeindekirchenrat kann für seine Amtszeit beschließen, einen Kirchenvorstand zu bilden. Dem Beschluß müssen zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrats zustimmen.

(2) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats, seinem Stellvertreter, den Pastoren und einem nach oben abgerundeten Viertel der gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenrats.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Der Kirchenvorstand übernimmt die dem Gemeindekirchenrat nach Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 24 obliegenden Aufgaben.

Artikel 27

Der Gemeindekirchenrat kann bestimmte Aufgaben der äußeren Verwaltung dem Landeskirchenamt überlassen oder mit Genehmigung des Landeskirchenrats auf eine für mehrere Kirchengemeinden eingerichtete Verwaltungsstelle übertragen.

Artikel 28

(1) Der Gemeindekirchenrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann der Gemeindekirchenrat Bezirksausschüsse bilden, die die besonderen Aufgaben der Pfarrbezirke wahrzunehmen haben. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Pastor des Bezirks als Vorsitzendem und den Kirchenältesten des Bezirks.

(3) Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Kirchenälteste sind. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats und die Pastoren haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die Zuständigkeiten des Gemeindekirchenrats werden durch die Bildung von Gemeindeausschüssen nicht berührt.

3. Sitzungen und Beschlüsse der Gemeindekörperschaften

Artikel 29

(1) Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt in der Regel der Pastor.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wird der vorsitzführende Pastor von dem Gemeindekirchenrat für die Amtszeit des Gemeindekirchenrats gewählt.

(3) Der Vorsitz kann mit Zustimmung der Pastoren auch einem Kirchenältesten übertragen werden; die Wahl bedarf in diesem Fall der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(4) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Gemeindekirchenrat einen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Kirchenältester, so muß der Stellvertreter ein Pastor sein.

(5) Die Wahlen erfolgen nach jeder Neubildung des Gemeindekirchenrats bei seinem ersten Zusammentreten.

(6) Ist die einzige Pfarrstelle einer Kirchengemeinde unbesetzt, so übernimmt der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pastor den Vorsitz oder gegebenenfalls den stellvertretenden Vorsitz im Gemeindekirchenrat.

(7) Der Vorsitzende und auch sein Stellvertreter können durch die Kirchenleitung abberufen werden, wenn besondere Umstände es im Interesse der Kirchengemeinde erforderlich machen. Gegen die Abberufung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach Artikel 81 gegeben.

Artikel 30

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Gemeindekörperschaften.

(2) Er führt die laufenden Geschäfte und hat insoweit die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kirchengemeinde. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindekörperschaften zu sorgen.

(3) In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

Artikel 31

(1) Die Gemeindekörperschaften treten zu regelmäßigen Sitzungen zusammen; der Gemeindekirchenrat mindestens dreimal im Jahr.

(2) Die Gemeindekörperschaften müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt oder wenn die Kirchenleitung oder der Landeskirchenrat es verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. In dringenden Fällen kann von der Innehaltung der Frist abgesehen werden.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Jedes Mitglied kann jedoch verlangen, daß ein von ihm genannter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.

Artikel 32

(1) Die Sitzungen der Gemeindekörperschaften sind nichtöffentlich. Die Teilnehmer haben über die Verhandlungen und Beschlüsse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und der Präsident der Synode haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; ihnen ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Wer an einem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf während der Verhandlung nur auf Verlangen der Körperschaft anwesend sein. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

(4) Bei Wahlen nehmen auch die vorgeschlagenen Mitglieder der Körperschaften an der Abstimmung teil.

Artikel 33

(1) Die Gemeindekörperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Wahl eines Pastors müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeindegemeinderats anwesend sein.

(2) Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist für die Gegenstände der Tagesordnung der ersten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Bei der Wahl eines Pastors muß in der zweiten Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindegemeinderats anwesend sein.

Artikel 34

(1) Beschlüsse der Gemeindekörperschaften werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Wahlen erfolgen mit Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens die von mehr als der Hälfte der Anwesenden erhält.

Artikel 35

(1) Über die Beschlüsse der Gemeindekörperschaften ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden und von einem Kirchenältesten zu unterzeichnen.

(2) Beschlüsse werden durch Auszüge aus der Verhandlungsniederschrift nachgewiesen. Die Auszüge sind vom Vorsitzenden zu beglaubigen.

Artikel 36

(1) Gegen einen Beschluß des Gemeindegemeinderats kann der Vorsitzende Einspruch erheben, wenn er den Beschluß als nachteilig für die Kirchengemeinde betrachtet. Er ist berechtigt, die Ausführung eines solchen Beschlusses auszusetzen und zugleich verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat vorzulegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 80 Absatz 2.

(2) Für Beschlüsse des Kirchenvorstandes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Angelegenheit dem Gemeindegemeinderat vorzulegen ist. Der Gemeindegemeinderat kann den Beschluß aufheben und in der Sache selbst entscheiden.

Artikel 37

(1) Die Gemeindekörperschaften stehen unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates und der Kirchenleitung.

(2) Der Landeskirchenrat hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeindekörperschaften zu unterrichten, Berichte anzufordern und Unterlagen einzusehen.

(3) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse oder andere Maßnahmen der Gemeindekörperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder für die Kirchengemeinde nachteilig sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Kirchenleitung rückgängig gemacht werden.

(4) Weigert sich der Gemeindegemeinderat, eine der Kirchenleitung gesetzlich obliegende Leistung in den Haushalt aufzunehmen, so kann die Kirchenleitung die Eintragung in den Haushaltsplan anordnen.

(5) Die Kirchenleitung kann einen Gemeindegemeinderat veranlassen, rechtlich begründete Vermögensansprüche im Klagewege geltend zu machen; sie kann für das Verfahren einen Kirchenanwalt bestellen.

(6) Ein Gemeindegemeinderat oder Kirchenvorstand, der die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann durch die Kirchenleitung aufgelöst und bis zur Neuwahl durch Bevollmächtigte ersetzt werden.

(7) Gegen Maßnahmen der Kirchenleitung gemäß Absatz 3 bis 6 ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach Artikel 81 gegeben.

Abschnitt C:

Die Landeskirche

I. Allgemeines

Artikel 38

(1) In der Landeskirche sind die Kirchengemeinden zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen.

(2) Zu einer Änderung des Gebietes der Landeskirche bedarf es eines verfassungsändernden Kirchengesetzes.

II. Die Synode

Artikel 39

(1) Die Synode verkörpert die Einheit der Landeskirche.

(2) Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Landeskirche; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ihr Amt ist ein Ehrenamt in der Landeskirche.

1. Zusammensetzung der Synode

Artikel 40

(1) Die Synode wird alle sechs Jahre zum 1. April neu gebildet. Ihre Amtszeit dauert bis zum Zusammentreten der neuen Synode.

(2) Der Synode gehören an:

die in der Landeskirche planmäßig angestellten Pastoren, je Gemeindepfarrstelle zwei Kirchenälteste, die von den Gemeindegemeinderäten gewählt werden, sechs Synodale, die von der Kirchenleitung berufen werden; sie müssen die Wählbarkeit zum Kirchenältesten haben.

(3) Der Bischof und die Mitglieder des Landeskirchenrates können nicht Mitglied der Synode sein.

(4) Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Synode entscheidet der Ältestenrat der Synode. Wird ein Wahlvorgang für ungültig erklärt, so ist er zu wiederholen.

Artikel 41

(1) Die Mitglieder der Synode werden durch Gelöbnis verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt bei dem er-

sten Zusammentreten der Synode durch den Bischof, im übrigen durch den Präsidenten der Synode.

(2) Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, daß die Synodalen auf die Frage: „Geloben Sie vor Gott, daß Sie als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten wollen, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus“ antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe“. Mit der Verpflichtung beginnt das Amt der Synodalen.

(3) Artikel 19 Absatz 2 bis 5 gilt für die gewählten und berufenen Mitglieder der Synode sinngemäß. Die Entlassung eines Synodalen erfolgt durch den Ältestenrat der Synode. Gegen die Entlassung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach Artikel 81 gegeben.

(4) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Synode vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit der Synode ein Nachfolger zu wählen oder zu berufen.

2. Aufgaben der Synode

Artikel 42

(1) Die Synode hat die Aufgabe, dem inneren und äußeren Aufbau der Landeskirche zu dienen.

(2) Die Synode hat das Recht der Stellungnahme zu allen Fragen des kirchlichen Lebens. Sie kann dazu Erklärungen abgeben und anordnen, daß diese in den Gottesdiensten aller Gemeinden verlesen werden.

(3) Die Synode wählt den Bischof, den Senior, den Oberkirchenrat und die Mitglieder der Kirchenleitung sowie die Vertreter der Landeskirche für die Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(4) Die Synode hat das Recht der landeskirchlichen Gesetzgebung.

(5) Die Synode ist außerdem zuständig für

1. die Schaffung von landeskirchlichen Einrichtungen,
2. die Beschlußfassung über Anleihen der Landeskirche (Art. 87 Abs. 2),
3. die Entlastung der Jahresrechnung der Landeskirchenkasse (Art. 88 Abs. 2).

Kirchengesetze

Artikel 43

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz sind vorbehalten:

1. die Kirchenverfassung und Änderungen im Bestand der Landeskirche (Art. 38 Abs. 2),
2. die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden (Art. 5 Abs. 2),
3. die Ordnungen des kirchlichen Lebens und die Beschränkung von Gemeindegliedern in ihren kirchlichen Rechten (Art. 10 Abs. 3),
4. die Einführung oder Änderung von Agenden und Gesangbüchern,
5. das Kirchensteuerrecht,
6. die Wahlen zu den Gemeindegliederkirchenräten (Art. 17 Abs. 7),
7. das Verfahren bei der Wahl des Bischofs und bei der Besetzung von Pfarrstellen (Art. 64 Abs. 3, 14 Abs. 5),
8. die Regelung der Vorbedingungen für die Anstellung im Pfarramt (Art. 14 Abs. 2),

9. die Rechtsstellung der Pastoren, der Kirchenbeamten und der leitenden Amtsträger (Art. 13 Abs. 6, 15 Abs. 5, 65 Abs. 3, 66 Abs. 3, 70, 73 Abs. 2) sowie die Aufstellung von Grundsätzen für das Dienstverhältnis der kirchlichen Angestellten und Arbeiter (Art. 15 Abs. 5),

10. die Ordnung der Rechtsfolgen und des Verfahrens bei Verletzung der Lehrverpflichtung und Amtspflicht durch Pastoren und Kirchenbeamte,

11. die Errichtung von Kirchengerechten (Art. 82 Abs. 2),

12. der Haushaltsplan und der Stellenplan der Landeskirche (Art. 86 Abs. 1), die Festsetzung des Hebesatzes der nach dem Einkommen bemessenen Kirchensteuer (Art. 85 Abs. 2) und die Festsetzung der landeskirchlichen Umlage (Art. 86 Abs. 2 und 3),

13. die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder anderer Landeskirchen für Aufgaben der Rechtsprechung (Art. 82 Abs. 3), der Rechnungsprüfung (Art. 88 Abs. 3) und der landeskirchlichen Verwaltung (Art. 77 Abs. 3).

Artikel 44

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode eingebracht werden. Entwürfe aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung durch mindestens sieben Synodale. Den Entwürfen ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

(2) Gesetzentwürfe können in der Synode nur behandelt werden, wenn eine Stellungnahme der Kirchenleitung vorliegt und eine Vorberatung im Hauptauschuß der Synode stattgefunden hat. Zu Gesetzentwürfen, die das Amt oder die Rechtsverhältnisse der Pastoren betreffen (Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 3, 4, 7 bis 10), ist der Pastorenkonvent zu hören.

Artikel 45

(1) Kirchengesetze gelten als beschlossen, wenn ihnen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Synode zustimmt.

(2) Kirchengesetze, die eine Änderung der Kirchenverfassung enthalten, bedürfen in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden müssen, der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und mindestens von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Synode.

(3) Kirchengesetze sind binnen zwei Monaten von der Kirchenleitung unter Hinweis auf den Beschluß der Synode im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landeskirche zu verkünden; sie treten, wenn nicht anders bestimmt ist, mit dem Tage der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft. Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen werden, soweit erforderlich, durch die Kirchenleitung erlassen.

3. Tagungen und Beschlüsse der Synode

Artikel 46

(1) Die Synode muß nach ihrer Neubildung innerhalb von drei Monaten zusammentreten. Sie wird durch die Kirchenleitung einberufen und durch den Bischof eröffnet.

(2) Die Synode wählt unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes den Präsidenten. Der Präsident darf nicht ein Pastor sein. Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Präsident die Leitung der Synode.

(3) Die Synode wählt den Vizepräsidenten sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schriftführer bilden das Präsidium der Synode.

(4) Die Synode wählt die Mitglieder des Ältestenrats (Artikel 50), des Hauptausschusses (Artikel 53) und der sonstigen Ausschüsse der Synode (Artikel 57).

(5) Die Amtszeit des Präsidiums und der Ausschüsse endet mit dem Zusammentreten der neuen Synode. Der Ältestenrat bleibt bis zu seiner Neubildung durch die neue Synode im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder eines der Ausschüsse vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Tagung der Synode ein Nachfolger für die restliche Amtszeit der Synode zu wählen.

Artikel 47

(1) Die Synode wird durch den Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder der Synode oder die Kirchenleitung es unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(2) Die Einladungen zu Tagungen der Synode erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Vorlagen.

(3) Die Tagesordnung wird durch das Präsidium festgestellt.

(4) Die Verhandlungen der Synode sind für alle volljährigen Gemeindeglieder öffentlich, soweit nicht Verhandlungsgegenstände auf Beschluß der Synode vertraulich behandelt werden sollen.

(5) Der Bischof und die Mitglieder des Landeskirchenrates nehmen an den Tagungen der Synode teil. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 48

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und solange die einmal festgestellte Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird.

(2) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wenn nicht anders bestimmt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens die von mehr als der Hälfte der Anwesenden erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Beschlüsse der Synode ist eine Niederschrift zu führen und von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Synode zuzusenden und bei der nächsten Tagung der Synode zu genehmigen.

(5) Im übrigen bestimmt die Synode ihre Geschäftsordnung und die ihrer Ausschüsse.

Artikel 49

(1) Gegen einen Beschluß der Synode kann die Kirchenleitung Einspruch erheben, wenn sie den Beschluß als unvereinbar mit dem Recht der Kirche oder als nachteilig für die Landeskirche betrachtet. Das gleiche Recht steht dem Bischof zu, wenn er einen Beschluß als unvereinbar mit dem Bekenntnisstand der Landeskirche ansieht.

(2) Ein Einspruch muß mit Begründung binnen drei Wochen nach der Beschlußfassung durch die Synode bei dem Präsidenten der Synode eingereicht werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Synode entscheidet endgültig auf ihrer nächsten Tagung.

4. Ausschüsse der Synode

Der Ältestenrat

Artikel 50

Der Ältestenrat der Synode besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der Synode und drei Synodalen, die von der Synode gewählt werden. Dem Ältestenrat sollen nicht mehr als zwei Pastoren angehören. Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

Artikel 51

(1) Der Ältestenrat entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Synode (Artikel 40 Abs. 5) sowie über die Entlassung von Mitgliedern der Synode (Artikel 41 Absatz 3).

(2) Der Ältestenrat legt der Synode die Vorschläge für die von ihr zu vollziehenden Wahlen (Artikel 42 Absatz 3, Artikel 46) vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Synode.

Artikel 52

(1) Der Ältestenrat tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Synode zusammen.

(2) Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt Artikel 48 entsprechend.

(3) Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen teilnehmen.

Der Hauptausschuß der Synode

Artikel 53

(1) Zu Mitgliedern des Hauptausschusses wählt die Synode für ihre Amtszeit für jede Kirchengemeinde der Landeskirche einen Synodalen. Von den Mitgliedern sollen nicht mehr als ein Drittel Pastoren sein.

Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

Das Nähere über die Wahl wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

(2) Der Präsident der Synode gehört dem Hauptausschuß kraft Amtes an. Er wird im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 54

(1) Der Hauptausschuß hat die Gesetzesvorlagen für die Synode vorzuberaten (Art. 44 Abs. 2).

(2) Der Hauptausschuß kann auf Antrag der Kirchenleitung über- und außerplanmäßige Ausgaben beschließen (Artikel 87 Abs. 1).

Artikel 55

(1) Der Hauptausschuß vertritt die Synode gegenüber der Kirchenleitung.

(2) Der Hauptausschuß überwacht die Einhaltung und Durchführung der Gesetze und Ordnungen der Landeskirche.

(3) Der Hauptausschuß prüft durch Beauftragte die Jahresrechnung der Landeskirchenkasse und legt sie der Synode zur Entlastung vor (Artikel 88 Absatz 2).

(4) Der Hauptausschuß entscheidet über Rechtsbeschwerden (Artikel 81 Absatz 1) und über Einsprüche gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Landeskirchenrates im Falle des Artikels 80 Absatz 2 Satz 4.

Artikel 56

(1) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Präsident der Synode.

(2) Der Hauptausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Der Vizepräsident der Synode kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt Artikel 48 entsprechend.

Weitere Ausschüsse der Synode

Artikel 57

(1) Die Synode kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglieder der Ausschüsse sein. Der Präsident der Synode und die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Außerdem können Arbeitskreise gebildet werden. In diese Arbeitskreise können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die nicht der Synode angehören.

(3) Die Ausschüsse und Arbeitskreise können Empfehlungen an die Synode und die Kirchenleitung beschließen.

III. Der Pastorenkonvent

Artikel 58

(1) Der Pastorenkonvent wird vom Bischof mindestens Pastoren bilden den Pastorenkonvent unter dem Vorsitz des Bischofs.

(2) Der Pastorenkonvent ist beschlußfähig, wenn mehr Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen. Zu Gesetzentwürfen, die das Amt und die Rechtsstellung der Pastoren betreffen, muß er gehört werden (Artikel 44 Absatz 2).

(3) Der Pastorenkonvent hat das Recht der Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs und des Seniors (Artikel 64 Absatz 2, Artikel 66 Absatz 1).

Artikel 59

(1) Die in der Landeskirche planmäßig angestellten stens einmal im Vierteljahr einberufen. Er muß binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Der Pastorenkonvent hat das Recht, zu allen als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt Artikel 48 entsprechend.

Artikel 60

(1) Der Pastorenkonvent wählt mit einer Amtszeit von drei Jahren einen aus drei Pastoren bestehenden Arbeitsausschuß und ein Mitglied des Arbeitsausschusses zum Sprecher der Pastoren. Bischof und Senior sind nicht wählbar; sie können an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teilnehmen.

(2) Dem Arbeitsausschuß obliegt es, Beschlüsse des Pastorenkonvents an die Kirchenleitung oder die Synode zur Beratung und Beschlußfassung weiterzuleiten.

(3) Der Arbeitsausschuß unterstützt und berät den Bischof im Amt der geistlichen Leitung.

(4) Der Arbeitsausschuß soll auf brüderliche Zusammenarbeit im pfarramtlichen Dienst hinwirken und Schwierigkeiten in der Amts- und Lebensführung der Pastoren gütlich beizulegen versuchen.

IV. Der Bischof

Artikel 61

(1) Der Bischof hat die geistliche Leitung der Landeskirche. Er wacht über die Reinheit der Lehre. Er dient allen Gemeinden und hat in ihnen das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Er ist der Seelsorger der Pastoren.

(2) Mit dem Amt des Bischofs ist ein Pfarramt an der St. Michaelis-Kirche in Eutin verbunden. Der Vorsitz im Gemeindegemeinderat kann ihm nicht übertragen werden.

Artikel 62

Es gehört zu dem Amt des Bischofs,

1. die Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in der Öffentlichkeit geltend zu machen,
2. die Pastoren zu ordinieren und in ihr Amt einzuführen,
3. die Gemeinden zu visitieren
4. den Pastoren für ihre Amtsführung Rat zu erteilen,
5. die theologischen Prüfungen zu leiten und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Mitglieder der Prüfungskommission ernennen,
6. die Heranbildung des theologischen Nachwuchses und die theologische Weiterbildung der Pastoren zu fördern,
7. die Pastoren zu Amtlichen Tagungen und zum Pastorenkonvent einzuberufen.

Artikel 63

Der Bischof vertritt als Vorsitzender der Kirchenleitung die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

Artikel 64

(1) Der Bischof wird von der Synode in nichtöffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung gewählt. Der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode zustimmen.

(2) Die Kirchenleitung und der Pastorenkonvent haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen; zu anderen Wahlvorschlägen sind sie zu hören.

(3) Das Weitere über die Wahl des Bischofs wird durch Kirchengesetz bestimmt.

(4) Bei der Einführung legt der Bischof das folgende Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott, die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Bekenntnis, die Verfassung und die Ordnungen der Landeskirche zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus“.

Artikel 65

(1) Der Bischof wird hauptamtlich auf Lebenszeit in sein Amt berufen.

(2) Er kann von seinem Amt zurücktreten oder durch Beschluß der Synode abberufen werden. Der Beschluß bedarf in geheimer Abstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Synode.

(3) Das Weitere über die Rechtsstellung des Bischofs wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 66

(1) Die Synode wählt einen in der Landeskirche planmäßig angestellten Pastor zum Senior. Für Wahl und Verpflichtung gelten Artikel 64 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

(2) Der Senior ist der ständige Vertreter des Bischofs. Vertreter des Seniors ist der der Kirchenleitung angehörende Pastor.

(3) Der Senior wird für seine Amtszeit als Pastor gewählt; er führt sein Amt nebenamtlich. Artikel 65 Absatz 2 und 3 gilt für den Senior entsprechend.

V. Die Kirchenleitung

1. Zusammensetzung der Kirchenleitung

Artikel 67

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

Der Bischof als Vorsitzender, der Senior und das rechtskundige Mitglied des Landeskirchenrates sowie ein Pastor und zwei nichttheologische Mitglieder, die von der Synode aus ihrer Mitte für die Amtszeit der Synode gewählt werden.

(2) Der Präsident der Synode kann nicht zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung werden von dem Präsidenten der Synode durch Gelöbniß auf gewissenhafte Amtsführung verpflichtet. Für den Wortlaut des Gelöbnisses gilt Artikel 64 Absatz 4.

(4) Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung verwalten ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger. Artikel 65 Absatz 2 gilt für sie entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Kirchenleitung vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

2. Aufgaben der Kirchenleitung

Artikel 68

(1) Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche nach der Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen.

(2) Die Kirchenleitung beschließt und entscheidet in allen Angelegenheiten, wenn nicht in der Kirchenverfassung oder in Kirchengesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Kirchenleitung erstattet durch ihren Vorsitzenden der Synode jährlich einen Bericht über das kirchliche Leben.

Artikel 69

(1) Die Kirchenleitung kann Gegenstände, die nicht den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnung regeln.

(2) Verordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Artikel 45 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 70

Die Kirchenleitung kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans Pastoren und sonstige Mitarbeiter mit einem allgemein-kirchlichen Auftrag anstellen, für deren Rechtsstellung die Artikel 13 und 15 Absatz 5 sinngemäß gelten.

Artikel 71

Die Kirchenleitung ist insbesondere zuständig für

1. die Berufung von Mitgliedern der Synode (Art. 40, Abs. 2),
 2. die Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs (Art. 64 Abs. 2); des Seniors (Art. 66 Abs. 2) und des rechtskundigen Mitgliedes des Landeskirchenrates (Art. 73 Abs. 2),
 3. die Einbringung von Kirchengesetzen und die Begutachtung aller Entwürfe für Kirchengesetze (Art. 44 Abs. 1 und 2),
 4. die Verkündung der Kirchengesetze und den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen (Art. 45 Abs. 3),
 5. den Erlaß von Grundsätzen für die kirchengemeindliche und landeskirchliche Verwaltung (Art. 22 Abs. 2, Art. 78 Abs. 1),
 6. den Erlaß von Vorschriften für die Finanzverwaltung und die Rechnungs- und Kassenführung der Kirchengemeinden und der sonstigen kirchlichen Dienststellen (Art. 83 Abs. 3),
 7. die Änderung von Kirchengemeindegrenzen (Art. 5 Abs. 3),
 8. die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen (Art. 14 Abs. 1),
 9. den Erlaß von Grundsätzen für die Erhebung von kirchlichen Gebühren,
 10. die Regelung des Kollekten- und Sammlungswesens,
 11. die Ausschreibung der Wahlen zu den Gemeindegemeinderäten (Art. 17 Abs. 6),
 12. die Bestätigung der Wahl von Gemeindepastoren (Art. 14 Abs. 3) und die Besetzung von Gemeindepfarrstellen im Falle des Artikels 14 Absatz 4,
 13. die Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts (Art. 86 Abs. 1) und die Beantragung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der Landeskirchenkasse (Art. 54 Abs. 2),
 14. die Genehmigung von Gemeindegemeindegemeinschaften (Art. 7 Abs. 2), die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und ihrer Satzungen (Art. 8 Abs. 2) und die Entscheidung über Vermögensauseinandersetzungen im Falle des Artikels 5 Absatz 4,
 15. Maßnahmen der Dienstaufsicht über die Kirchengemeinden (Art. 37 Abs. 3 bis 6) und die kirchlichen Amtsträger (Art. 13 Abs. 3, 19 Abs. 4 und 5, 29 Abs. 7) sowie die Ausübung des Begnadigungsrechts,
 16. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Landeskirchenrates (Art. 80 Abs. 2),
 17. den Erlaß von Grundsätzen für die Benutzung kirchlicher Räume für außergemeindliche Zwecke.
3. Sitzungen und Beschlüsse der Kirchenleitung

Artikel 72

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal in zwei Monaten, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

(2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Landeskirchenrates anwesend sind.

(3) Für die Beschlüsse der Kirchenleitung gelten die Bestimmungen des Artikels 48 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

VI. Der Landeskirchenrat

1. Zusammensetzung des Landeskirchenrates

Artikel 73

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Bischof, dem Senior und einem weiteren Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muß.

(2) Das rechtskundige Mitglied wird mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Synode hauptamtlich oder nebenamtlich auf Lebenszeit oder auf Zeit gewählt. Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, Artikel 65 Absatz 2 und 3 gelten für den Oberkirchenrat entsprechend.

2. Aufgaben des Landeskirchenrates

Artikel 74

(1) Der Landeskirchenrat verwaltet in eigener Verantwortung die Angelegenheiten der Landeskirche, soweit nicht die Kirchenleitung zuständig ist.

(2) Der Landeskirchenrat führt im Rahmen des geltenden Rechts die Aufsicht über die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger. Er hat dahin zu wirken, daß sie ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen. Er hat das Recht, Verwaltungsanordnungen zu treffen.

Artikel 75

Der Landeskirchenrat ist insbesondere zuständig für

1. die Verwaltung des landeskirchlichen Haushalts und des landeskirchlichen Vermögens sowie die Erstellung der Jahresrechnung der Landeskirchenkasse,
2. die Genehmigung von Beschlüssen der Gemeindekörperschaften (Art. 15 Abs. 4, Art. 20 Abs. 4, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2),
3. die Vorbereitung der Wahl der Gemeindepastoren (Art. 14 Abs. 3),
4. die Ausschreibung von landeskirchlichen Kollekten,
5. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung,
6. die Zuweisung von Gemeindegliedern zu einer anderen Kirchengemeinde (Art. 9 Abs. 2),
7. die Regelung der Vertretung für unbesetzte Pfarrstellen (Art. 14 Abs. 6).

Artikel 76

Der Landeskirchenrat hat die rechtsgeschäftliche Vertretung der Landeskirche. Rechtsverbindliche Erklärungen werden unter Beidrückung des Siegels der Landeskirche durch den Vorsitzenden und das rechtskundige Mitglied des Landeskirchenrates abgegeben, an dessen Stelle bei seiner Verhinderung ein nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung tritt.

Artikel 77

(1) Der Landeskirchenrat bedient sich des Landeskirchenamtes als Verwaltungsdienststelle.

(2) Er kann nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans Beamte oder Angestellte haupt- oder nebenamtlich auf Lebenszeit oder auf Zeit einstellen. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates. Ihre Rechtsstellung bestimmt Artikel 70.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß sich die Landeskirche für Aufgaben der landeskirchlichen Verwaltung der Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Landeskirche oder einer für mehrere Landeskirchen gebildeten gemeinsamen Einrichtung bedient.

Artikel 78

(1) Die Kirchenleitung kann Grundsätze für die landeskirchliche Verwaltung aufstellen.

(2) Der Landeskirchenrat ist verpflichtet, der Kirchenleitung über Verwaltungsvorgänge Auskunft zu erteilen und Beauftragten der Kirchenleitung Akteneinsicht zu gewähren.

3. Sitzungen und Beschlüsse des Landeskirchenrates

Artikel 79

(1) Der Landeskirchenrat ist ein Kollegium unter dem Vorsitz des Bischofs.

(2) Für Beschlüsse ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist ein Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, jedoch kann jedes Mitglied verlangen, daß die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Landeskirchenrates sind den Mitgliedern der Kirchenleitung und dem Präsidenten der Synode zuzuleiten.

Abschnitt D:

Rechtsbehelfe

Artikel 80

(1) Wer sich durch eine Maßnahme oder einen Beschluß des Gemeindegemeinderates oder des Kirchenvorstandes beschwert fühlt, kann, sofern ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, bei dem Gemeindegemeinderat Einspruch erheben. Will der Gemeindegemeinderat dem Einspruch nicht stattgeben, so hat er die Angelegenheit dem Landeskirchenrat vorzulegen.

(2) Hält der Landeskirchenrat den Einspruch für begründet, so hat er die Angelegenheit unter Mitteilung der festgestellten Bedenken an den Gemeindegemeinderat zur nochmaligen Beschlußfassung zurückzuweisen. Das Recht der Kirchenleitung, den Beschluß oder die Maßnahme gemäß Artikel 37 zu beanstanden, bleibt unberührt.

(3) Wer sich durch eine Maßnahme oder einen Beschluß des Landeskirchenrates beschwert fühlt, kann bei dem Landeskirchenrat Einspruch erheben. Will der Landeskirchenrat dem Einspruch nicht stattgeben, so hat er einen Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen.

Die Kirchenleitung kann Beschlüsse und Maßnahmen des Landeskirchenrates aufheben oder ändern.

Kommt eine Beschlußfassung in der Kirchenleitung nicht zustande, so entscheidet der Hauptausschuß der Synode.

(4) Dienstaufsichtsbeschwerden über kirchliche Amtsträger sind über den Landeskirchenrat der Kirchenleitung vorzulegen.

Artikel 81

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde ist nur in den in der Kirchenverfassung (Artikel 19 Absatz 5, 29 Absatz

7, 37 Absatz 7, 41 Absatz 3) oder in Kirchengesetzen vorgesehenen Fällen zulässig. Über Rechtsbeschwerden entscheidet der Hauptausschuß der Synode.

(2) Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses der Synode ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Das kirchliche Verwaltungsgericht kann Entscheidungen aufheben, wenn sie auf Rechtsverletzung oder Ermessensmißbrauch beruhen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 anfechtbaren Entscheidungen müssen schriftlich gegeben und mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Rechtsmittel sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen und schriftlich zu begründen.

(4) Mitglieder des Hauptausschusses und des kirchlichen Verwaltungsgerichts dürfen an den Rechtsmittelentscheidungen nicht mitwirken, wenn sie an vorhergehenden Entscheidungen beteiligt waren.

Artikel 82

(1) Der Rechtspflege in der Landeskirche dienen die Kirchengenrichte. Die Mitglieder der Gerichte sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

(2) Kirchengenrichte werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß sich die Landeskirche der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Landeskirche bedient.

Abschnitt E:

Finanzverwaltung

Artikel 83

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen Körperschaften und Amtsträger sind dafür verantwortlich, daß das ihnen anvertraute Vermögen und die von ihnen verwalteten Mittel allein in den Dienst der Kirche gestellt werden.

(2) Die kirchliche Finanzverwaltung vollzieht sich nach den Grundsätzen öffentlicher Verwaltungen.

(3) Die Kirchenleitung kann Vorschriften für die Finanzverwaltung und die Rechnungs- und Kassenführung der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Dienststellen erlassen.

Artikel 84

(1) Grundlage der Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und der Landeskirche ist der Haushaltsplan. Er ist für ein oder mehrere Rechnungsjahre zu erstellen.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn eines Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so können die notwendigen und regelmäßigen Ausgaben einstweilen im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes geleistet werden.

Artikel 85

(1) Über den Haushaltsplan der Kirchengemeinden beschließt der Gemeindegemeinderat. Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist zwei Wochen lang den Gemeindegliedern zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden wird, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Kirchensteuern gedeckt, über deren Höhe der Gemeindegemeinderat beschließt. Für die nach dem Ein-

kommen bemessene Kirchensteuer kann für den Bereich der Landeskirche durch Kirchengesetz ein einheitlicher Hebesatz beschlossen werden.

(3) Kirchengemeinden, die ihren Finanzbedarf aus ihren regelmäßigen Einnahmen nicht decken können, haben einen grundsätzlichen Anspruch auf Finanzausgleich über den landeskirchlichen Haushalt.

Artikel 86

(1) Der Haushalts- und Stellenplan der Landeskirche wird von der Kirchenleitung aufgestellt und durch Kirchengesetz beschlossen. Der landeskirchliche Haushalt ist in vollem Umfang im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

(2) Der Finanzbedarf der Landeskirche wird, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, durch eine von den Kirchengemeinden aufzubringende Umlage gedeckt. Über die Umlage beschließt die Synode durch Kirchengesetz.

(3) Die Umlage kann in der Form beschlossen werden, daß die Kirchensteuer nach dem Einkommen zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche aufgeschlüsselt wird.

Artikel 87

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur in dringenden Fällen im Rahmen vorhandener Deckungsmittel und bis zur Höhe eines von der Synode festgesetzten Betrages zulässig. Die Beschlußfassung erfolgt für die Kirchengemeinden durch den Gemeindegemeinderat, für die Landeskirche durch den Hauptausschuß der Synode.

(2) Die Aufnahme von Anleihen bedarf der Genehmigung durch die Körperschaften, die für die Feststellung des Haushaltsplanes zuständig sind. Als Anleihen gelten nicht Kassenkredite, soweit sie zur Leistung planmäßiger Ausgaben erforderlich sind und ein Sechstel der planmäßigen Jahreseinnahmen nicht übersteigen.

Artikel 88

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuß zu prüfen und zur Entlastung vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnungen der Kirchengemeindegemeinden werden durch den Gemeindegemeinderat entlastet. Die Entlastung der Jahresrechnung der Landeskirkenkasse erfolgt nach Prüfung durch den Hauptausschuß durch die Synode.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß sich die Landeskirche für die Rechnungsprüfung der Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder anderer Landeskirchen bedient.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zur Einführung der Verfassung.

Vom 3. Juli 1967

(Nachdruck aus GVOBl. Bd. IV. S. 191)

§ 1

(1) Die Landessynode hat unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 1. November 1947 eine neue Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin beschlossen.

(2) Die neue Verfassung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

§ 2

(1) Die neue Verfassung tritt an die Stelle der Verfassung und der Gemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 und der zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Kirchengesetze.

(2) Im übrigen bleibt das bestehende kirchliche Recht in Geltung, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht.

§ 3

(1) Die Gemeindegemeinderäte sind bis zum 1. April 1968 nach den Bestimmungen der neuen Verfassung neu zu bilden.

(2) Der Landeskirchenrat trifft die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen.

§ 4

(1) Die Synode ist bis zum 1. April 1968 nach den Bestimmungen der neuen Verfassung neu zu bilden.

(2) Die Berufung der nach Artikel 40 der neuen Verfassung zu berufenden Mitglieder erfolgt durch den Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 5

Die bestehenden Körperschaften bleiben bis zum ersten Zusammentreffen der neu gebildeten Körperschaften im Amt.

§ 6

(1) Der amtierende Bischof bleibt für seine Person Mitglied der Synode.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus dem amtierenden Bischof, dem amtierenden Senior und dem amtierenden Oberkirchenrat. Der amtierende Kirchenrat gehört dem Landeskirchenrat als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied an; an den Sitzungen der Kirchenleitung nimmt er mit beratender Stimme teil.

§ 7

Die Kirchenleitung trifft die zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Anordnungen. Wenn kirchengesetzliche Regelungen erforderlich sind, kann sie bis zum Erlaß der Kirchengesetze einstweilige Anordnungen treffen.

Die neue Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 und das von der Landessynode am gleichen Tage unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 1. November 1947 beschlossene Einführungsgesetz werden veröffentlicht.

Eutin, den 10. März 1968

Der Landeskirchenrat

Gesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate betreffend die Kirchenkreise.

Vom 27. September 1967
(Nachdruck aus GVM S. 32)

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 21. September 1967 beschlossene Gesetz.

§ 1

Im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate bestehen sieben Kirchenkreise. Sie tragen die Bezeichnung

Hauptkirchenkreis,
Westkreis,
Nordkreis,
Ostkreis,
Südkreis,
Kirchenkreis Bergedorf,
Kirchenkreis Cuxhaven.

§ 2

Die Kirchengemeinden werden nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz zu den im § 1 genannten Kirchenkreisen zugeteilt.

§ 3

Der Kirchenrat wird ermächtigt

1. Bei Gründung, Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden über die Zuteilung der Kirchengemeinden zu den Kirchenkreisen zu entscheiden, dabei soll nach Möglichkeit die Zugehörigkeit zu dem bisherigen Kirchenkreis aufrecht erhalten bleiben.

Die Kirchenvorstände der betroffenen Gemeinden müssen vorher gehört werden.

2. Im Falle von Ziffer 1 sowie bei Namensänderung der bestehenden Gemeinden die Anlage zu diesem Gesetz zu ändern und sie in der veränderten Fassung bekannt zu machen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft. Das Gesetz betreffend die Kirchenkreise vom 11. Juni 1959 (GVM 1959/S. 75) tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Hamburg, den 25. September 1967

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über den Rechtshof.

Vom 26. Januar 1968
(Nachdruck aus KABl. S. 37)

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 128 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Kirchensynodes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Verhandlung und Entscheidung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten wird ge-

meinsam mit der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche ein Rechtshof als kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht errichtet.

(2) Dem diesem Kirchengesetz als Anlage *) beigegebenen, am 13./15. Dezember 1967 unterzeichneten Verträge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Ordnung für den Rechtshof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche (Rechtshofordnung) wird zugestimmt.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

(1) Der Rechtshof entscheidet in Verfassungssachen

- a) über die Auslegung der Kirchenverfassung aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Landeskirche über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten, soweit nicht der Kirchensenat zur Entscheidung berufen ist (Art. 92 Abs. 4, Art. 105 Abs. 1 Buchst. m der Kirchenverfassung; § 4 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung),
- b) über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen mit der Kirchenverfassung auf Antrag des Landesbischofs, des Kirchensenates, des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes oder eines Fünftels der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode sowie eines Kirchenkreisvorstandes.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Buchst. a ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 Buchst. b ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Kirchenverfassung

- a) für nichtig hält oder
- b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Kirchenverfassung nicht angewendet hat.

(4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (Bayer. ABL Nr. 15 vom 7. Juli 1950 S. 75, ABL. EKD S. 223).

§ 3

(1) Der Rechtshof entscheidet in Verwaltungssachen

- a) über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Anfechtungsklage),
- b) über den Antrag auf Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Verpflichtungsklage),

*) Vgl. oben Seite 8.

c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses auf Grund des in der Landeskirche geltenden Rechts oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),

d) über Klagen gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach Art. 17 und 18 der Kirchenverfassung,

e) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten des Kirchenrechts, insbesondere auch zwischen Körperschaften des Kirchenrechts, soweit die Streitigkeiten nicht unter § 2 oder unter Buchst. a bis d und f fallen,

f) über alle ihm sonst durch Kirchengesetz zugewiesenen Fälle.

(2) Zur Erhebung der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage (Abs. 1 Buchst. a und b) ist nur befugt, wer geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Die Feststellungsklage (Abs. 1 Buchst. c) steht nur demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage (Abs. 1 Buchst. a, b und e) verfolgen kann oder hätte verfolgen können; dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 4

Der Rechtshof entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern und in Streitigkeiten über Gebühren und Abgaben, für die ein anderer Rechtsweg besteht.

§ 5

Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiete des kirchlichen Dienstrechts nach § 3 entscheidet der Rechtshof nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

§ 6

Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 7

Die Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte sowie sonstiger richterlich tätiger kirchlicher Organe, die auf besonderer kirchengesetzlicher Vorschrift beruht, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 8

(1) Für die Gerichtsverfassung des Rechtshofs und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Rechtshofordnung.

(2) Im Falle einer Kündigung der Rechtshofordnung gelten deren II. bis VIII. Abschnitt als Verfahrensordnung eines landeskirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes fort.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt fünf Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Errichtung eines Rechtshofs der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 10. August 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 217) und das Kirchengesetz zu dem Verträge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über den Rechtshof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Juni 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 91) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Rechtshofs endet mit dem Inkrafttreten der Rechtshofordnung.

(3) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten der Rechtshofordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Rechtshof nach diesem Kirchengesetz über.

Für einen Zeitraum bis zu zwei Monaten über diesen Zeitpunkt hinaus verbleiben Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung oder eine Beratung der Entscheidung stattgefunden hat, in der Zuständigkeit des Rechtshofs in seiner bisherigen Zusammensetzung.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 26. Januar 1968.

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Kirchengesetz über Änderung der Verfassung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.**

Vom 3. Dezember 1967
(Nachdruck aus KABL. 1968 S. 11)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I.

In § 21 I wird der Absatz

„15 Mitglieder, die von den im Pfarramte der Landeskirche angestellten Geistlichen aus ihrer Mitte gewählt werden“

ersetzt durch den Absatz

„15 Mitgliedern, die von den im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegneten Pfarrvikarinnen, Hilfspredigern und Pfarrdiakonen, soweit sie ordiniert sind, aus ihrer Mitte gewählt werden“.

II.

§ 22 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlen zur Landessynode erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Wer nach § 21 I wahlberechtigt ist, kann an der Wahl nach § 21 II nicht teilnehmen.

Nach § 21 II wählbar ist jedes Glied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten gewählt werden kann und das Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode nach § 29 abzulegen bereit ist. Die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften müssen während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft fortbestehen; wird dies bei einem Mit-

glied der Landessynode in Frage gestellt, so entscheidet der Landessynodalausschuß nach Anhören des Betroffenen.

Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.“

III.

In § 25 wird hinter dem 1. Satz der Satz eingefügt:

„Ihre Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Eröffnung und endet mit der Eröffnung der neuberufenen Landessynode.“

IV.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat

Beste

**Kirchengesetz über die Wahl der Kirchenältesten und
der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Wahlord-
nung.**

Vom 3. Dezember 1967
(Nachdruck aus KABL. 1968 S. 7)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Wahl der Kirchenältesten

(§ 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)

§ 1

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder bewußt sein.

(2) Jede Einflußnahme auf die Wahl, die dem Charakter der Wahl als einer kirchlichen Handlung nicht entspricht, ist unzulässig.

(3) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann der Oberkirchenrat eine Wahl für ungültig erklären und anordnen, daß nach § 13 der Verfassung verfahren wird.

§ 2

(1) Für die Wahl der Kirchenältesten setzt der Oberkirchenrat einen Zeitraum von 15 Tagen fest, der 4 Monate vor Beginn bekanntgemacht sein muß.

(2) Für die Durchführung der Wahlen beruft der Kirchgemeinderat spätestens 10 Wochen vor der Wahl einen Vertrauensausschuß aus Mitgliedern des Kirchgemeinderates und anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses soll halb so groß sein, wie die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Vertrauensausschusses dürfen Mitglieder des Kirchgemeinderates sein. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchgemeinderates durch Handschlag zu gewissenhafter Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Der Vertrauensausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Die Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 12 der Verfassung ist nicht Aufgabe des Vertrauensausschusses, sondern des Kirchgemeinderats.

§ 3

Die Wahl der Kirchenältesten ist der Gemeinde mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Dabei sind anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl,
2. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und die Abgrenzung der Wahlbezirke,
3. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung,
4. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
5. das Vorschlagsrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen,
6. der Name und die Anschrift des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses.

§ 4

Gemeindeglieder können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie spätestens eine Woche vor der Wahl in die Gemeindegartei eingetragen sind. Wer nicht in der Gemeindegartei steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung im übrigen unbestritten ist. Wo die Gemeindegartei für seelsorgerliche Notizen benutzt ist, muß für die Wahl eine besondere Namenkartei angelegt werden.

§ 5

Ausnahmsweise können Gemeindeglieder, die bisher regelmäßig am Leben der Gemeinde teilgenommen haben, ohne in deren Bereich zu wohnen, auf ihren Antrag nach Zustimmung beider Kirchgemeinderäte in die Kartei dieser Gemeinde aufgenommen werden. Die Gemeinde des Wohnsitzes führt das Gemeindeglied in ihrer Kartei mit einem entsprechenden Vermerk. Über einen Einspruch entscheidet der Landessuperintendent.

§ 6

Der Vertrauensauschuß kann die Gemeinde, wo dies aus Gründen der Entfernung wünschenswert erscheint, in mehrere Stimmbezirke teilen, in denen die Stimmabgabe erfolgt. Hierzu ist die Gemeindegartei für die Wahl nach den Stimmbezirken aufzuteilen.

§ 7

(1) Nach Bekanntgabe der Wahl können wahlberechtigte Gemeindeglieder bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Vertrauensauschuß schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 5 in die Gemeindegartei aufgenommenen Gemeindegliedern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichnete gilt als Sprecher der übrigen Unterzeichneten. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag je Wahlbezirk unterschreiben.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens soviele Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er im Falle seiner Wahl bereit ist, das in § 12 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

(3) Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt, so sind Vorschläge für jeden Wahlbezirk gesondert einzureichen. Die Unterzeichner sind nicht an ihre Wahlbezirke gebunden.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Vertrauensausschusses teilt die Namen der Vorgeschlagenen alsbald nach Eingang eines Vorschlages dem Kirchgemeinderat zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit gemäß § 12 der Verfassung mit.

(2) Nachdem der Kirchgemeinderat seine Feststellung abgeschlossen hat, macht der Vertrauensauschuß gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben, aufmerksam. Zur Berichtigung sind diesem 5 Tage Zeit zu geben.

(3) Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen sind binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten zu richten.

§ 9

(1) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind nach der Überprüfung möglichst frühzeitig, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, der Gemeinde bekanntzugeben, damit diese Gelegenheit hat, noch weitere Vorschläge einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 (1)) vereinigt der Vertrauensauschuß wahlbezirkweise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem endgültigen Wahlvorschlag für die Kirchenältestenwahl (Wahlzettel). Der Wahlzettel muß mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Sind nicht so viele Gemeindeglieder vorgeschlagen, so ergänzt der Vertrauensauschuß den Wahlzettel nach pflichtmäßigem Ermessen aus wählbaren Gemeindegliedern auf die erforderliche Zahl; darunter dürfen auch Mitglieder des Vertrauensausschusses sein. Auch in dem Fall, daß keine Wahlvorschläge aus der Gemeinde eingegangen sind, ist es die Aufgabe des Vertrauensausschusses, einen Wahlzettel mit der erforderlichen Zahl von Namen aufzustellen (§ 7 (2) Satz 2 und 3 sind zu beachten).

(3) Auf dem Wahlzettel findet keine Kennzeichnung darüber statt, wer als Kirchenältester und wer als Ersatzmann aufgestellt wird. Die Gemeinde entscheidet durch Wahl darüber, wer von den Vorgeschlagenen Kirchenältester und wer Ersatzmann wird.

(4) Der Wahlzettel ist spätestens 14 Tage vor der Wahl der Gemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Wahlraum und -zeit (§ 10) sind bei Bekanntgabe des Wahlzettels anzugeben.

§ 10

(1) Die Wahl findet in der Kirche oder in einem anderen geeigneten vom Vertrauensauschuß zu bestimmenden Raum statt.

(2) Die Tage der Wahl und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Vertrauensauschuß. Sie sollen so bemessen sein, daß allen Wählern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechtes gegeben wird.

(3) Ist ein wahlberechtigtes Gemeindeglied am Tag der Wahl verreist oder durch Krankheit verhindert, den Ort der Wahl aufzusuchen, so ist eine Briefwahl möglich. Diese geschieht in folgender Weise: Auf Antrag des wahlberechtigten Gemeindegliedes an den Pastor oder Vorsitzenden des Vertrauensausschusses erhält er einen mit dem Kirchensiegel versehenen Wahlzettel (§ 14, 1); die Ausgabe des Wahlzettels ist in der Gemeindegartei zu vermerken. Der Wahlzettel ist von dem Gemeindeglied mit den angekreuzten Namen (§ 14 (3)) gefaltet in einem mit Absender versehenen Briefumschlag dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses bis zum Tag der Wahl zuzusenden. Dieser legt am Tag der Wahl den

Wahlzettel, ohne ihn einzusehen, in die Wahlurne und läßt in der Kartei die Stimmabgabe des Absenders vermerken.

§ 11

(1) Der Vertrauensausschuß bestellt einen Wahlvorstand. Dieser besteht in jedem Stimmbezirk aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und 2 bis 6 Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden.

§ 12

Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher, der zuvor im Vertrauensausschuß durch dessen Vorsitzenden zu verpflichten ist, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

§ 13

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 14

(1) Die Wahlzettel werden vom Kirchgemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen Gemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel höchstens so viele Namen an, als Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 15

(1) Der Wähler legt den Wahlzettel gefaltet in die Wahlurne, nachdem auf seiner Karteikarte die Stimmabgabe vermerkt ist.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Gemeindekartei enthaltenen wahlberechtigten Gemeindeglieder ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 16

Die Wahlzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Gemeindekartei nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzustellen.

§ 17

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:

1. die kein Kirchensiegel tragen,
2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind.

(2) Handschriftlich zugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.

(3) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahlzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlvorsteher zu übergeben.

§ 18

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Vertrauensausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung, deren Zeit und Ort der Gemeinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen Vorgeschlagenen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, sind als Kirchenälteste gewählt; die folgenden, und zwar zur gleichen Anzahl, gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzleute, soweit nicht durch die Ortssatzung sachlich begründete Ausnahmen genehmigt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Kirchenältesten der Gemeinde bekanntzugeben.

(4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10 Tagen beim Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer 2 Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

(5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neugewählten Kirchenältesten unverzüglich zu erfolgen. Mit der Einführung beginnt die Amtstätigkeit des Kirchgemeinderates.

II. Wahl zur Landessynode

(§ 22 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Die Neuwahl der Landessynode wird vom Oberkirchenrat im letzten Halbjahr vor Ablauf der Amtsdauer der derzeitigen Landessynode angesetzt. Dabei sind anzugeben:

1. die vom Oberkirchenrat gemäß § 23 (2) und (4), § 24 (1) und (4), § 25 (1), § 27 (2), § 28 (3) und § 31 (1) festzusetzenden Zeitpunkte für den ersten und zweiten Wahlgang der Pastoren und für die Wahlen der übrigen Mitglieder der Landessynode;
2. die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden, nicht im geistlichen Amt stehenden (§ 26 (2)), sowie die Anzahl der im zweiten Wahlgang zu wählenden im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode;
3. die Namen und Anschriften der vom Oberkirchenrat bestimmten Wahlleiter für den ersten Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden und für die Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode sowie den Namen und die Anschrift des vom Oberkirchenrat bestimmten Wahlleiters für den zweiten Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode.

§ 20

(1) Jeder Wahlleiter hat sich 4. Beisitzer zu wählen, unter ihnen einen Schriftführer. Die Beisitzer sind vom Wahlleiter durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und bilden zusammen mit ihm den Wahlausschuß.

(2) Möglichst bald nach dem Eingang der Stimmzettel der Pastoren (§ 23 (4) und § 24 (4)) bzw. der Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte (§ 28 (3)) treten die Wahlausschüsse zu den von den Wahlleitern festgesetzten Terminen zusammen. Sie überprüfen die eingegangenen Stimmzettel der Pastoren und die Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte und stellen die Wahlergebnisse fest. Enthalten Stimmzettel der Pastoren oder Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte weniger Namen als vorgeschrieben, so schließt das ihre Gültigkeit nicht aus, enthalten sie mehr Namen, so gilt nur die vorgeschriebene Zahl unter Fortfall der an letzter Stelle Genannten. Über die Feststellung der Wahlergebnisse, bei der Glieder der Kirche zugegen sein können, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Nach Abschluß der Wahlverfahren haben die Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Landessynode oder als deren Ersatzleute in Kenntnis zu setzen und die nach § 21 I der Verfassung Gewählten zu einer in acht Tagen abzugebenden Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

(4) Über das Ergebnis haben die Wahlleiter nach Eingang der Erklärungen unter Anschluß der Akten dem Oberkirchenrat zu berichten.

§ 21

(1) Der Oberkirchenrat veröffentlicht das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode und macht zugleich darauf aufmerksam, daß Einsprüche, die von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein müssen, bei ihm unter Angabe der Beweismittel innerhalb einer Frist von 2. Wochen eingereicht werden können.

(2) Werden Einsprüche erhoben, so veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt die Einsprüche und die Beweisaufnahmen dem Synodalausschuß zur endgültigen Entscheidung vor.

2. Wahl der im geistlichen Amt stehenden Mitglieder (§ 21 I der Verfassung)

§ 22

(1) Die im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegneten Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger und Pfarrdiakone, soweit sie ordiniert sind, wählen die in § 21 I der Verfassung vorgesehenen 15 Mitglieder der Landessynode in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wählen die genannten Wahlberechtigten jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied. Im zweiten Wahlgang wählen alle genannten Wahlberechtigten der Landeskirche aus ihrer Mitte die noch fehlenden Mitglieder.

(2) Für die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehenden Wahlberechtigten ist ihr Wohnsitz maßgebend.

§ 23

(1) Bei dem ersten Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte auf seinen Stimmzettel drei Namen von Wahlberechtigten aus seinem Kirchenkreis, von denen der erstgenannte einen dreifachen Stimmwert, der zweitgenannte einen zweifachen Stimmwert und der drittgenannte einen einfachen Stimmwert hat.

(2) Um die Geheimhaltung der Wahl zu gewährleisten, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in

einen nichtgekennzeichneten Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt an den zuständigen Propst.

(3) Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verliert für diesen Wahlgang sein Wahlrecht.

(4) Der Propst übersendet bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt die ihm zugegangenen nichtgekennzeichneten Umschläge und den eigenen Stimmzettel in einem nichtgekennzeichneten Umschlag mit einem Verzeichnis der Absender an den vom Oberkirchenrat für den ersten Wahlgang bestimmten Kirchenkreis-Wahlleiter.

(5) Wer in seinem Kirchenkreis den höchsten Stimmwert erhält, ist als Mitglied der Landessynode gewählt, die Nächstfolgenden sind in der Reihenfolge ihrer Stimmwerte Ersatzleute. Bei gleichem Stimmwert entscheidet über die Reihenfolge das Los; der Losentscheid ist durch den Wahlausschuß zu vollziehen.

(6) Scheidet das im Kirchenkreis gewählte im geistlichen Amt stehende Mitglied der Landessynode aus derselben aus, so tritt der nächste Ersatzmann ein. Dasselbe geschieht auch in dem Fall, daß der Gewählte innerhalb der ersten 4 Jahre der Amtsdauer der Landessynode aus dem Kirchenkreis verzieht und außer dem Landessuperintendenten kein anderes, im geistlichen Amt stehendes Mitglied der Landessynode dem Kirchenkreis angehört.

§ 24

(1) Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder und ersten Ersatzleute der Landessynode durch den Oberkirchenrat bekanntgegeben sind. Notfalls werden die gemäß § 19 (1) vom Oberkirchenrat bekanntgegebenen Zeitpunkte neu festgesetzt.

(2) Es ist Sache der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge zu machen.

(3) Im zweiten Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte mindestens so viele Namen, wie in diesem Wahlgang zu wählen sind und höchstens doppelt so viel Namen auf seinen Stimmzettel. Eine Unterscheidung nach Stimmwerten findet im zweiten Wahlgang nicht statt.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 (2) bis (4) mit der Abweichung, daß die Pröpste die nichtgekennzeichneten Umschläge mit den Stimmzetteln zusammen mit einem Verzeichnis der Absender an den für den zweiten Wahlgang bestimmten Wahlleiter senden.

(5) In der erforderlichen Zahl sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Mitglieder der Landessynode, die übrigen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzleute gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los (vgl. § 23 (5)).

§ 25

(1) Die Wahl der zwei Landessuperintendenten haben die Landessuperintendenten unter sich vorzunehmen. Das Ergebnis ist bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt diesem mitzuteilen.

(2) Scheidet ein gewählter Landessuperintendent aus der Landessynode aus, so haben die Landessuperintendenten eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer der Landessynode vorzunehmen.

3. Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder (§ 21 II. der Verfassung)

§ 26

(1) Die Wahl der 35 durch die Kirchenältesten zu wählenden Mitglieder der Landessynode erfolgt nach Kirchenkreisen.

(2) Vor jeder Neuwahl legen der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat gemeinsam fest, wie viele Mitglieder der Landessynode in den einzelnen Kirchenkreisen zu wählen sind; dabei müssen auf jeden Kirchenkreis mindestens 3 entfallen.

§ 27

(1) Für die Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder ist in jedem Kirchenkreis ein Wahlvorschlag aufzustellen.

(2) Für diesen kann jeder Kirchengemeinderat im Kirchenkreis Personen, die die Voraussetzungen des § 22 der Verfassung erfüllen und im Kirchenkreis wohnen bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt dem Wahlleiter des Kirchenkreises vorschlagen. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie im Fall ihrer Wahl diese anzunehmen und das Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen bereit sind, ist anzuschließen.

(3) Der Wahlleiter vereinigt die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahlvorschlag, der mindestens doppelt so viele Namen enthalten muß, als Mitglieder der Landessynode in dem betreffenden Kirchenkreis zu wählen sind.

(4) Ist von den Kirchengemeinderäten des Kirchenkreises nicht die erforderliche Zahl von Personen vorgeschlagen, so ruft der Wahlleiter die Pröpste und die bisher Vorgeschlagenen zu einem Vertrauensausschuß zusammen, der weitere Personen bis zu der erforderlichen Zahl vorschlägt. Die Bestimmungen des § 27 (2) sind zu beachten.

(5) Nach Fertigstellung übersendet der Wahlleiter jedem Kirchengemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchengemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören. Die Ausfertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet werden.

(6) Die Vorgeschlagenen sollen auf einer vom Wahlleiter anzusetzenden Zusammenkunft der Kirchenältesten des Kirchenkreises vorgestellt werden.

§ 28

(1) Unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teilnimmt, wählt jeder Kirchengemeinderat aus dem Wahlvorschlag die im Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode.

(2) Jeder wahlberechtigte Kirchenälteste erhält einen Stimmzettel und kreuzt auf diesem so viele Namen an, wie Mitglieder der Landessynode im Kirchenkreis zu wählen sind. Danach werden die Stimmzettel dem stellvertretenden Vorsitzenden übergeben.

(3) Der Kirchengemeinderat zählt anschließend die abgegebenen Stimmen aus. Die Namen der von den Kirchenältesten Gewählten werden in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur doppelten Zahl der im Kirchenkreis zu wählenden Mitglieder der Landessynode festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kirchengemeinderat durch Mehrheitsbeschluß über

die Reihenfolge. Das Ergebnis ist mit Angabe der für jeden abgegebenen Stimmenzahl bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt dem Wahlleiter des Kirchenkreises mitzuteilen.

§ 29

(1) Bei 3 im Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden Mitgliedern der Landessynode erhält der von einem Kirchengemeinderat nach der Stimmenzahl

an 1. Stelle Gewählte den Stimmwert 6,
der an 2. Stelle Gewählte den Stimmwert 5,
der an 3. Stelle Gewählte den Stimmwert 4,
der an 4. Stelle Gewählte den Stimmwert 3,
der an 5. Stelle Gewählte den Stimmwert 2,
der an 6. Stelle Gewählte den Stimmwert 1.

Sind mehr als 3 Mitglieder der Landessynode im Kirchenkreis zu wählen, erhöhen sich die Stimmwertzahlen der Erstgewählten entsprechend.

(2) Die Stimmwertzahlen werden für die Kirchengemeinderäte von Gemeinden über 3000 bis zu 10 000 Seelen verdoppelt, von Gemeinden über 10 000 Seelen verdreifacht.

§ 30

(1) Der Wahlausschuß des Kirchenkreises (§ 20) stellt gemäß § 29 das Wahlergebnis fest.

(2) In der erforderlichen Zahl sind diejenigen, die den höchsten Stimmwert erhalten haben, als Mitglieder der Landessynode, die übrigen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmwerte als Ersatzleute gewählt. Bei gleichen Stimmwerten entscheidet über die Reihenfolge das Los. § 23 (6) findet auch für die nicht im geistlichen Amt stehenden im Kirchenkreis gewählten Mitglieder der Landessynode sinngemäß Anwendung.

§ 31

(1) Die Wahl des Vertreters der Theologischen Fakultät der Universität Rostock haben die Mitglieder der Fakultät unter sich vorzunehmen. Das Ergebnis ist bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt diesem mitzuteilen.

(2) Scheidet der gewählte Vertreter der Fakultät aus der Landessynode aus, so haben die Mitglieder der Fakultät eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer der Landessynode vorzunehmen.

4. Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder

(§ 21 I und II der Verfassung)

§ 32

(1) Zwei im geistlichen Amt stehende und zwei nicht im geistlichen Amt stehende Mitglieder der Landessynode werden vom Oberkirchenrat und Synodalausschuß mit gleicher Zahl der Wahlteilnehmer gewählt.

(2) Bei ungleicher Mitgliederzahl scheiden von der größeren Körperschaft so viele ihrer jüngsten Mitglieder aus, daß eine Wählerzahl verbleibt, welche der Zahl der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder der anderen Körperschaft entspricht. Das Alter der Ausscheidenden bestimmt sich für die Mitglieder des Oberkirchenrats nach dem Dienstalter, für die Mitglieder des Synodalausschusses nach dem Lebensalter, bei gleichem Alter entscheidet das Los.

(3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesbischofs und, wenn dieser an der Wahl nicht teilnimmt, die Stimme des Vorsitzenden des Synodalausschusses den Ausschlag.

III. Schlußbestimmungen**§ 33**

(1) In dieses Kirchengesetz sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 18 des Kirchengesetzes vom 14. März 1967 über die Änderung der Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Kirchliches Amtsblatt 1967 Nr. 6, S. 28, im Abschnitt I. Wahl der Kirchenältesten eingearbeitet.

(2) Durch dieses Kirchengesetz werden alle entgegenstehenden Kirchengesetze aufgehoben, insbesondere die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode vom 12. Mai 1921 — Kirchliches Amtsblatt 1925, Nr. 14, S. 157 — sowie die zu ihrer Änderung ergangenen Kirchengesetze vom 13. Mai 1922

— Kirchliches Amtsblatt 1922 Nr. 4 S. 13 —
3. Juni 1927

— Kirchliches Amtsblatt 1927 Nr. 9 S. 69 —
6. Dezember 1927

— Kirchliches Amtsblatt 1927 Nr. 20 S. 165 —
14. Mai 1932

— Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 10 S. 77 —
mit Berichtigung vom 9. November 1932

— Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 20 S. 209 —
22. November 1945

— Kirchliches Amtsblatt 1946 Nr. 1 S. 1 —
17. März 1950

— Kirchliches Amtsblatt 1950 Nr. 3 S. 13 —
9. November 1951

— Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8 S. 31 —
19. Dezember 1957

— Kirchliches Amtsblatt 1958 Nr. 1 S. 1 —
6. Dezember 1962

— Kirchliches Amtsblatt 1963 Nr. 2 S. 9 —

§ 34

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat

Beste

Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Berufung und Tätigkeit der von der Kirchenleitung bestellten Ausschüsse (Kammern).

Vom 5. Januar 1968

(Nachdruck aus KGVObI. S. 8)

Auf Grund des Artikels 103 Satz 1 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung kann für bestimmte Sachgebiete oder einzelne Aufgaben Beratungsausschüsse (Kammern) aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten bilden.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt die Zusammensetzung der Ausschüsse (Kammern). Sie kann Arbeitsrichtlinien erlassen.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder der Ausschüsse (Kammern). Sie beruft die Mitglieder von ständigen Ausschüssen (Kammern) alsbald nach ihrem ersten Zusammentritt nach ihrer Wahl durch die Landessynode für die Amtsdauer der Kirchenleitung. Die Wiederberufung ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig.

(2) Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, wählen die Ausschüsse (Kammern) aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 3

Die Einladung zu Sitzungen erfolgt in der Regel schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung.

§ 4

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Ein Ausschuß (Kammer) ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung und die zuständigen Dezernten des Landeskirchenamts können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Kirchenleitung und die zuständigen Dezernten des Landeskirchenamts sind zu jeder Sitzung einzuladen.

(2) Die Ausschüsse (Kammern) können mit Zustimmung des Landeskirchenamts besondere Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

(1) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Beschlüßfassung nicht mitwirken.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse (Kammern) sind verpflichtet, über alle Gegenstände der Verhandlung Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Ausschusses (Kammer) sowie der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

§ 8

Die Mitglieder der Ausschüsse (Kammern) erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe C des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 mit der Maßgabe in Kraft, daß die derzeitige Zugehörigkeit zu Ausschüssen (Kammern) mit dem Ablauf der Amtsperiode der zur Zeit im Amt befindlichen Kirchenleitung endet.

Kiel, den 5. Januar 1968

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

b) Gemeindedienst

**Ordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
Innere Mission und Hilfswerk.**

Vom 21. November 1967
(Nachdruck aus KABl. 1968 S. 12)

§ 1

Erfüllung der diakonisch-missionarischen Aufgaben

(1) Das „Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Innere Mission und Hilfswerk“ — im folgenden das Diakonische Werk genannt — hat die Aufgabe, in der mecklenburgischen Landeskirche den diakonisch-missionarischen Auftrag zu erfüllen:

Christi Liebe in Wort und Tat zu bezeugen. Es fördert Geist und Leben der Diakonie in den Kirchgemeinden und faßt den Dienst in den Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission und des Hilfswerkes zusammen.

(2) Die in dem Werk vereinigten oder ihm angeschlossenen Anstalten behalten ihre Selbständigkeit.

§ 2

Vermögen

(1) Dem Werk obliegt es, das Vermögen der Inneren Mission und das bisher vom Hilfswerk verwaltete Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu verwalten. Die Verwaltungsbefugnisse der Organe der Inneren Mission und des Hilfswerkes ruhen insoweit.

(2) Die Erträge beider Vermögen stehen dem Werke zu.

(3) Der Arbeitsausschuß des Werkes ist befugt, im Auftrage der Landeskirche und der Inneren Mission Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Inneren Mission und des Hilfswerkes unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB für das Werk zu übernehmen. In den Vermögensrechnungen der Inneren Mission und des Hilfswerkes treten an ihre Stelle entsprechende Verrechnungsposten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Alle Zuwendungen für das Werk und Erträge des Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Werkes sind ehrenamtlich tätig und dürfen als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

(2) Das Werk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 4

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe und Geschäftsführung

(1) Die Organe des Werkes sind

- a) die Diakonische Konferenz
- b) der Arbeitsausschuß.

(2) Die Amtsdauer der Organe des Werkes beträgt sechs Jahre. Ergänzungswahl bei Ausscheiden eines Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Das Werk unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Diese richtet auf Beschluß der Diakonischen Konferenz Kreis- und Ortsgeschäftsstellen ein.

§ 6

Die Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist das oberste Organ des Werkes.

- a) Sie gibt dem Dienst des Arbeitsausschusses und des Landespastors gemäß den in § 1,1 genannten Aufgaben Richtlinien und Anregungen,
- b) sie verabschiedet den Haushaltsplan und trifft Bestimmungen über Rechnungslegung und Rechnungsprüfung,
- c) sie beschließt über die Entlastung des Arbeitsausschusses und der Landesgeschäftsstelle,
- d) sie gibt durch ihren Vorsitzenden der Landessynode den Rechenschaftsbericht,
- e) sie nimmt die für sie in dieser Ordnung weiterhin vorgesehenen Befugnisse wahr.

(2) Der Diakonischen Konferenz gehören 15 Mitglieder an, und zwar

- a) der Landesbischof als Vorsitzender,
- b) ein juristisches Mitglied des Oberkirchenrates,
- c) ein Landessuperintendent, der von den Landessuperintendenten aus ihrer Mitte zu wählen ist,
- d) drei Mitglieder der Landessynode,
- e) der Vorsteher des Stiftes Bethlehem und der Direktor des Michaelshofes,
- f) sieben von der Diakonischen Konferenz zu berufende Personen, unter ihnen Vertreter der Gemeindediakonie, der Schwesternschaften und der Anstalten.

(3) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und die vier Mitglieder des Arbeitsausschusses.

(4) Die Diakonische Konferenz tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. An den Sitzungen nimmt der Landespastor mit beratender Stimme teil.

(5) Auf jeder Sitzung erstatten der Vorsitzende und der Landespastor einen Arbeitsbericht.

§ 7

Der Arbeitsausschuß

(1) Dem Arbeitsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- a) der Landespastor als Vorsitzender,
- b) vier von der Diakonischen Konferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, von denen ein Mitglied der Landessynode angehören soll.

(2) Der Arbeitsausschuß

- a) berät und entscheidet im Rahmen der ihm von der Diakonischen Konferenz gegebenen Richtlinien,
- b) legt der Diakonischen Konferenz den Haushaltsplan zur Verabschiedung vor.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Arbeitsausschusses:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Erlaß von Forderungen über 1000,— Mark,

- c) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
d) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.

(4) Der Arbeitsausschuß tritt monatlich mindestens einmal zusammen. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 8

Die Landesgeschäftsstelle

(1) Der Leiter der Landesgeschäftsstelle führt die Bezeichnung „Landespastor für Diakonie“. Er wird auf Vorschlag der Diakonischen Konferenz vom Oberkirchenrat berufen. Für die Führung der Geschäfte des Diakonischen Werkes ist er der Diakonischen Konferenz verantwortlich.

(2) Über die Berufung der leitenden Mitarbeiter beschließt auf Vorschlag des Landespastors die Diakonische Konferenz. Der Vorsitzende stellt die Anstellungsurkunde aus.

(3) Die Landesgeschäftsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Diakonischen Konferenz bestätigt wird.

(4) Der Landespastor vertritt das Diakonische Werk. Seine Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz nachgewiesen. Bei Rechtsgeschäften bedarf er der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied des Arbeitsausschusses.

Die üblichen Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie sich im Rahmen der haushaltsplanmäßig bewilligten Mittel halten, erledigt der Landespastor in eigener Zuständigkeit.

§ 9

Die Mittel des Diakonischen Werkes

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen folgende Einnahmen:

1. der Ertrag der jährlich ausgeschriebenen Landeskirchenkollekten,
2. der Ertrag aus den Sammlungen,
3. eine jährliche Zuwendung der Landeskirche zu den Gehältern der leitenden Mitarbeiter.
4. sonstige Zuwendungen der Landeskirche nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes,
5. Zuwendungen von dritter Seite,
6. die Verwaltungsbeiträge der Anstalten, Einrichtungen und Arbeiten der Inneren Mission,
7. die in § 2 genannten Vermögenserträge.

§ 10

Vereinbarungsdauer

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zur endgültigen rechtlichen Verschmelzung der Inneren Mission und des Hilfswerkes, jedoch höchstens für die Dauer von 10 Jahren.

(2) Eine Änderung dieser Vereinbarung kann nur erfolgen durch Beschluß der Diakonischen Konferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder und mit Zustimmung der beiden Vertragspartner.

§ 11

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Diakonischen Werkes

Bei Auflösung der Vereinbarung sind die Schulden zu berichtigen und die Einlagen den Vertragspartnern zu erstatten. Das Restvermögen fällt je zur Hälfte den Vertragspartnern zu, die es ausschließlich und unmittel-

bar für ihre kirchlichen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 12

Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten

Sollte es bei Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung zu einer Einigung nicht kommen, entscheidet ein Schiedsgericht.

Dieses Schiedsgericht wird aus drei Personen gebildet. Den Vorsitzenden ernannt der Oberkirchenrat. Die beiden Partner haben je ein Mitglied in das Schiedsgericht zu entsenden.

§ 13

Wortlaut der Ordnung

Die Vereinbarung vom 28. Februar 1958 ist in ihrer Eigenschaft als Ordnung des Diakonischen Werkes in neuer Fassung bekanntzumachen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Bestätigung durch ein von der Landessynode zu erlassendes Kirchengesetz *) am 1. Juli 1968 in Kraft.

Schwerin, den 21. November 1967

**Der Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**

**Der Vorstand der Inneren Mission
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**

**Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
zur Förderung des Gemeindeaufbaus.**

Vom 21. November 1967

(Nachdruck aus KABl. S. A 76)

Damit die vielfältigen Aufgaben des Gemeindeaufbaus und die sich mehrenden zwischengemeindlichen und übergemeindlichen Aufgaben unter den gegebenen Verhältnissen erfüllt werden können, wird es für die Gemeinden künftig noch stärker auf Zusammenwirken (§ 10 Absatz 3 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950) und für die hauptberuflichen Mitarbeiter der Kirche auf den Willen ankommen, sich im Bedarfs- oder Notfall dorthin senden zu lassen, wo ihr Dienst am nötigsten ist. Mit solcher Bereitschaft kann bei verantwortungsbewußten Christen und Gemeinden gerechnet werden. Darum wird in der Regel eine Übereinkunft zwischen allen Beteiligten erreicht werden. Für Fälle, in denen dies nicht gelingt, hat die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

§ 1

Um die besonderen Gaben der hauptberuflich Beschäftigten nicht nur im Bereich ihrer Kirchengemeinde, sondern auch in anderen Kirchengemeinden oder übergemeindlich wirksam werden zu lassen oder um den

*) Kirchengesetz vom 3. Dez. 1967 (KABl. 1968 S. 11).

finanziellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Kirchengemeinden Rechnung zu tragen, kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Beschäftigten nach Anhören der Betroffenen und ihrer Dienststellen anordnen, daß er auch außerhalb seiner Kirchengemeinde mit beschäftigt wird.

§ 2

In Anordnungen im Sinne von § 1 sind der Umfang des andernorts bzw. übergemeindlich zu leistenden Dienstes und der Besoldungs- bzw. Vergütungsanteil festzulegen, mit welchem sich die durch die Anordnung begünstigten Kirchengemeinden bzw. anderen kirchlichen Rechtsträger am Besoldungs- bzw. Vergütungsaufwand der Kirchengemeinde des Beschäftigten zu beteiligen haben.

§ 3

Für Anordnungen im Sinne von § 1 auf die Dauer von weniger als sechs Monaten kann das Landeskirchenamt seine Zuständigkeit auf die Superintenden-turen bzw. die Bezirkskirchenämter übertragen.

II.

§ 4

(1) Versetzt das Landeskirchenamt hauptberuflich Beschäftigte, um Schwerpunktaufgaben im Rahmen des Gemeindeaufbaus oder um allgemeinkirchliche Aufgaben im Bereiche der Landeskirche zu erfüllen, so finden auf das Versetzungsverfahren folgende Bestimmungen keine Anwendung:

- a) die im Zweiten Ausführungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 17. Dezember 1965 (Amtsblatt 1966 Seite A 13 unter II Nr. 13) und im Kirchengesetz über Versetzung und Abordnung kirchlicher Beamter und Angestellter vom 13. März 1965 (Amtsblatt 1965 Seite A 23 unter II Nr. 13) enthaltenen Vorschriften über Erhebungen, insbesondere über das Gehör der Beteiligten, sowie
- b) die Vorschriften des Pfarrwahlgesetzes vom 14. November 1930 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83) mit allen seinen Änderungen.

(2) Das Landeskirchenamt hat jedoch vor Erlaß einer Versetzungsentscheidung im Sinne von Absatz 1 zu veranlassen, daß sich der zu Versetzende im vorge-sehenen neuen Dienstbereiche vorstellt.

§ 5

wie den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes Rechnung trägt.

III.

§ 6

Um Kirchengemeinden von Aufgaben zu entlasten, die Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, vor einer Entscheidung nach § 4 darauf zu achten, daß die Ver-setzung den Gaben und Fähigkeiten des Betroffenen übergemeindlich erfüllt werden können, oder um die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben sicherzustellen, kann das Landeskirchenamt die Beteiligten von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden an Einrichtungen der Landeskirche, der Kirchenbezirke oder anderer übergemeindlicher kirchlicher Rechtsträger anordnen.

§ 7

(1) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes aus Einrichtungen der Lan-

deskirche, der Kirchenbezirke oder anderer übergemeindlicher kirchlicher Rechtsträger bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Kirchengemeindeverbände, die nicht der Entlastung bzw. Sicherstellung im Sinne des § 6 dienen, können vom Landeskirchenamt aufgelöst bzw. in ihren Aufgabebereichen auf die Erfüllung von Teilaufgaben beschränkt werden.

§ 8

Um die Erfüllung auch künftiger Aufgaben sicherzustellen, kann das Landeskirchenamt für nachgeordnete kirchliche Rechtsträger Stellen- und Wirtschaftspläne festlegen und für verbindlich erklären.

IV.

§ 9

Um die Unterbringung der hauptberuflich Beschäftigten sicherzustellen, die für den Gemeindeaufbau und die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben nötig sind, kann das Landeskirchenamt neu gewonnenen oder frei werdenden kirchlichen Wohnraum für den genannten Personenkreis in Anspruch nehmen.

V.

§ 10

(1) Soweit die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, treten sie für die in diesem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten außer Kraft.

(2) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes im Sinne dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung angerufen werden.

§ 11

Die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Dresden, den 21. November 1967

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“).

Vom 21. November 1967
(Nachdruck aus KABL. S. A 83)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Als landeskirchliche Agenden werden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die folgenden von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands im Dritten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“) erlassenen Ordnungen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen eingeführt:

- a) die Ordnung über „Die heilige Taufe“ einschließlich der Ordnung über „Die Muttersegnung“ und
- b) die Ordnung über „Das Begräbnis“.

§ 2

Die nachgenannten Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“) werden zur Erprobung freigegeben:

- a) „Die Beichte“,
- b) „Das heilige Abendmahl bei Kranken, Sterbenden und in Krankenhäusern und Anstalten“,
- c) „Der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche“,
- d) „Die Wiederaufnahme in die Kirche“,
- e) „Das Gedächtnis der Konfirmation“,
- f) „Das Gedächtnis der Trauung“ und
- g) „Das Gedächtnis der Ordination“.

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

§ 5

Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

- a) die Vorschriften in §§ 1, 2 und 5 des Kirchengesetzes über die Einführung einer neuen Agende für die Taufe vom 18. April 1956 (Amtsblatt Seite A 23 unter II Nr. 10),
- b) die Ordnung des Begräbnisses auf den Seiten 75 bis 129 des Zweiten Teiles der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche in der Fassung nach der Verordnung vom 18. November 1905 (Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums Seite 85) und
- c) die Verordnung des Landeskirchenamtes betr. Erprobung von Teilen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die kirchlichen Handlungen“) vom 16. Februar 1960 (Amtsblatt Seite A 11 und II Nr. 7).

§ 6

Unberührt bleiben:

- a) das Kirchengesetz über die Einführung einer neuen Agende für die Konfirmation vom 13. Januar 1953 (Amtsblatt Seite A 2 unter II Nr. 1) und
- b) die Verordnung des Landeskirchenamtes betr. Erprobung der Trauagende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Juli 1959 (Amtsblatt Seite A 37 unter II Nr. 25).

Dresden, den 21. November 1967

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

Ausführungsverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Kirchengesetz über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“) vom 21. November 1967.

Vom 15. Dezember 1967

(Nachdruck aus KABl. S. A 84)

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlung“) vom 21. November 1967 (Amtsblatt Seite A 83 unter II Nr. 29) wird folgendes verordnet:

I.

§ 1

Im Taufgottesdienst sind die Formulare „Die Taufe eines Kindes“ auf Seite 17 ff. der Agende (Seitenzahlen der Ausgabe 1965) und „Die Taufe mehrerer Kinder“ auf Seite 30 ff. in der Weise zu verwenden, daß alles liturgische Handeln im Altarraum und am Taufstein vollzogen wird. Von Handlungen in der Vorhalle des Gotteshauses oder an der Tür zum Kircheninneren ist Abstand zu nehmen.

§ 2

Von den auf den Seiten 23 bis 27 und 35 bis 39 der Agende gegebenen Ordnungen ist in der Regel die Ordnung A zu verwenden.

§ 3

Die Fußnoten auf den Seiten 28, 40, 54 und 63 der Agende gelten nur für solche Gemeinden, in denen das Westerhemd (Taufschleier) bzw. die Taufkerze in Gebrauch sind.

§ 4

Die auf den Seiten 22, 34, 52 und 61 der Agende fakultativ vorgesehene Handauflegung durch Täufer und Paten beim Vaterunser kann vorgenommen werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß im vorausgegangen Tauf- bzw. Patengespräch die Bedeutung dieser Handlung erläutert worden ist.

II.

§ 5

Findet die in Ziffer 4 (2b) der Taufordnung vom 20. März 1951 (Amtsblatt Seite A 23 unter II Nr. 14) vorgesehene Einsegnung der Mütter getaufter Kinder im Taufgottesdienst statt, so soll sie nach dem auf Seite 29 bzw. 41 der Agende vorgesehenen Gebet („Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater...“) erfolgen.

§ 6

Findet die Taufe eines unehelichen Kindes zusammen mit der Taufe ehelicher Kinder statt, so ist das Formular „Die Segnung mehrerer Mütter“ (Seiten 82 bis 85 der Agende) in der Weise zu verwenden, daß das in der rechten Spalte auf den Seiten 84 und 85 vorgesehene Gebet („Allmächtiger, barmherziger Gott, wir sagen dir Lob und Dank...“) gebetet wird.

§ 7

Wird die Taufe eines unehelichen Kindes als Einzeltaufe gehalten, so ist für die Segnung der Mutter das Formular auf Seiten 87 ff. der Agende zu verwenden. Jedoch ist die auf Seite 88 vorgesehene Verlesung des

25. Psalms auf die Verse 4 bis 6 („Herr, zeige mir deine Wege... bis... deine Güte, die von der Welt her gewesen ist“) zu beschränken. Außerdem ist im Gebet auf Seite 89 die nur fakultativ vorgesehene Vergebungsbitte („Vergib in Gnaden alle Sünde und Schuld...“) wegzulassen.

§ 8

Die in § 7 vorgesehene Lesung der Verse 4 bis 6 des 25. Psalms und das Gebet auf Seite 89 der Agende unter Weglassung der fakultativ vorgesehenen Vergebungsbitte können auch für die Segnung der Mütter ehelicher Kinder Verwendung finden.

III.

§ 9

(1) Die Erprobung der in § 2 des Kirchengesetzes vom 21. November 1967 (Amtsblatt Seite A 83 unter II Nr. 29) genannten Ordnungen nach den Formularen Seiten 113 ff., 223 ff., 225 ff., 261 ff., 268 ff., und 279 ff. der Agende wird empfohlen.

(2) Die Entscheidung über die Erprobung steht dem Kirchenvorstand zu. In Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrern sind außerdem ein übereinstimmender Beschluß und ein einheitliches Handeln dieser Pfarrer nötig.

§ 10

Ist die Erprobung beschlossen, so hat sie die ganze agendarische Ordnung der Amtshandlung zu umfassen. Es ist nicht statthaft, Teile der neuen Ordnung mit Teilen der alten zu verbinden.

IV.

§ 11

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

D. Noth Dr. Johannes

Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks Schleswig-Holstein.

Vom 2. Februar 1968

(Nachdruck aus KGOBl. S. 27)

Das Landeskirchliche Frauenwerk (Ev. Frauenhilfe) ist als Aufgabe aller evangelischen Frauen Dienst am Aufbau lebendiger Gemeinden. Es will den Glauben an Jesus Christus stärken, zur Verantwortung für den Dienst am Evangelium rufen und zu rechter christlicher Gemeinschaft helfen.

Die Arbeit des Landeskirchlichen Frauenwerks wird getragen

- in der Kirchengemeinde durch Frauengruppen (Frauenkreise und Gruppen offener Arbeit),
- in der Propstei durch die Propsteiarbeitsgemeinschaft,
- in der Landeskirche durch die Landesarbeitsgemeinschaft und den Geschäftsführenden Ausschuß.

Artikel I

Die Arbeit in der Gemeinde

§ 1

(1) Alle Frauengruppen der Kirchengemeinde rufen und sammeln die evangelischen Frauen zu gemeinsamer Verantwortung für das Leben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Sie arbeiten nach den Grundsätzen des Landeskirchlichen Frauenwerks.

(2) Eine Frauengruppe wird möglichst von einer Frau in enger Zusammenarbeit mit dem Pastor geleitet. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Für die Leiterin ist eine Stellvertreterin zu bestellen.

(3) Die Leiterin und ihre Stellvertreterin werden von der jeweiligen Frauengruppe der Kirchengemeinde oder des Pfarrbezirks in Fühlungnahme mit der Propsteibeauftragten bestellt. Der Kirchenvorstand und die Landesstelle des Landeskirchlichen Frauenwerks werden davon in Kenntnis gesetzt. Eine aus dem Kreise der Verantwortlichen soll nach Möglichkeit dem Kirchenvorstand angehören.

(4) Freiwillige Helferinnen und für einzelne Arbeitszweige verantwortliche Frauen gehören zum tragenden Arbeitskreis in jeder Kirchengemeinde. Sie werden im Einvernehmen mit dem Pastor in gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenkünften für ihren Dienst gerüstet.

Artikel II

Die Arbeit in der Propstei

§ 2

(1) Die Propsteiarbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Frauengruppen der zur Propstei gehörenden Kirchengemeinden in ihrer Arbeit zu beraten, zu fördern und sie in der Landesarbeitsgemeinschaft zu vertreten. Sie besteht aus den Leiterinnen der Frauengruppen, deren Stellvertreterinnen und verantwortlichen Mitarbeiterinnen besonderer Arbeitszweige der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und der Propstei.

(2) Die Propsteiarbeitsgemeinschaft wird von der Propsteibeauftragten, für die eine Stellvertreterin zu bestellen ist, in Fühlungnahme mit dem Propst geleitet. Die Propsteibeauftragte kann im Hauptamt oder ehrenamtlich tätig sein. Die hauptamtliche Propsteibeauftragte wird durch den Propstevorstand im Einvernehmen mit der Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks und der Propsteiarbeitsgemeinschaft berufen. Die ehrenamtliche Propsteibeauftragte und die Stellvertreterinnen werden von der Propsteiarbeitsgemeinschaft gewählt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Propstes und der Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks. Die Propsteibeauftragte wird vom Propst im Gottesdienst anlässlich einer Propsteisynode im Zusammenwirken mit der Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks eingeführt.

(3) Die Propsteibeauftragte vertritt das Frauenwerk vor den Organen der Propstei (Propstevorstand, Pastorenkonvent und Propsteisynode). Sie soll der Propsteisynode angehören.

(4) Der Propsteibeauftragten steht ein Beratender Ausschuß zur Seite, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Propsteiarbeitsgemeinschaft gewählt, zur anderen Hälfte vom Propstevorstand auf Vorschlag der Propsteibeauftragten berufen werden. Ihm kann ein Pastor angehören, der auf Vorschlag des Ausschusses vom Propst benannt wird.

(5) Der Propst hat das Recht, an den Sitzungen der Propsteiarbeitsgemeinschaft und des Beratenden Ausschusses teilzunehmen. Er ist von den Sitzungen unter

Angabe der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Propsteibeauftragten sowie die Beauftragten in besonderen Zweigen der Frauenarbeit nehmen an den Arbeitstagungen des Landeskirchlichen Frauenwerks regelmäßig teil und sammeln sich darüber hinaus mindestens zweimal im Jahr zu besonderen Arbeitsbesprechungen.

Artikel III

Die Arbeit in der Landeskirche

§ 3

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, Anregungen für die Frauenarbeit in der Landeskirche zu geben. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus den Propsteibeauftragten und je einer Delegierten der Propsteiarbeitsgemeinschaften. Weitere Mitglieder — im Höchstfall zehn — werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss in die Landesarbeitsgemeinschaft berufen.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt eine Vorsitzende. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche. Sie wird von ihm bei einer Gesamttagung des Landeskirchlichen Frauenwerks eingeführt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Ihre Stellvertretung wird von einem der ehrenamtlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Geschäftsführende Ausschuss es beantragen. Die Einberufung geschieht durch die Vorsitzende.

(5) An den Tagungen der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt der Geschäftsführende Ausschuss beratend teil.

§ 4

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss berät und beschließt über die Aufgaben des Landeskirchlichen Frauenwerks und ihre Durchführung. Er stellt den Haushaltsplan auf, prüft die Jahresrechnung vor und legt beide der Kirchenleitung zur Herbeiführung der Genehmigung bzw. der Erteilung der Entlastung durch die Landessynode vor. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Verwendung zusätzlicher Haushaltsmittel. Er plant und berät Anstellungen in der Landesstelle (§ 6 Abs. 1).

(2) Zum Geschäftsführenden Ausschuss gehören

1. die Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks,
2. ihre Stellvertreterin,
3. der Vertrauenspastor (§ 5 Abs. 2),
4. die Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft,
5. zwei Propsteibeauftragte, darunter eine hauptamtliche, die von den Propsteibeauftragten gewählt werden,
6. zwei nicht hauptamtliche in der Kirche tätige Mitarbeiterinnen des Frauenwerks, die auf Grund einer Vorschlagsliste des Geschäftsführenden Ausschusses von der Landesarbeitsgemeinschaft gewählt werden,
7. bis zu drei Mitglieder, die vom Geschäftsführenden Ausschuss berufen werden.

Der Vorsitzende des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche, die zuständigen Dezernenten des

Landeskirchenamtes und der Landespastor der Inneren Mission sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen, soweit es sich um die Beratung grundsätzlicher Fragen oder die Aufstellung des Haushaltsplans handelt. Die Referentinnen der Landesstelle können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

(1) Die Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks und ihre Stellvertreterin werden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss von der Kirchenleitung berufen. Die Leiterin führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss und leitet die Landesstelle. Die Zusammenfassung und Zurüstung der Mitarbeiterinnen in der Landesstelle und in den Propsteien gehört zu ihren besonderen Aufgaben. Sie vertritt das landeskirchliche Frauenwerk in Kirche und Öffentlichkeit. In Zusammenarbeit mit ihrer Stellvertreterin und der Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft wahrt sie die Verbindung mit der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Frauenwerken anderer Gliedkirchen.

(2) Der Vertrauenspastor berät das Frauenwerk in allen inneren und äußeren Fragen und nimmt an seiner Vertretung gegenüber den Organen der Landeskirche teil. Er wird durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 6

(1) Die Landesstelle des Landeskirchlichen Frauenwerks führt die Aufgaben des Frauenwerks auf landeskirchlicher Ebene durch. Sie besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern. Die Anstellungen erfolgen im Rahmen des von der Landessynode beschlossenen Stellenplans.

(2) Die Landesstelle hat ihren Sitz in Neumünster.

Artikel IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

(1) Rechtsträger des Landeskirchlichen Frauenwerks ist auf der Gemeindeebene, soweit es sich nicht um einen Verein handelt, die Kirchengemeinde, auf der Propsteiebene die Propstei, auf der landeskirchlichen Ebene die Landeskirche.

(2) Das Vermögen des Landeskirchlichen Frauenwerks ist Sondervermögen des jeweiligen Rechtsträgers. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Bei dauernder Einstellung der Tätigkeit des Frauenwerks ist es einem anderen kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck innerhalb der Landeskirche zuzuführen.

(3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen des Frauenwerks, insbesondere zur Anstellung hauptamtlicher Kräfte, bedarf es entsprechender Beschlüsse der für die vorgenannten Rechtsträger zuständigen Organe. Die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung der dem Frauenwerk zufließenden Mittel einschließlich bereitgestellter Haushaltsmittel wird den betreffenden Stellen des Frauenwerks durch besondere Ermächtigung übertragen.

(4) Die zur Durchführung der Tätigkeit des Landeskirchlichen Frauenwerks benötigten Mittel setzen sich zusammen aus Kollekten, Spenden, Zuwendungen für

besondere Arbeitszweige und Zuschüssen aus dem Haushaltsplan des jeweiligen Rechtsträgers.

(5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung richtet sich in den Kirchengemeinden und Propsteien nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften. Soweit es sich um Sondervermögen der Landeskirche handelt, ist sie durch das Landeskirchenamt vorzunehmen.

§ 8

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder in den Organen des Frauenwerks beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muß schriftlich vorgenommen werden.

Artikel V

Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) Die nach dieser Ordnung von dem Geschäftsführenden Ausschuß und von der Landesarbeitsgemein-

schaft erstmalig durchzuführenden Wahlen erfolgen durch diese Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung. Das gleiche gilt für den Geschäftsführenden Ausschuß hinsichtlich der Aufstellung der Vorschlagsliste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6.

(2) Der Auftrag für den derzeit im Amt befindlichen Vertrauenspastor endet am 31. Dezember 1973.

Artikel VI

Schlußbestimmungen

§ 10

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Landeskirchliche Frauenarbeit (Ev. Frauenhilfe) Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1952 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1953 S. 5) außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und Katechetengesetzes.

Vom 13. März 1968

(Nachdruck aus KABl. S. 48)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) vom 30. September 1948 (KABl. S. 107) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 20. März 1961 (KABl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird § 1; nach dem Wort „Kirchenbeamte“ werden die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“, nach dem Wort „Kirchengemeinden“ wird das Wort „Gesamtkirchengemeinden“ eingefügt.

§ 1 wird § 2.

2. In § 3 Abs. II werden die Worte „voll geschäftsfähig sein und“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz I erhält folgende Fassung:

„(I) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte den erforderlichen Vorbereitungs- und Probendienst abgeleistet hat,

2. auf Probe, wenn ein Beamter, der den erforderlichen Vorbereitungs- und Probendienst abgeleistet und die erforderlichen Prüfungen bestanden hat, zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückgelegt hat,

3. auf Widerruf, wenn der Beamte einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.“

b) Absatz IV erhält folgende Fassung:

„(IV) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Kirchenbeamte die Voraussetzungen hierfür erfüllt.“

4. Hinter § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Die Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten des Freistaates Bayern finden auf Kirchenbeamte entsprechende Anwendung. Durch Verordnung können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 4 b

(I) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(II) Die für Kirchenbeamte auf Widerruf maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 40 a gelten entsprechend. Im übrigen gelten die für die Dienstanfänger des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen sinngemäß.“

5. § 5 Abs. II erhält folgende Fassung:

„(II) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist für die Beamten des Landeskirchenrates und die Leiter der dem Landeskirchenrat nachgeordneten Stellen der Landesbischof,

für die sonstigen Beamten der dem Landeskirchenrat nachgeordneten Stellen der jeweilige Leiter der Stelle,

für die sonstigen Kirchenbeamten der Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs.

Der Landesbischof kann die ihm obliegenden Aufgaben eines unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(I) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art (§ 4 Abs. I),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(II) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses die für das neue Kirchenbeamtenverhältnis bestimmenden Worte der Nr. 1.

Sie soll außerdem die Amtsbezeichnung des Kirchenbeamten und den Zeitpunkt angeben, von dem an die Ernennung rechtswirksam wird.

(III) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz II Satz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlen nur die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“, so hat der Kirchenbeamte die Rechtsstellung eines Kirchenbeamten auf Widerruf; fehlen diese Zusätze bei Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein anderes, behält er jedoch seine bisherige Rechtsstellung.

(IV) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist oder wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung entmündigt war. Die von einer unzuständigen Stelle ausgesprochene Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde bestätigt wird. Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese dem Ernannten mitzuteilen und ihm jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.“

7. Die Überschrift vor § 9 erhält die Fassung:

„2. Abordnung, Versetzung und Übernahme“

8. Vor § 9 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(I) Der Kirchenbeamte kann befristet zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Zustimmung des Kirchenbeamten ist erforderlich,

1. wenn er zu einem anderen Dienstherrn im Sinne

des § 1 abgeordnet wird und die Abordnung länger als ein Jahr dauert,

2. wenn er zu einem Dienstherrn abgeordnet wird, der nicht Dienstherr im Sinne des § 2 ist.

(II) Für die Zuständigkeit zur Abordnung gilt § 7 entsprechend.“

9. § 9 Abs. I erhält folgende Fassung:

„(I) Der Kirchenbeamte kann in ein gleichwertiges Amt bei einer anderen Dienststelle desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn ein kirchliches Bedürfnis dafür besteht oder er es beantragt. Er ist vorher zu hören, wenn er die Versetzung nicht selbst beantragt hat.“

10. § 10 in der bisherigen Fassung wird Absatz I und erhält folgenden neuen Absatz II:

„(II) Über die Übernahme erhält der Kirchenbeamte eine Urkunde, auf welche die Vorschriften des § 6 sinngemäß Anwendung finden.“

11. § 11 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§ 11

(I) Der Landeskirchenrat kann einen Kirchenbeamten auch ohne dessen Zustimmung im Einvernehmen mit den beteiligten Dienstherrn in ein gleichwertiges Amt zu einem anderen Dienstherrn im Sinne des § 2 versetzen, wenn die Verwendung des Kirchenbeamten im bisherigen Amt aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist. Vor der Versetzung ist der Beamte zu hören. Die Versetzungsverfügung ist schriftlich zu begründen.

(II) Der Kirchenbeamte erhält von dem übernehmenden Dienstherrn eine Urkunde. § 6 gilt entsprechend.

12. In § 12 Abs. II werden die Worte „in der Dienststrafordnung“ durch die Worte „im Amtszuchtgesetz“ ersetzt.

13. § 13 wird geändert wie folgt:

a) Absatz II erhält folgende Fassung:

„(II) Die Lösung des Dienstverhältnisses hat den Verlust des Unterhaltszuschusses zur Folge.“

b) Absatz III wird gestrichen.

14. Vor § 14 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(I) Der Kirchenbeamte auf Probe kann entlassen werden,

1. wenn er sich in der Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung nicht bewährt oder
2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Amtszuchtmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Verfahren verhängt werden kann.

(II) War der Kirchenbeamte mindestens ein Jahr als Kirchenbeamter auf Probe beschäftigt, so ist bei der Entlassung nach Absatz I Nr. 1 eine Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres einzuhalten.“

15. § 15 erhält folgenden neuen Absatz III:

„(III) Ein Kirchenbeamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält

Übergangsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen.“

Der bisherige Absatz III wird Absatz IV.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz I werden die folgenden Ziffern 4 und 5 angefügt:

„4. wenn er sich ohne die Zustimmung seines Dienstherrn von einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen läßt,

5. wenn er von einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wird.“

b) In Absatz II Satz 1 werden die Worte „Ziff. 1 und 3“ ersetzt durch die Worte „Ziff. 1, 3, 4 und 5“.

17. § 18 erhält folgenden Absatz II:

„(II) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auf Anordnung des Landeskirchenrates an Veranstaltungen zur Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter teilzunehmen.“

18. § 21 wird gestrichen.

19. § 24 Absatz I erhält folgende Fassung:

„(I) Die regelmäßige Arbeitszeit wird durch Verordnung bestimmt.“

20. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

(I) Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten fernbleiben.

(II) Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Will der Kirchenbeamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

(III) Bleibt der Kirchenbeamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit seines Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten mit. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 26

(I) Dem Kirchenbeamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(II) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied der verfassungsmäßigen Organe der Landeskirche und der verfassungsmäßigen Organe kirchlicher Zusammenschlüsse bedarf der Kirchenbeamte keines Urlaubs.

(III) Dem Kirchenbeamten kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.“

21. In § 27 Abs. IV werden die Worte „dem Dienststrafrecht“ durch die Worte „der Amtszucht“ ersetzt.

22. In § 33 Abs. II Satz 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Amtszuchtverfahren“ ersetzt.

23. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(I) Der Kirchenbeamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(II) Dem Kirchenbeamten ist auf Antrag Einsicht in die vollständigen Personalakten mit Ausnahme der Prüfungsakten zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kirchenbeamten ist über den Inhalt der Personalakten Auskunft zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.“

24. § 38 wird gestrichen.

25. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz I Satz 1 und 2 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Kirchenbeamten auf Probe und auf Lebenszeit erhalten Dienstbezüge, die Kirchenbeamten auf Widerruf Unterhaltszuschüsse in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Freistaates Bayern jeweils geltenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder aus anderen Kirchengesetzen etwas anderes ergibt.“

b) Absatz II Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz IV wird gestrichen.

26. Nach § 39 werden folgende §§ 39 a bis 39 d eingefügt:

„§ 39 a

(I) Für die Versorgung der Kirchenbeamten gelten die Bestimmungen über die Versorgung der Beamten des Freistaates Bayern entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder aus anderen Kirchengesetzen etwas anderes ergibt. § 39 Abs. I Satz 2 gilt entsprechend.

(II) Bei der Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit wird festgelegt, ob und inwieweit Dienstzeiten, die der Kirchenbeamte bereits im Dienst eines anderen Dienstherrn zurückgelegt hat, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(III) Die Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen betragen mindestens

in den Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 8	65 vom Hundert,
in den Besoldungsgruppen	
A 9 bis A 12a	80 vom Hundert,
in den übrigen Besoldungsgruppen	100 vom Hundert

der nach dem Pfarrbesoldungsgesetz zustehenden Mindestversorgungsbezüge. Die Kirchenbeamten und ihre Hinterbliebenen erhalten Mindestversor-

gungsbezüge nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen, wenn dies für sie günstiger ist.

§ 39 b

Soweit die Bestimmungen über die Besoldung und Versorgung der Beamten des Freistaates Bayern auf die Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden sind, gilt eine kirchliche, diakonische oder missionarische Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Dienstherrn, in dessen Dienst die Tätigkeit ausgeübt wurde, als Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der staatlichen Bestimmungen.

§ 39 c

(I) Steht mehreren Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, für dasselbe Kind Kinderzuschlag zu, so wird der Kinderzuschlag an den Vater gezahlt.

(II) Kinderzuschlag steht nicht zu, soweit für dasselbe Kind ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach anderen als kirchlichen Bestimmungen oder auf Kindergeld besteht.

§ 39 d

(I) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter der in Absatz II bezeichneten Höchstgrenze zurückbleibt.

(II) Als Höchstgrenze gelten

1. für Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre, wenn das Endgrundgehalt erreicht worden wäre,
2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(III) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen I und II ist der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz zu berücksichtigen.“

27. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz I erhält folgende Fassung:

„(I) Der Kirchenbeamte kann auf die laufenden Dienstbezüge und Versorgungsbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Der Kirchenbeamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienst- und Versorgungsbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.“

b) In Absatz II wird das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt durch die Worte „Dienst- und Versorgungsbezüge“.

c) Es wird folgender Absatz III angefügt:

„(III) Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.“

28. Hinter § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

(I) Wird ein Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen verletzt oder getötet und steht ihm oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Dienstbezüge während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit sowie Versorgungsbezüge oder andere Leistungen, die infolge der Körperverletzung oder der Tötung nach diesem Gesetz zustehen, nur gegen Abtretung dieses Anspruches bis zur Höhe der Leistungen des Dienstherrn gewährt. Ansprüche wegen Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, bleiben außer Betracht.

(II) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(III) In den Fällen des Absatzes I sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz hinzuweisen.“

29. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Der Kirchenbeamte erhält Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen. Der Landeskirchenrat kann für bestimmte Dienste Sonderregelungen treffen.“

30. § 44 Abs. II wird gestrichen.

31. § 45 wird gestrichen.

32. In § 46 Abs. III werden die Worte „geht der Ersatzanspruch auf den Kirchenbeamten über“ durch die Worte „ist dem Kirchenbeamten dieser Anspruch abzutreten“ ersetzt.

33. Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„2. Amtspflichtverletzungen

§ 47

(I) Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere, wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes in seinem Wandel nicht so verhält, wie es seinem Amt und Stand gebührt.

(II) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzungen der Amtspflicht werden durch das Amtszuchtgesetz geregelt.“

34. In § 49 Satz 4 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Amtszuchtverfahren“ ersetzt.

35. In § 50 Satz 1 wird das Wort „berührt“ durch das Wort „beendet“ ersetzt.

36. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

(I) Der in den Wartestand versetzte Kirchenbeamte erhält Wartegeld.

(II) Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Kirchenbeamten an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit, von fünfzehn Jahren fehlt, wird der Hundertsatz um zwei vom Hundert gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend.

(III) Ist der Kirchenbeamte nach § 48 Abs. I Ziff. 1 in den Wartestand versetzt worden, so beträgt das Wartegeld für die Dauer von fünf Jahren mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Kirchenbeamte zur Zeit der Versetzung in den Wartestand befunden hat. Es erhöht sich für die gleiche Zeit für jedes nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit weiter zurückgelegte Dienstjahr um zwei vom Hundert bis zum Höchstbetrag von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1.

(IV) Bezieht der in den Wartestand versetzte Kirchenbeamte Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst, so gelten die Bestimmungen des § 39 d sinngemäß.

(V) Die Bestimmungen der §§ 40 und 40 a gelten für Empfänger von Wartegeld entsprechend.

(VI) Die Zeit, während der ein Kirchenbeamter im Wartestand einen Dienstauftrag erfüllt, wird im Versorgungsfalle als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“

37. Die §§ 55 und 56 werden wie folgt geändert:

a) der bisherige § 56 wird § 55 und erhält folgende Fassung:

„§ 55

Der Wartestand endet,

1. wenn der Kirchenbeamte wieder zum Dienst berufen wird (§ 56),
2. wenn der Kirchenbeamte in den Ruhestand versetzt wird (§ 66),
3. wenn das Kirchenbeamtenverhältnis endet.“

b) Der bisherige § 55 wird § 56.

38. § 56 a wird gestrichen.

39. In § 57 Absatz II werden die Worte „dem Dienststrafrecht des Dienstherrn“ ersetzt durch die Worte „der Amtszucht“.

40. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(I) Der Kirchenbeamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Lehrer treten mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Das Schuljahr im Sinne dieser Bestimmung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

(II) Wenn dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten erfordern, so kann mit Zustimmung des Kirchenbeamten der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden.“

41. In § 59 werden die Worte „das 65. Lebensjahr“ durch die Worte „das zweiundsechzigste Lebensjahr“ ersetzt.

42. § 60 wird gestrichen.

43. In § 65 Absatz I wird das Wort „Widerruf“ durch das Wort „Probe“ ersetzt.

44. § 67 Abs. III wird gestrichen.

45. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz I Satz 1 werden die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des zweiundsechzigsten Lebensjahres“ ersetzt.

b) Absatz II wird gestrichen.

c) In Absatz III werden die Worte „unbeschadet dienststrafrechtlicher Maßnahmen“ gestrichen. Absatz III wird Absatz II und erhält folgenden Satz 2:

„Maßnahmen der Amtszucht werden hierdurch nicht ausgeschlossen.“

46. Abschnitt 8 mit den §§ 69 bis 73 c wird gestrichen.

47. Abschnitt 9 wird Abschnitt 8 und erhält folgende Fassung:

„8. Abschnitt

Rechtsbehelfe des Kirchenbeamten

§ 74

(I) Dem Kirchenbeamten steht gegen dienstliche Maßnahmen, die ihm nachteilig sind, oder von denen anzunehmen ist, daß sie ihm nachteilig werden können, das Recht der Beschwerde zu; über die Beschwerde entscheidet die Dienstbehörde. Der Kirchenbeamte, der nicht im Dienst der Landeskirche steht, kann gegen Entscheidungen seiner Dienstbehörde Beschwerde zum Landeskirchenrat erheben.

(II) Der Kirchenbeamte kann Entscheidungen des Landeskirchenrates, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, durch eine Schlichtungsstelle nachprüfen lassen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 74 a

(I) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg nach den Bestimmungen des Kapitels II Abschnitt II des Beamtenrechtsrahmengesetzes gegeben.

(II) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.“

48. Abschnitt 10 wird Abschnitt 9.

49. In § 77 Abs. II werden die Worte „in Abschnitt 8“ durch die Worte „in diesem Gesetz“ ersetzt.

50. In § 79 Satz 1 werden die Worte „der Dienststrafordnung“ durch die Worte „des Amtszuchtgesetzes“ ersetzt.

51. Hinter § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts sind Kirchenbeamte zu beteiligen.“

52. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.“

Art. 2

Änderungen des Katechetengesetzes

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Katecheten und Katechetinnen (Katechetengesetz) vom 15. März 1963 (KABl. S. 60) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. März 1967 (KABl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber (Katechetenanwärter) werden als Kirchenbeamte auf Widerruf eingestellt. Sie können als Angestellte beschäftigt werden, wenn die Voraussetzungen für die Laufbahn eines Kirchenbeamten nicht gegeben sind.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Katechetenanwärter“ die Worte „die Kirchenbeamte auf Widerruf sind“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Widerruf“ durch das Wort „Probe“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchenbeamtenverhältnis“ die Worte „auf Probe“ eingefügt.

Art. 3

Übergangsbestimmungen

(1) Kirchenbeamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kirchenbeamte auf Widerruf im Dienst eines Dienstherrn im Sinne des § 2 des Kirchenbeamtengesetzes stehen, sind Kirchenbeamte auf Probe im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Beamtenanwärter des bisherigen Rechts sind Kirchenbeamte auf Widerruf im Sinne dieses Gesetzes. Die nach § 7 des Kirchenbeamtengesetzes zuständige Stelle erteilt ihnen eine Bescheinigung, in der der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als der Tag festgestellt wird, von dem an sie Kirchenbeamte auf Widerruf sind.

(3) Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das achtundsiebzehnte Lebensjahr vollenden. Auf ihren Antrag können sie ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Für Kirchenbeamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt waren, berechnen sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Ruhegehaltsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach bisherigem Recht, sofern dies für den Kirchenbeamten günstiger ist.

Art. 4

Neufassung und Bekanntmachung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Kirchenbeamtengesetz und das Katechetengesetz in neuer

Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Art. 5

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt unbeschadet des Absatzes 2 am 1. April 1968 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 26 tritt, soweit nach § 39 a Abs. I Bestimmungen des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. November 1966 (GVBl. S. 412) entsprechend anwendbar werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 13. März 1968

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

**Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten
(Kirchenbeamtengesetz)
in der Fassung vom 27. März 1968.**

(Nachdruck aus KABl. S. 63)

Übersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—7)
2. Abschnitt
Begründung, Veränderung und Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§§ 8—21)
 1. Die Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§§ 8—10)
 2. Abordnung, Versetzung und Übernahme (§§ 11—14)
 3. Die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§§ 15—21)
3. Abschnitt
Das Amt des Kirchenbeamten (§§ 22—37)
 1. Allgemeines (§§ 22, 23)
 2. Amtsbezeichnung (§ 24)
 3. Beschränkung bei der Vornahme von Amtshandlungen (§§ 25, 26)
 4. Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung (§§ 27—31)
 5. Amtsverschwiegenheit (§ 32)
 6. Nebentätigkeit (§§ 33, 34)
 7. Belohnungen und Geschenke (§ 35)
 8. Verhalten außer dem Amt (§§ 36, 37)
4. Abschnitt
Sicherung der rechtlichen Stellung des Kirchenbeamten (§§ 38—48)
 1. Schutz- und Fürsorgepflicht (§§ 38—40)
 2. Dienst- und Versorgungsbezüge (§§ 41—48)
5. Abschnitt
Dienstaufsicht und Dienststrafrecht (§§ 49—53)
 1. Dienstaufsicht (§§ 49—52)
 2. Amtspflichtverletzungen (§ 53)
6. Abschnitt
Wartestand (§§ 54—63)
7. Abschnitt
Ruhestand (§§ 64—74)
8. Abschnitt
Rechtsbehelfe des Kirchenbeamten (§§ 75, 76)
9. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 77—84)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kirchenbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten der Landeskirche, der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die auf Grund Kirchengesetzes unter der Aufsicht oder Obhut der Evang.-Luth. Kirche in Bayern stehen.

§ 2

(1) Der Kirchenbeamte steht zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis ist ein Dienstverhältnis besonderer Art, das bestimmt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

§ 3

(1) Kirchenbeamter kann nur sein, wer dem evang.-luth. Bekenntnis zugehört, sich zu Wort und Sakrament hält, unbescholten und willens ist, sein gesamtes Handeln in und außer dem Dienst der besonderen Verpflichtung gemäß auszuüben, die für ihn als Glied und Diener der Kirche besteht.

(2) Der Kirchenbeamte muß die erforderliche körperliche Eignung sowie die notwendige fachliche Vorbildung besitzen.

§ 4

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte den erforderlichen Vorbereitungs- und Probendienst abgeleistet hat,
2. auf Probe, wenn ein Beamter, der den erforderlichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die erforderlichen Prüfungen bestanden hat, zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
3. auf Widerruf, wenn der Beamte einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

(2) Kirchenbeamter auf Lebenszeit kann nur werden, wer den erforderlichen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet und die erforderlichen Prüfungen bestanden hat. Die Ernennung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit setzt voraus, daß eine planmäßige Beamtenstelle vorhanden ist.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates nach Art. 49 Abs. II der Kirchenverfassung sind stets Kirchenbeamte auf Lebenszeit.

(4) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Kirchenbeamte die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

§ 5

Die Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten des Freistaates Bayern finden auf Kirchenbeamte entsprechende Anwendung. Durch Verordnung können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 6

(1) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem

Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Kirchenbeamte auf Widerruf maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 47 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die für die Dienstanfänger des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 7

(1) Dienstbehörde des Kirchenbeamten ist das vertretungsberechtigte Organ seines Dienstherrn.

- (2) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist für die Beamten des Landeskirchenrates und die Leiter der dem Landeskirchenrat nachgeordneten Stellen der Landesbischof, für die sonstigen Beamten der dem Landeskirchenrat nachgeordneten Stellen der jeweilige Leiter der Stelle, für die sonstigen Kirchenbeamten der Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs.

Der Landesbischof kann die ihm obliegenden Aufgaben eines unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen.

(3) Die besonderen Zuständigkeiten auf dem Gebiete des kirchlichen Beamtenrechts, die sich aus der Kirchenverfassung ergeben, bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Begründung, Veränderung und Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

1. Die Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 8

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art (§ 4 Abs. 1),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses die für das neue Kirchenbeamtenverhältnis bestimmenden Worte der Nr. 1.

Sie soll außerdem die Amtsbezeichnung des Kirchenbeamten und den Zeitpunkt angeben, von dem an die Ernennung rechtswirksam wird.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlen nur die Zusätze „auf

Lebenszeit“, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“, so hat der Kirchenbeamte die Rechtsstellung eines Kirchenbeamten auf Widerruf; fehlen diese Zusätze bei Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein anderes, behält er jedoch seine bisherige Rechtsstellung.

(4) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist oder wenn der Ernante im Zeitpunkt der Ernennung unmündig war. Die von einer unzuständigen Stelle ausgesprochene Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde bestätigt wird. Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese dem Ernanten mitzuteilen und ihm jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates und die Beamten des höheren Dienstes der Landeskirche werden von dem Ausschuss nach Art. 53 der Kirchenverfassung, die übrigen Beamten der Landeskirche werden vom Präsidium des Landeskirchenrates ernannt. Der Vollzug der Ernennung obliegt dem Landesbischof.

(2) Die sonstigen Kirchenbeamten werden von dem vertretungsberechtigten Organ ihres Dienstherrn ernannt.

§ 10

(1) Der Kirchenbeamte hat beim Antritt seiner ersten Dienststelle folgendes feierliche Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst auf dem alleinigen Grunde der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der lutherischen Kirche und den Ordnungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in rechtschaffener Treue und opferwilliger Hingabe auszuüben.“

(2) Das Gelöbnis ist vor dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten abzuleisten. Über die Ableistung ist eine Niederschrift aufzunehmen; das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.

2. Abordnung, Versetzung und Übernahme

§ 11

(1) Der Kirchenbeamte kann befristet zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Zustimmung des Kirchenbeamten ist erforderlich,

1. wenn er zu einem anderen Dienstherrn im Sinne des § 1 abgeordnet wird und die Abordnung länger als ein Jahr dauert,
2. wenn er zu einem Dienstherrn abgeordnet wird, der nicht Dienstherr im Sinne des § 1 ist.

(2) Für die Zuständigkeit zur Abordnung gilt § 9 entsprechend.

§ 12

(1) Der Kirchenbeamte kann in ein gleichwertiges Amt bei einer anderen Dienststelle desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn ein kirchliches Bedürfnis dafür besteht oder er es beantragt. Er ist vorher zu hören, wenn er die Versetzung nicht selbst beantragt hat.

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können nur insoweit versetzt werden, als sie dadurch ihre Eigen-

schaft als Mitglieder des Landeskirchenrates nicht verlieren.

(3) Für die Zuständigkeit zur Versetzung gilt § 9 entsprechend.

§ 13

(1) Ein Beamter der Landeskirche kann in den Dienst eines anderen Dienstherrn im Sinne des § 1 nur mit Zustimmung des Beamten und der beteiligten Dienstherrn übernommen werden. Für die Übernahme eines sonstigen Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen derartigen Dienstherrn gilt das gleiche. Durch die Übernahme darf der Kirchenbeamte in seinen erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(2) Über die Übernahme erhält der Kirchenbeamte eine Urkunde, auf welche die Vorschriften des § 8 sinngemäß Anwendung finden.

§ 14

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Kirchenbeamten auch ohne dessen Zustimmung im Einvernehmen mit den beteiligten Dienstherrn in ein gleichwertiges Amt zu einem anderen Dienstherrn im Sinne des § 1 versetzen, wenn die Verwendung des Kirchenbeamten im bisherigen Amt aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist. Vor der Versetzung ist der Beamte zu hören. Die Versetzungsverfügung ist schriftlich zu begründen.

(2) Der Kirchenbeamte erhält von dem übernehmenden Dienstherrn eine Urkunde. § 8 gilt entsprechend.

3. Die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 15

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Widerruf (§ 16),
2. Entlassung aus dem Dienst (§§ 17 bis 20),
3. Ausscheiden aus dem Dienst (§ 21),
4. Entfernung aus dem Dienst (Absatz 2).

(2) Die Entfernung aus dem Dienst wird im Amtszuchtverfahren geregelt.

1. Widerruf

§ 16

(1) Das Dienstverhältnis eines Kirchenbeamten auf Widerruf kann jederzeit gelöst werden.

(2) Die Lösung des Dienstverhältnisses hat den Verlust des Unterhaltszuschusses zur Folge.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 17

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe kann entlassen werden,

1. wenn er sich in der Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung nicht bewährt oder
2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Amtszuchtmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Verfahren verhängt werden kann.

(2) War der Kirchenbeamte mindestens ein Jahr als Kirchenbeamter auf Probe beschäftigt, so ist bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 eine Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres einzuhalten.

§ 18

(1) Der Kirchenbeamte kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstherrn schriftlich auf dem Dienstwege erklärt werden; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Dem Verlangen nach Dienstentlassung muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung solange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat.

§ 19

(1) Für die Zuständigkeit zur Entlassung gilt § 9 entsprechend. Der Kirchenbeamte erhält hierüber eine Urkunde, die den Zeitpunkt bestimmt, zu welchem die Entlassung wirksam wird.

(2) Nach der Entlassung hat der Kirchenbeamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Amtsbezeichnung und die ihm im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(3) Ein Kirchenbeamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält Übergangsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen.

(4) Dem Kirchenbeamten kann widerruflich die Erlaubnis erteilt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Der Widerruf kann jederzeit ausgesprochen werden.

§ 20

(1) Dem Kirchenbeamten kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis, in der Regel unter Bestimmung einer Frist, vorbehalten werden.

(2) Macht der Kirchenbeamte von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, so wird er nach Tunlichkeit in einem seinem früheren möglichst entsprechenden Amt wieder zum Dienst berufen. Auf die Wiederverwendung als Mitglied des Landeskirchenrates nach Art. 49 Abs. II der Kirchenverfassung besteht jedoch kein Anspruch. Die Wiederverwendung setzt voraus, daß in ihrem Zeitpunkt die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind und eine entsprechende Stelle verfügbar ist.

(3) Dem Kirchenbeamten bleiben bei Wiederberufung die Rechte und Anwartschaften gewahrt, die er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften des Kirchenbeamten so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 21

(1) Der Kirchenbeamte scheidet mit den Rechtsfolgen des § 19 Abs. 2 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus,

1. wenn er das evang.-luth. Bekenntnis aufgibt,
2. wenn er aus der Landeskirche austritt,
3. wenn er seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
4. wenn er sich ohne die Zustimmung seines Dienstherrn von einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen läßt,
5. wenn er von einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wird.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 gegeben sind, entscheidet die nach § 9 zuständige Stelle. Sie bestimmt auch, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam geworden ist.

3. Abschnitt

Das Amt des Kirchenbeamten

1. Allgemeines

§ 22

(1) Der Kirchenbeamte hat seinem Gelöbnis entsprechend seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch seinen Wandel der Achtung würdig zu erweisen, die seinem Amt und Stand gebührt.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auf Anordnung des Landeskirchenrates an Veranstaltungen zur Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter teilzunehmen.

§ 23

(1) Der Kirchenbeamte hat seinen Vorgesetzten die schuldige Achtung zu erweisen und ihren rechtmäßigen dienstlichen Anordnungen zu gehorchen.

(2) Vorgesetzter ist, wer nach dem Aufbau der kirchlichen Verwaltung einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

2. Amtsbezeichnung

§ 24

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten werden, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Dienstbehörde festgesetzt. Durch Verordnung können für alle Kirchenbeamten oder für einzelne Gruppen einheitliche Amtsbezeichnungen eingeführt werden.

(2) Der Kirchenbeamte führt im Dienst seine Amtsbezeichnung. Er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Der Kirchenbeamte kann neben seiner Amtsbezeichnung kirchlich oder staatlich verliehene Titel und akademische Grade führen.

(3) Kirchenbeamte im Wartestand führen den Zusatz „im Wartestand“ (i. W.), Kirchenbeamte im Ruhestand führen den Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) zu ihrer bisherigen Amtsbezeichnung. Wartestandsbeamte und Ruhestandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das neue Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Grundgehalt an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „im Wartestand“ oder „im Ruhestand“ führen.

3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 25

(1) Der Kirchenbeamte darf ohne Genehmigung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Der Kirchenbeamte ist von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder eine

Person richten würden, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 26

Die Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände dem Kirchenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder in bestimmtem Umfange verbieten. Der Kirchenbeamte ist vorher zu hören. Ein solches Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

4. Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung

§ 27

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

§ 28

(1) Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten fernbleiben.

(2) Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Will der Kirchenbeamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

(3) Bleibt der Kirchenbeamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit seines Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten mit. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 29

(1) Dem Kirchenbeamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied der verfassungsmäßigen Organe der Landeskirche und der verfassungsmäßigen Organe kirchlicher Zusammenschlüsse bedarf der Kirchenbeamte keines Urlaubs.

(3) Dem Kirchenbeamten kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 30

(1) Zur Dienstleistung bei einer anderen Landeskirche, einer mit einer Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft, bei den Organen kirchlicher Zusammenschlüsse oder zu einem sonstigen von der Dienstbehörde gebilligten Dienst kann der Kirchenbeamte unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses ohne Dienstbezüge bis zur Höchstdauer von fünf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann aus dringenden Gründen über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

(2) In besonderen Fällen kann von einer Befristung der Beurlaubung abgesehen werden.

(3) Dem Kirchenbeamten bleiben während der Beurlaubung alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruchs auf Besoldung so gewahrt, als ob eine Beurlaubung nicht erfolgt wäre.

(4) Der beurlaubte Kirchenbeamte untersteht unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses der Dienstaufsicht und der Amtszucht seines bisherigen Dienstherrn.

§ 31

(1) Der Kirchenbeamte kann, wenn die Dienstverhältnisse es erfordern, angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen. Er ist nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern.

(2) Über die Eignung entscheidet die Dienstbehörde.

5. Amtsverschwiegenheit

§ 32

(1) Der Kirchenbeamte hat über die ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegt der Kirchenbeamte auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Kirchenbeamte durch die Dienstbehörde, in eiligen Fällen durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten entbunden werden.

(3) Der Kirchenbeamte hat — auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses — amtliche Schriftstücke und Gegenstände aller Art herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

6. Nebentätigkeit

§ 33

Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auf Verlangen der Dienstbehörde eine besondere Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Interesse — auch ohne Vergütung — zu übernehmen und durchzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung und seinem Amte entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die notwendigen Barauslagen werden ersetzt.

§ 34

Endet das Kirchenbeamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Kirchenbeamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen werden.

7. Belohnungen und Geschenke

§ 35

Der Kirchenbeamte darf — auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der Dienstbehörde annehmen.

8. Verhalten außer dem Amt

§ 36

(1) Dem Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf seine Treuepflicht gegenüber der Kirche verboten, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören

oder förderlich zu sein, deren Betätigung der Kirche abträglich ist.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Dienstbehörde. Der Landeskirchenrat kann die Entscheidung auch mit Wirkung für alle Kirchenbeamten im Sinne des § 1 treffen. Die Entscheidung ist für das Amtszuchtverfahren bindend.

§ 37

(1) Der Kirchenbeamte darf ein mit seinem amtlichen Wirkungskreis nicht verbundenes Amt oder Geschäft (Nebenamt oder Nebengeschäft) nur übernehmen, soweit die Übernahme mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten und der Würde seines Amtes vereinbar ist.

(2) Zur Übernahme von Nebenämtern oder Nebengeschäften gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung sowie zum Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau ist die vorherige Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung erteilt die Dienstbehörde. Sie kann bedingt oder befristet erteilt und im Interesse des Dienstes widerrufen werden.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist neben der Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens eine schriftstellerische oder wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Kirchenbeamten sowie die mit der Lehr- und Forschertätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Das gleiche gilt auch für die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecken dienen; die Übernahme ist jedoch dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

4. Abschnitt

Sicherung der rechtlichen Stellung des Kirchenbeamten

1. Schutz- und Fürsorgepflicht

§ 38

Der Kirchenbeamte genießt den Schutz und die Fürsorge seines Dienstherrn bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Kirchenbeamter.

§ 39

Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere auf eine angemessene Besoldung und Versorgung.

§ 40

(1) Der Kirchenbeamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Dem Kirchenbeamten ist auf Antrag Einsicht in die vollständigen Personalakten mit Ausnahme der Prüfungsakten zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kirchenbeamten ist über den Inhalt der Personalakten Auskunft zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

2. Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 41

(1) Die Kirchenbeamten auf Probe und auf Lebenszeit erhalten Dienstbezüge, die Kirchenbeamten auf Widerruf Unterhaltszuschüsse in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Freistaates Bayern jeweils geltenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder aus anderen Kirchengesetzen etwas anderes ergibt. Soll von besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Staates, die durch Verordnung oder Ausführungsbestimmungen erlassen sind, abgewichen werden, so genügt eine Verordnung gemäß Art. 50 der Kirchenverfassung.

(2) Der Kirchenbeamte erhält, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, seine Dienstbezüge vom Tage des Antritts seines Amtes an.

(3) Hat der Kirchenbeamte gleichzeitig mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nur aus einem Amt.

§ 42

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamten gelten die Bestimmungen über die Versorgung der Beamten des Freistaates Bayern entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder aus anderen Kirchengesetzen etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit wird festgelegt, ob und inwieweit Dienstzeiten, die der Kirchenbeamte bereits im Dienst eines anderen Dienstherrn zurückgelegt hat, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(3) Die Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen betragen mindestens

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	65 vom Hundert,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12a	80 vom Hundert,
in den übrigen Besoldungsgruppen	100 vom Hundert

der nach dem Pfarrbesoldungsgesetz zustehenden Mindestversorgungsbezüge. Die Kirchenbeamten und ihre Hinterbliebenen erhalten Mindestversorgungsbezüge nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen, wenn dies für sie günstiger ist.

§ 43

Soweit die Bestimmungen über die Besoldung und Versorgung der Beamten des Freistaates Bayern auf die Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden sind, gilt eine kirchliche, diakonische oder missionarische Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Dienstherrn, in dessen Dienst die Tätigkeit ausgeübt wurde, als Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der staatlichen Bestimmungen.

§ 44

(1) Steht mehreren Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, für dasselbe Kind Kinderzuschlag zu, so wird der Kinderzuschlag an den Vater gezahlt.

(2) Kinderzuschlag steht nicht zu, soweit für dasselbe Kind ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach anderen als kirchlichen Bestimmungen oder auf Kindergeld besteht.

§ 45

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zurückbleibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre, wenn das Endgrundgehalt erreicht worden wäre,
2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz zu berücksichtigen.

§ 46

(1) Der Kirchenbeamte kann auf die laufenden Dienstbezüge und Versorgungsbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Der Kirchenbeamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienst- und Versorgungsbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht an den Dienst- oder Versorgungsbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind oder als er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

(3) Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 47

(1) Wird ein Empfänger von Dienstbezügen oder Versorgungsbezügen verletzt oder getötet und steht ihm oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Dienstbezüge während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit sowie Versorgungsbezüge oder andere Leistungen, die infolge der Körperverletzung oder der Tötung nach diesem Gesetz zustehen, nur gegen Abtretung dieses Anspruches bis zur Höhe der Leistungen des Dienstherrn gewährt. Ansprüche wegen Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, bleiben außer Betracht.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz hinzuweisen.

§ 48

Der Kirchenbeamte erhält Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen. Der Landeskirchenrat kann für bestimmte Dienste Sonderregelungen treffen.

5. Abschnitt

Dienstaufsicht und Dienststrafrecht

1. Dienstaufsicht

§ 49

Die Dienstaufsicht über die Kirchenbeamten wird von der Dienstbehörde und den unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der Kirchenverfassung und den sonstigen kirchlichen Bestimmungen ausgeübt.

§ 50

(1) Die dienstliche Beurteilung der Kirchenbeamten wird in regelmäßigen Zeiträumen vorgenommen. Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

(2) Dem Kirchenbeamten wird bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Antrag ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

§ 51

Der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist zu mündlichen und schriftlichen Ermahnungen des Kirchenbeamten befugt. Gegenüber den im Ruhestand befindlichen Kirchenbeamten steht dieses Recht der Dienstbehörde zu.

§ 52

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem anderen Schadenersatz zu leisten, weil ein Kirchenbeamter in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Kirchenbeamte dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Kirchenbeamten dieser Anspruch abzutreten.

2. Amtspflichtverletzungen

§ 53

(1) Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes in seinem Wandel nicht so verhält, wie es seinem Amt und Stand gebührt.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzungen der Amtspflicht werden durch das Amtszuchtgesetz geregelt.

6. Abschnitt

Wartestand

§ 54

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit kann in den Wartestand versetzt werden,

1. wenn für eine weitere Amtsführung infolge einer Änderung in der Organisation der kirchlichen Ämter keine Möglichkeit mehr gegeben ist oder

2. wenn wegen eines ernsthaften sachlichen Gegensatzes zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern oder zu seinem Dienstherrn ein weiteres ersprießliches Wirken auf seiner Stelle nicht mehr gewährleistet ist und eine Verwendung an anderer Stelle untunlich oder unmöglich erscheint.

(2) Für die Zuständigkeit zur Versetzung in den Wartestand gilt § 9 entsprechend.

§ 55

Die Versetzung in den Wartestand ist, wenn der Kirchenbeamte nicht selbst darum nachsucht, im Falle des § 54 Abs. 1 Nr. 2 nur nach Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Feststellung des Sachverhalts zulässig. Die erforderlichen Erhebungen werden durch einen Beauftragten der Dienstbehörde vorgenommen; er soll mindestens den gleichen Rang bekleiden wie der Kirchenbeamte. Der Beauftragte hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im Amtszuchtverfahren. Der Kirchenbeamte ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Erhebungen ist er zu hören. Die Verhandlungen sind von dem Beauftragten hierauf mit gutachtlicher Äußerung der Dienstbehörde vorzulegen.

§ 56

Das Dienstverhältnis des Kirchenbeamten wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte verliert jedoch mit Beginn des Wartestandes seine Stelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind.

§ 57

(1) Über die Versetzung in den Wartestand ist eine entsprechende Urkunde auszustellen.

(2) Zugleich ist zu bestimmen, wer Dienstvorgesetzter des Wartestandsbeamten ist.

§ 58

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Urkunde etwas anderes bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

§ 59

(1) Der in den Wartestand versetzte Kirchenbeamte erhält Wartegeld.

(2) Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Kirchenbeamten an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfzehn Jahren fehlt, wird der Hundertsatz um zwei vom Hundert gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend.

(3) Ist der Kirchenbeamte nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 in den Wartestand versetzt worden, so beträgt das Wartegeld für die Dauer von fünf Jahren mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Kirchenbeamte zur Zeit der Versetzung in den Wartestand befunden hat. Es erhöht sich für die gleiche Zeit für jedes nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit weiter zurückgelegte Dienst-

jahr um zwei vom Hundert bis zum Höchstbetrag von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1.

(4) Bezieht der in den Wartestand versetzte Kirchenbeamte Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst, so gelten die Bestimmungen des § 45 sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen der §§ 46 und 47 gelten für Empfänger von Wartegeld entsprechend.

(6) Die Zeit, während der ein Kirchenbeamter im Wartestand einen Dienstauftrag erfüllt, wird im Versorgungsfalle als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

§ 60

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand ist verpflichtet, dienstliche Aufgaben, die seiner Vorbildung entsprechen, für seinen Dienstherrn zu erfüllen.

(2) Verweigert der Kirchenbeamte ohne hinreichenden Grund die Erfüllung dieser Pflicht, so wird das Wartegeld eingezogen.

§ 61

Wird der Kirchenbeamte im Wartestand vorübergehend zu einer seiner Vorbildung entsprechenden Dienstleistung voll verwendet, so erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist, einschließlich der während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen. Ist er nicht voll verwendet, so entscheidet über eine etwaige Vergütung die Dienstbehörde.

§ 62

Der Wartestand endet,

1. wenn der Kirchenbeamte wieder zum Dienst berufen wird (§ 63),
2. wenn der Kirchenbeamte in den Ruhestand versetzt wird (§ 72),
3. wenn das Kirchenbeamtenverhältnis endet.

§ 63

Der Kirchenbeamte im Wartestand kann durch seinen Dienstherrn jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Er ist verpflichtet, dieser Berufung zu folgen, wenn sein allgemeiner Rechtsstand nicht verschlechtert wird und ihm in seiner neuen Stelle die Besoldung mindestens nach der Besoldungsgruppe gewährleistet wird, aus der sich das Wartegeld errechnet.

7. Abschnitt

Ruhestand

§ 64

(1) Mit Beginn des Ruhestandes wird der Kirchenbeamte unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten enthoben.

(2) Im übrigen bleibt er den in diesem Gesetz bestimmten Dienstpflichten und der Amtszucht unterworfen.

§ 65

(1) Der Kirchenbeamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Lehrer treten mit dem Ende des

Schuljahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Das Schuljahr im Sinne dieser Bestimmung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

(2) Wenn dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten erfordern, so kann mit Zustimmung des Kirchenbeamten der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden.

§ 66

Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit, der das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

§ 67

Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig ist (dauernder Ruhestand). Als dauernd dienstunfähig kann der Kirchenbeamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit, so ist der Kirchenbeamte verpflichtet, sich ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

§ 68

(1) Ist der Kirchenbeamte zeitlich dienstunfähig, so kann die Dauer des Ruhestandes auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit beschränkt werden (zeitlicher Ruhestand).

(2) Der zeitliche Ruhestand kann verlängert werden, jedoch nicht über drei Jahre hinaus, gerechnet vom Tage des Eintritts in den Ruhestand.

(3) § 67 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 69

(1) Beantragt der Kirchenbeamte seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird diese durch die Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand für gegeben erachtet.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann die Entscheidung von der Vorlage weiterer Beweismittel, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses, abhängig machen.

§ 70

(1) Soll ein Kirchenbeamter ohne sein Ansuchen gemäß § 67 oder § 68 in den Ruhestand versetzt werden, so wird er von der Dienstbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu erheben.

(2) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(3) Werden Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, auf das die Vorschriften des § 55 mit der Maßgabe angewendet werden, daß ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden muß, wenn die Dienstfähigkeit des Kirchenbeamten in Frage steht.

(4) Ist der Kirchenbeamte zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht in der Lage, so wird ihm von der Dienstbehörde, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie, ein Beistand für das Verfahren bestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn aufgestellt ist.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Kirchenbeamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt.

§ 71

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge von Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Wird statt dessen das Dienstverhältnis gelöst, so kann ihm auf Zeit oder lebenslanglich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 72

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist oder
2. festgestellt wird, daß er ohne hinreichenden Grund der Wiederberufung zum Dienst nicht folgt oder die Erfüllung der ihm nach § 60 obliegenden Pflichten verweigert.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 wird durch eine Beschäftigung des Kirchenbeamten nach §§ 60 und 61 gehemmt.

§ 73

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 9 für die Ernennung zuständig wäre. Der Kirchenbeamte erhält darüber eine Urkunde, in welcher der Zeitpunkt des Eintritts des Ruhestands anzugeben ist.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 65, 70 Abs. 5 und § 72 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wurde. Bei der Mitteilung kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kirchenbeamten ein früherer Zeitpunkt festgestellt werden.

§ 74

(1) Der Kirchenbeamte im Ruhestand kann vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen

sind. Er ist verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn ihm in seiner neuen Stelle die Besoldung seiner letzten Stelle gewährleistet ist.

(2) Weigert sich der Kirchenbeamte ohne hinreichenden Grund, so kann das Ruhegehalt ganz oder teilweise eingezogen werden. Maßnahmen der Amtszucht werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Abschnitt

Rechtsbehelfe des Kirchenbeamten

§ 75

(1) Dem Kirchenbeamten steht gegen dienstliche Maßnahmen, die ihm nachteilig sind, oder von denen anzunehmen ist, daß sie ihm nachteilig werden können, das Recht der Beschwerde zu; über die Beschwerde entscheidet die Dienstbehörde. Der Kirchenbeamte, der nicht im Dienst der Landeskirche steht, kann gegen Entscheidungen seiner Dienstbehörde Beschwerde zum Landeskirchenrat erheben.

(2) Der Kirchenbeamte kann Entscheidungen des Landeskirchenrates, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, durch eine Schlichtungsstelle nachprüfen lassen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 76

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg nach den Bestimmungen des Kapitels II Abschnitt II des Beamtenrechtsrahmengesetzes gegeben.¹⁾

¹⁾ Kapitel II Abschnitt II des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1754) lautet:

Abschnitt II

Rechtsweg

§ 126

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

(3) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für alle Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

§ 127

Für die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis gilt folgendes:

1. Die Revision ist außer in den Fällen des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.
2. Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruhe.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 77

Dieses Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst oder Ruhestand befindlichen Kirchenbeamten im Sinne des § 1 Anwendung.

§ 78

Wer bisher die Rechte eines Kirchenbeamten auf Lebenszeit hatte, ist Kirchenbeamter auf Lebenszeit im Sinne dieses Gesetzes.

§ 79

(1) Versorgungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, bleiben gewahrt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die Kirchenbeamten eine weitergehende Versorgung als in diesem Gesetz vorgesehen ist, verschaffen sollen, sind unwirksam.

§ 80

Die durch frühere Gesetze erworbenen besonderen Versorgungsrechte von im kirchlichen Dienst stehenden Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 81

Entscheidungen, die dem Kirchenbeamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind nach den Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Kirchenbeamten durch sie berührt werden. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Entscheidung dem Kirchenbeamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet

wird; auf Antrag ist dem Kirchenbeamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben.

§ 82

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts sind Kirchenbeamte zu beteiligen.

§ 83

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 84²⁾

- (1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, sind aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten vom 6. September 1920 (KABl. S. 460),
2. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten vom 30. Juli 1937 (KABl. S. 81).

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. September 1948. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Katecheten und Katechetinnen (Katechetengesetz) in der Fassung vom 27. März 1968.

(Nachdruck aus KABL. S. 72)

§ 1

Gegenstand

Hauptamtliche Lehrkräfte für die Erteilung von Religionsunterricht an Volksschulen, Berufsschulen, Realschulen und Schulen verwandter Art werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgebildet und als Katecheten oder Katechetinnen in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern genommen.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Bewerber um den katechetischen Dienst müssen eine Schulausbildung nachweisen, die mindestens der mittleren Reife entspricht. Sie erhalten ihre Fachausbildung in einem zweijährigen Kurs an einem vom Landeskirchenrat anerkannten katechetischen Seminar. Der Seminaarausbildung geht ein einjähriger Vorkurs mit gelenktem Praktikum voraus, in dem die persönliche Veranlagung für den katechetischen Beruf nachgewiesen wird. Das Seminar schließt mit der ersten katechetischen Prüfung (Aufnahmeprüfung).

(2) Auf Grund der Fachausbildung werden die Bewerber vom Evang.-Luth. Landeskirchenrat zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und wird durch Ablegung der zweiten katechetischen Prüfung (Anstellungsprüfung) beendet.

(3) Der Landeskirchenrat erläßt die Prüfungsordnung für die Aufnahmeprüfung und die Anstellungsprüfung. Die Ablegung der Prüfungen gibt kein Anrecht auf Verwendung im Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

(4) Beim Vorliegen einer anderweitigen pädagogischen Ausbildung kann der Landeskirchenrat im Einzelfall Ausnahmen von diesen Bestimmungen gewähren.

§ 3

Dienstverhältnis während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber (Katechetenanwärter) werden als Kirchenbeamte auf Widerruf eingestellt. Sie können als Angestellte beschäftigt werden, wenn die Voraussetzungen für die Laufbahn eines Kirchenbeamten nicht gegeben sind.

(2) Die Katechetenanwärter sind verpflichtet, an der vom Landeskirchenrat angeordneten Fortbildung teilzunehmen.

(3) Katechetenanwärter können in bemessenem Umfang mit der selbständigen Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden.

(4) Die Katechetenanwärter, die Kirchenbeamte auf Widerruf sind, erhalten einen Unterhaltszuschuß, den der Landeskirchenrat festsetzt.

(5) Das Dienstverhältnis kann jederzeit gelöst werden.

§ 4

Rechtsverhältnisse der Katecheten (Katechetinnen)

(1) Katechetenanwärter, die die Anstellungsprüfung bestanden haben, können unter den Voraussetzungen

des Kirchenbeamtengesetzes zu Katecheten oder Katechetinnen ernannt werden. Mit der Ernennung werden sie Kirchenbeamte auf Probe.

(2) Das Dienstverhältnis der Katecheten (Katechetinnen) bemißt sich nach dem Kirchenbeamtengesetz, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Katecheten (Katechetinnen) können zu Kirchenbeamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet und sich nach ihrer Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe während einer Dienstzeit von drei Jahren voll bewährt haben.

(4) Katecheten (Katechetinnen) erhalten Dienstbezüge in Anlehnung an die Besoldungsordnung für die Beamten des Freistaates Bayern. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 5

Dienstaufsicht, Diensterteilung

(1) Die Dienstaufsicht über die Katecheten (Katechetinnen) und die Katechetenanwärter übt der Dekan aus. Ihm obliegt auch ihre Beurteilung. Der Dekan kann den für den Sitz der Schule zuständigen Pfarramtsvorstand an der Aufsicht beteiligen. Der Landeskirchenrat kann dem Dekan einen Beauftragten für die Durchführung der Dienstaufsicht zur Seite stellen.

(2) Die Diensterteilung wird vom Dekan festgesetzt. Das Pflichtstundenmaß der Katecheten (Katechetinnen) wird durch Verordnung bestimmt.

§ 6

Weiterbildung

Die Katecheten (Katechetinnen) sind verpflichtet, an Veranstaltungen zu ihrer Weiterbildung teilzunehmen, wenn das der Landeskirchenrat oder der Dekan anordnet.

§ 7

Verpflichtung

(1) Die Katecheten (Katechetinnen) sind gehalten, den Unterricht nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis auszurichten und nach dem Lehrplan und den eingeführten Lehrbüchern zu gestalten. Bei der ersten Beauftragung mit der selbständigen Erteilung von Religionsunterricht werden die Katechetenanwärter vom Dekan hierauf verpflichtet.

(2) Das für die Kirchenbeamten vorgeschriebene Gelohnis wird bei der Ernennung zum Katecheten (zur Katechetin) abgelagt.

(3) Die Katecheten (Katechetinnen) sollen am kirchlichen Gemeindeleben teilnehmen und ihre persönliche Lebensführung nach dem ihnen übertragenen Erziehungsauftrag ausrichten.

§ 8

Verlöhnis und Eheschließung

Die Katechetenanwärter und Katecheten (Katechetinnen) haben die Eingehung eines Verlöbnisses und die Eheschließung dem Landeskirchenrat anzuzeigen.

§ 9

Mittelbares Dienstverhältnis

(1) Katecheten (Katechetinnen), die mit Zustimmung des Landeskirchenrates zur Erteilung von Religions-

unterricht als Beamte in den Dienst des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts treten, bleiben im mittelbaren Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern; sie erhalten hierüber eine Urkunde. Das Dienstverhältnis zu ihrem unmittelbaren Dienstherrn wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Katecheten (Katechetinnen) im mittelbaren Dienst stehen zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern in einem Dienst- und Treueverhältnis. Ihr Dienst wird bestimmt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat.

(3) Für die Katecheten (Katechetinnen) im mittelbaren Dienst gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 8 dieses Gesetzes, die Bestimmungen in §§ 22, 32—34, 36, 37 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes und die Bestimmungen in §§ 9 und 10 des Kirchengesetzes über das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sinngemäß. Die Katecheten (Katechetinnen) im mittelbaren Dienst sind verpflichtet, den Anordnungen nachzukommen, die die von der Kirche mit der Aufsicht über den Religionsunterricht Beauftragten erteilen.

(4) Das mittelbare Dienstverhältnis begründet keine Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die die Katecheten (Katechetinnen) als Kirchenbeamte auf Lebenszeit erworben haben, bleiben ihnen jedoch bis zu ihrer Übernahme durch den neuen Dienstherrn in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gewahrt, soweit sie über die Anwartschaften hinausgehen, die sie als Beamte auf Probe erwerben.

(5) Katecheten (Katechetinnen) im mittelbaren Dienst bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates, wenn sie in den Dienst eines anderen Dienstherrn treten oder sich von ihrem unmittelbaren Dienstherrn zu einem anderen Dienst vorübergehend beurlauben lassen wollen.

(6) Katecheten (Katechetinnen) im mittelbaren Dienst können ihre Entlassung aus dem mittelbaren Dienst verlangen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erlöschen mit der Entlassung die mit dem mittelbaren Dienst verbundenen Rechtswirkungen. Mit der Entlassung können auch die Beauftragung und die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht entzogen werden.

(7) Der Landeskirchenrat kann Katecheten (Katechetinnen) im mittelbaren Dienst aus einem wichtigen Grund aus dem mittelbaren Dienst entlassen und ihnen gleichzeitig die Beauftragung und Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht entziehen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden; § 75 des Kirchenbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Entlassung

Bei Entlassung auf Antrag (§ 18 des Kirchenbeamtengesetzes) kann die Entlassung bis zum Schuljahresende hinausgeschoben werden.

§ 11

Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zu-

stimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 12¹⁾

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 23. Dezember 1921 über die Anstellung seminaristisch ausgebildeter Lehrkräfte (KABL. S. 174) und
2. die Notverordnung vom 11. Dezember 1923 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der kirchlich bestellten seminaristisch ausgebildeten Religionslehrkräfte (KABL. S. 83) in der Fassung der Verordnung vom 1. Oktober 1924 (KABL. S. 90) und des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1937 (KABL. S. 109).

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Theologen.

Vom 10. April 1968

(Nachdruck aus KABL. S. 91)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Kirchengesetze über die Übernahme von Brasilienpfarrern vom 17. Oktober 1959 und über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Missionare vom 10. November 1965 regeln die Laufbahn der aus dem Evang.-Luth. Missions- und Diasporaseminar in Neuendettelsau kommenden Theologen, welche in den Dienst der Evang. Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien getreten sind oder zum Dienst auf einem Arbeitsfeld der Äußeren Mission oder in einer dort bestehenden Kirche ausgesandt werden. Das vorliegende Gesetz ordnet ergänzend den Weg, auf dem Theologen mit der seminaristischen Ausbildung am Evang.-Luth. Missions- und Diasporaseminar in Neuendettelsau unmittelbar in den Heimatdienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern aufgenommen werden können.

I. Ausbildung und Anwartschaft

§ 1

Voraussetzung für die Aufnahme von seminaristisch ausgebildeten Theologen in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ist eine erfolgreiche Ausbildung am Missions- und Diasporaseminar in Neuendettelsau und die Aufnahme in die Anwärterliste für seminaristisch ausgebildete Theologen.

§ 2

(1) Die Ausbildung erfolgt durch Teilnahme an dem ökumenisch-missionarisch ausgerichteten Ausbildungsgang des Seminars. Sie dauert in der Regel sieben Jahre und schließt mit einer theologischen Abschlußprüfung.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. März 1963. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

(2) Das Nähere bestimmt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Seminars, die der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf.

§ 3

(1) Die Aufnahme in die Anwärterliste für seminaristisch ausgebildete Theologen setzt voraus, daß wesentliche Gründe bestehen, die die Verwendung in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ohne vorherigen Dienst in der Äußeren Mission oder in Brasilien als angezeigt erscheinen lassen.

(2) Über die Verleihung der Anwartschaft entscheidet der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Missions- und Diasporaseminar und der Missionsgesellschaft.

(3) Wenn die Verhältnisse noch nicht genügend geklärt sind oder wenn bei den Verhandlungen nach Absatz 2 ein Einverständnis nicht erreicht wird, kann die Entscheidung bis zu drei Jahre nach Bestehen der theologischen Abschlußprüfung hinausgeschoben werden. Der Bewerber kann während dieser Zeit als Missionsvikar im Gemeindedienst verwendet werden.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

(1) Die Anwärter können vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Missionsgesellschaft als seminaristisch ausgebildete Theologen mit der Dienstbezeichnung Vikar übernommen werden, wenn sie die theologische Abschlußprüfung bestanden haben.

(2) Sie treten mit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Vorbereitungsdienst).

§ 5

(1) Der Landeskirchenrat weist nach Fühlungnahme mit der Missionsgesellschaft den Vikar einem Pfarrer der Landeskirche zur praktischen Ausbildung (Lehrvikariat) zu oder beruft ihn in ein landeskirchliches Predigerseminar ein.

(2) Das Lehrvikariat dauert in der Regel 6 Monate.

(3) Wenn die Ausbildung im Lehrvikariat oder im Predigerseminar abgeschlossen ist, wird dem Vikar eine Vikarstelle übertragen.

§ 6

Die Bestimmungen des Kandidatengesetzes über Verpflichtung, Ordination, Lehrbeanstandungen, Dienstweisung und Dienstaufsicht, Fortbildung, allgemeine Dienstvorschriften, Schutz und Fürsorge, Beendigung des Dienstverhältnisses (§§ 6 bis 18 und § 21) gelten während des Dienstverhältnisses als Vikar entsprechend.

III. Verwendung als Pfarrverwalter

§ 7

(1) Vikare, die sich drei Jahre lang im Vorbereitungsdienst bewährt haben, können vom Landeskirchenrat nach den Bestimmungen des Pfarrverwaltergesetzes als Pfarrverwalter angestellt werden. Die theologische Abschlußprüfung am Missions- und Diasporaseminar Neudettelsau gilt als Prüfung im Sinne des § 2 Abs. I Ziff. 4 des Pfarrverwaltergesetzes.

(2) Die Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1956 zum Pfarrverwaltergesetz gelten für diese Vikare nicht.

IV. Anstellungsprüfung und Verwendung als Pfarrer

§ 8

Die nach diesem Gesetz ernannten Vikare und Pfarrverwalter können frühestens drei Jahre nach der theologischen Abschlußprüfung des Missions- und Diasporaseminars auf Antrag zur theologischen Anstellungsprüfung der Predigtamtskandidaten zugelassen werden.

§ 9

Pfarrverwaltern, die nach diesem Gesetz angestellt sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach §§ 6 ff. des Pfarrergesetzes verliehen werden, wenn sie die theologische Anstellungsprüfung bestanden und sich fünf Jahre als Pfarrverwalter bewährt haben.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

Dieses Gesetz kann entsprechend auch auf andere Bewerber angewendet werden, die gleichwertige Voraussetzungen erfüllen.

§ 11

Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

§ 12

Dem § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Übernahme von Brasilienpfarrern vom 17. Oktober 1959 wird der Satz angefügt: „Die Übernahme als Pfarrer kann frühestens nach Ablauf von acht Jahren, gerechnet von der theologischen Abschlußprüfung des Missions- und Diasporaseminars, erfolgen.“

§ 13

Dem § 17 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Missionare vom 10. November 1965 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei einem Härtefall kann die Übernahme als Pfarrer frühestens nach Ablauf von acht Jahren, gerechnet von der theologischen Abschlußprüfung des Missions- und Diasporaseminars, erfolgen.“

§ 14

In § 1 des Pfarrverwaltergesetzes vom 23. September 1950 werden die Worte „besonderer“ und „in Ausnahmefällen“ gestrichen.

§ 15

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 26. April 1968

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger D.D.

Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Schlichtungsstelle für Pfarrer und Kirchenbeamte.

Vom 26. April 1968

(Nachdruck aus KABL. S. 93)

Auf Grund des § 9 der Ordnung für die Schlichtungsstelle und der §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes der

Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (KABl. 1964 S. 34) sowie des § 83 des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. März 1968 (KABl. S. 63) erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende

Verordnung über die Schlichtungsstelle für Pfarrer und Kirchenbeamte:

§ 1

Schlichtungsstelle für Pfarrer und Kirchenbeamte

Für Streitigkeiten nach § 67 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 und für Streitigkeiten nach § 75 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes wird die Schlichtungsstelle für Pfarrer und Kirchenbeamte gebildet.

§ 2

Ordnung für die Schlichtungsstelle

(1) Für die Besetzung der Schlichtungsstelle und das Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Pfarrer und Kirchenbeamte gilt die Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands) mit der Maßgabe, daß in Verfahren, die auf Antrag eines Kirchenbeamten durchgeführt werden, an Stelle eines Pfarrers ein Kirchenbeamter als Beisitzer mitwirkt, der der Laufbahngruppe des antragstellenden Kirchenbeamten angehören soll.

(2) Ergänzend werden die folgenden Bestimmungen getroffen.

§ 3

Nachprüfbare Entscheidungen

(1) Als letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die gemäß § 67 Abs. 1 des Pfarrergesetzes von der Schlichtungsstelle nachgeprüft werden können, gelten die Entscheidungen des Landeskirchenrates und des Ausschusses nach Art. 53 der Kirchenverfassung, die die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers betreffen.

(2) Die Entscheidungen, die ein Kirchenbeamter nachprüfen lassen kann, bestimmen sich nach § 75 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes.

§ 4

Bildung der Schlichtungsstelle

(1) Der Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll, wird vom Landessynodalausschuß, ein Beisitzer wird vom Landeskirchenrat bestellt; Als weiterer Beisitzer wird für Verfahren, die auf Antrag eines Pfarrers durchgeführt werden, vom Pfarrerverein in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ein Pfarrer, für Verfahren, die auf Antrag eines Kirchenbeamten durchgeführt werden, von dem Verband der Mitarbeiter in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ein Kirchenbeamter bestellt. Für den Obmann und die Beisitzer, die vom Landeskirchenrat und vom Pfarrerverein zu bestellen sind, werden je zwei Stellvertreter bestellt. Der Mitarbeiterverband bestellt

- a) für die Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes,
 - b) für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes,
 - c) für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes
- je einen Beisitzer und einen Stellvertreter; sind der Beisitzer und sein Stellvertreter verhindert, so bestimmt

der Obmann den Beisitzer aus den übrigen vom Mitarbeiterverband bestellten Beisitzern.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern angehören und die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

§ 5

Ausschluß von der Mitwirkung

Von der Mitwirkung in einem Verfahren sind ausgeschlossen

1. wer mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annäherung an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
2. wer in dem Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger gehört wird.

§ 6

Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

(1) Die Beteiligten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle) können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 7

Zuständigkeit zu Entscheidungen nach §§ 5 und 6

Über den Ausschluß, die Ablehnung und die Befangenheitserklärung eines Mitgliedes entscheidet die Schlichtungsstelle; dabei wirkt an Stelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß unterliegt nicht der Nachprüfung.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind (§ 4 Abs. 2 dieser Verordnung) oder
 - b) wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt.
- (2) Die Schlichtungsstelle stellt fest, daß die Mitgliedschaft beendet ist; § 7 Satz 1 zweiter Halbsatz dieser Verordnung findet Anwendung.

(3) Ist die Mitgliedschaft beendet, so rückt der nächste Stellvertreter für den Rest der Amtszeit (§ 2 Abs. 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle) nach.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Vollzuge der Ordnung für die Schlichtungsstelle vom 2. März 1964 (KABl. S. 51) außer Kraft.

München, den 26. April 1968

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger

**Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth.
Landeskirche über die Rechtsstellung der Pastorin
(Pastorinnengesetz).**

Vom 24. Januar 1968
(Nachdruck aus KABL. S. 23)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Theologinnen können nach Maßgabe dieses Gesetzes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente berufen werden.

(2) Die Amtsbezeichnung ist Pastorin.

§ 2

(1) Auf die Rechtsstellung und auf den Dienst der Theologin finden die in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über die Besoldung und Versorgung, die Vorbildung, die Ableistung des Hilfsdienstes, die Ordination, die Anstellungsfähigkeit und die Stellenbesetzung Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Amtstracht entspricht der Amtstracht der Pfarrer.

§ 3

(1) In Kirchengemeinden mit mindestens zwei Pfarrstellen kann eine Pfarrstelle mit einer Theologin besetzt werden. In besonderen Fällen oder auf Antrag des Kirchenvorstandes kann die Kirchenregierung auch in Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle die Besetzung dieser Stelle mit einer Theologin zulassen.

(2) Soweit der Kirchenvorstand den Antrag nach Abs. 1 nicht selbst gestellt hat, kann er der Zulassung der Bewerbung einer Theologin widersprechen. Der Widerspruch bindet die Kirchenregierung. Auf die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben, ist der Kirchenvorstand im Besetzungsfall von der Ausschreibung der freien Pfarrstelle vom Landeskirchenamt hinzuweisen. Der Widerspruch kann nur binnen vier Wochen seit dem Hinweis erhoben werden.

(3) Für das Verfahren nach Abs. 2 und die Stellung des Antrages des Kirchenvorstandes nach Abs. 1 Satz 2 gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Kirchenvorstände. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einer Pfarrstelle, deren Besetzung mit einer Theologin zugelassen werden soll, verbunden, so treten die Kirchenvorstände der verbundenen Kirchengemeinden am Ort des Pfarrsitzes zu einem gemeinsamen Kirchenvorstand zusammen; dies gilt auch für Kirchenvorstände von Kirchengemeinden, bei denen eine Pfarrstelle besteht, die jedoch nicht wieder besetzt werden soll. Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit und bei der Beschlußfassung gelten die verbundenen Kirchenvorstände als ein Kirchenvorstand. Ist der Vorsitzende verhindert oder ist das Amt des Vorsitzenden nicht besetzt, so führt den Vorsitz der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Pfarrsitzgemeinde.

§ 4

Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag können stets mit einer Theologin besetzt werden.

§ 5

Das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit einer Pastorin oder Hilfspastorin, die mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat, kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

§ 6

(1) Die Pastorin tritt mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Die Pastorin, die das 62. Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie es beantragt. Sie kann von diesem Zeitpunkt ab von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist die Pastorin zu hören.

§ 7

(1) Das Dienstverhältnis der Pastorin auf Lebenszeit und das Dienstverhältnis der Hilfspastorin auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem die Pastorin oder Hilfspastorin die Ehe eingeht. Die Kirchenregierung stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest. Einer besonderen Entlassungsurkunde bedarf es nicht.

(2) Stellt eine Pastorin oder Hilfspastorin unter Hinweis auf ihre bevorstehende Eheschließung den Antrag, sie zu einem Zeitpunkt zu entlassen, der nicht mehr als drei Monate vor der bevorstehenden Eheschließung liegt, und wird sie auf diesen Antrag entlassen, so steht sie nach der Eheschließung einer Pastorin oder Hilfspastorin gleich, deren Dienstverhältnis nach Abs. 1 geendet hat.

§ 8

Die aus Anlaß der Eheschließung oder infolge der Beendigung des Dienstes nach § 9 Abs. 1 entlassene Pastorin oder Hilfspastorin behält das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechtes zur Vornahme von Amtshandlungen und zum Tragen der Amtstracht. Auf ihre Rechtsstellung ist § 90 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes entsprechend anzuwenden. Die Pastorin ist berechtigt, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen.

§ 9

(1) Der verheirateten Theologin kann in einem Angestelltenverhältnis als Pastorin die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag solange übertragen werden, wie die Sorge für die Familie die Erfüllung der Dienstpflichten nicht beeinträchtigt.

(2) Eine verheiratete Theologin, die die vorgeschriebene Zeit im Hilfsdienst noch nicht abgeleistet hat, kann als Hilfspastorin in einem befristeten Angestelltenverhältnis zur Ableistung der erforderlichen Probezeit im Hilfsdienst beschäftigt werden. Ist die Probezeit im Hilfsdienst beendet, so ist die Hilfspastorin bei der Übertragung der Verwaltung einer Stelle zur Pastorin zu ernennen. Absatz 1 findet entsprechend Anwendung.

(3) § 3 gilt bei der Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle sinngemäß.

§ 10

(1) Im Fall des § 9 kann die Kirchenregierung auch eine Teilbeschäftigung zulassen, sofern die von der Pastorin versehene Stelle dies ermöglicht oder die Pa-

storin sich auf ihren Antrag die Verwaltung einer entsprechenden Stelle übertragen läßt.

(2) Bei einer Teilbeschäftigung können die der Stelle zugewiesenen vollen Aufgaben um ein Drittel oder um die Hälfte verringert werden. Die Dienstbezüge sind entsprechend zu kürzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Hilfspastorin entsprechend anzuwenden. Die Dauer des Hilfsdienstes ist entsprechend zu verlängern.

§ 11

(1) Die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigte Pastorin oder Hilfspastorin erhält Dienstbezüge nach der für die Besoldung der Pfarrer oder Hilfsprediger vergleichbaren Vergütungsgruppe des Bundesangestellentarifvertrages.

(2) Die Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes über die Dienstwohnung, den Familienzuschlag, den Kinderzuschlag und die Aufwandsentschädigung sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Sollte eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Hilfsprediger im Bereich der Landeskirche notwendig werden, so findet diese Maßnahme entsprechende Anwendung.

(4) Die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt gewesene Pastorin erhält eine zusätzliche Altersversorgung wie die im Landeskirchenamt beschäftigten hauptamtlichen Angestellten.

§ 12

Die nach § 7 entlassene Pastorin oder Hilfspastorin erhält auf ihren Antrag eine Abfindung. Der Antrag ist vor der Entlassung zu stellen. Wird der Antrag auf eine Abfindung nicht gestellt, so wird eine Nachversicherung gewährt. Die Abfindung setzt eine mindestens zweijährige Dienstzeit voraus.

§ 13

(1) Die Abfindung beträgt nach einer Dienstzeit von mindestens

- 2 Jahren das Zweifache,
- 4 Jahren das Dreifache,
- 6 Jahren das Vierfache,

der mit der Stelle verbundenen vollen Dienstbezüge des letzten Monats. Sodann steigt die Abfindung für jedes weitere volle Dienstjahr um einen weiteren Monatsbetrag.

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Abfindung tritt bei den Dienstbezügen an die Stelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach den Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Als Dienstzeit im Sinne von Abs. 1 gilt die Zeit, die die Pastorin oder Hilfspastorin im Dienst eines kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Vikarin, Hilfspastorin oder Pastorin zurückgelegt hat, soweit sie nicht durch Gewährung einer anderen Abfindung, einer Nachversicherung oder eines Ruhegehaltes abgegolten ist. Eine ehrenamtliche Tätigkeit bleibt außer Betracht. Die Zeit, in der die Pastorin ohne Dienstbezüge beurlaubt war, wird nur berücksichtigt, soweit sie als Ruhegehaltsfähig anerkannt worden ist.

§ 14

Durch die Abfindung oder die Nachversicherung werden alle Versorgungsansprüche abgegolten. Ansprüche

aus einer Unfallfürsorge werden hierdurch nicht berührt.

§ 15

Trifft die Entlassung einer Pastorin oder Hilfspastorin gemäß § 7 mit der Einleitung eines Amtszuchtverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst zusammen oder besteht Grund zu der Annahme, daß der aus Anlaß der Eheschließung gestellte Entlassungsantrag zugleich der Vermeidung oder der Erledigung eines solchen Verfahrens dient, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet ist oder wenn die Pastorin nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung ihren Anspruch auf Versorgungsbezüge nicht verloren hat.

§ 16

Die Zeit, die für eine Abfindung oder eine Nachversicherung gewährt wurde, bleibt bei einer erneuten Berechnung der Dienstbezüge außer Betracht.

§ 17

(1) Die bei dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes festgestellten Pfarrvikarinnen sind zu ordinieren.

(2) Mit der Ordination sind die auf Grund des nach § 18 Abs. 2 aufgehobenen Kirchengesetzes festgestellten Pfarrvikarinnen, Pastorinnen und die Vikarinnen nach dem zweiten theologischen Examen Hilfspastorinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(3) Die bereits gebildeten Pfarrvikarinnenstellen sind mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Stellen für Pastorinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag. Hinsichtlich der Dienstaufsicht über diese Stellen gelten die für Pfarrer als Inhaber oder Verwalter von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag erlassenen Bestimmungen entsprechend.

(4) Die ordinierten Pastorinnen und Hilfspastorinnen nehmen an dem Pfarrkonvent der für den Sitz ihres Amtes zuständigen Propstei teil.

§ 18

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Pfarrvikarinnen vom 6. Dezember 1957 (Amtsbl. 1958 S. 1) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1964 (Amtsbl. 1964 S. 67) außer Kraft.

(3) Bestimmungen, die für Pfarrvikarinnen in sonstigen Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen oder anderen Vorschriften getroffen sind, bleiben unbeschadet des § 2 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes für die Pastorinnen in Geltung; die Vorschriften für Hilfsprediger finden für Hilfspastorinnen entsprechende Anwendung.

(4) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz durch Kirchenverordnung zu erlassen.

Wolfenbüttel, den 24. Januar 1968

**Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche
Kirchenregierung
Dr. Heintze**

Zweites Gesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963.

Vom 26. Februar 1968

(Nachdruck aus GVM S. 1)

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 15. Februar 1968 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

1. Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Hamburgischen Landeskirche kann in besonderen Fällen einer geeigneten Persönlichkeit verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 Pfarrergesetz erfüllt und in einem Kolloquium mit dem Hauptpastorenkollegium den Nachweis über ausreichende theologische Kenntnisse erbracht hat.
2. Die Anstellungsfähigkeit wird auf Antrag des Bischofs durch den Kirchenrat verliehen.
3. Wer die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer nach diesem Gesetz erlangt hat, wird ordiniert. Die Ordination setzt voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Hamburg, den 26. Februar 1968

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

Verordnung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck zur Regelung des Lehrvikariates in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 1. Juli 1966

(Nachdruck aus KABl. 1967 S. 233)

Präambel

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 1. Juni 1966 über die Anstellungsfähigkeit von Vikaren und Pastoren der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lübeck wird folgende Ordnung des Lehrvikariates erlassen:

Teil I: Allgemeines

§ 1

(1) Nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung hat jeder Kandidat der Theologie, der in den Vorbereitungsdienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck aufgenommen worden ist, eine 2^{1/2}jährige Ausbildung zu durchlaufen.

(2) Während der Ausbildungszeit führt der Kandidat die Bezeichnung „Vikar“. Die Ausbildungszeit wird als Lehrvikariat bezeichnet. Sie dient der Einführung des Vikars in die Aufgaben des geistlichen Dienstes. Das Lehrvikariat ist keine Entlastung für den Vikariatsleiter.

(3) Der Bischof bestellt im Benehmen mit der Kirchenleitung und dem Ausbildungsdezernenten den Vikariatsleiter.

(4) Während der Ausbildungszeit kann der Bischof einen Wechsel des Vikariatsleiters anordnen.

(5) Der Vikar hat über seine Tätigkeit im Lehrvikariat Tagebuch zu führen und dieses dem Ausbildungsdezernenten auf Verlangen vorzulegen.

§ 2

Der Vikar soll sich mit den Arbeiten der Diakonie, der Inneren Mission, der Weltmission und anderer kirchlicher Werke bekannt machen. Hierbei soll auf Lebensweg und Fähigkeiten des Vikars Rücksicht genommen werden.

§ 3

Die Einführung in gesellschaftliche Probleme bildet einen wichtigen Bestandteil des Vikariates. Dazu dient neben dem Studium einschlägiger Werke z. B. auch der Besuch von Gerichtsverhandlungen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen politischen oder sozialen Charakters sowie der Besuch von Veranstaltungen, die einen antikirchlichen Charakter haben. Besonders über Veranstaltungen der zuletzt genannten Art soll der Vikariatsleiter mit dem Vikar ausführlich sprechen.

§ 4

(1) Der Exegese des Alten und Neuen Testaments sowie der Beschäftigung mit den Fragen des Bekenntnisstandes der Landeskirche kommt besondere Bedeutung zu. Der Vikar ist zur täglichen Lesung der Heiligen Schrift und zum geistlichen Leben mit dem Kirchenjahr anzuhalten.

(2) Der Vikariatsleiter bespricht mit seinem Vikar, welche theologischen Werke der Vikar durcharbeiten und in Form von Kurzreferaten dem Vikariatsleiter vortragen soll.

§ 5

Der dienstliche Schriftwechsel zwischen der Kirchenleitung und dem Vikar geht über den Vikariatsleiter. In seelsorgerlichen Angelegenheiten steht es dem Vikar frei, sich mündlich an den Bischof oder den Ausbildungsdezernenten zu wenden.

Teil II: Das Gemeindevikariat

§ 6

Die Ausbildung des Vikars beginnt in der Regel mit einem einjährigen Lehrvikariat in einer Gemeinde. Das Gemeindevikariat soll je sechs Monate bei zwei verschiedenen Vikariatsleitern abgeleistet werden.

§ 7

Der Vikar hat am Leben der Gemeinde, der er zugewiesen ist, teilzunehmen. Der regelmäßige Besuch der Gottesdienste und der Gemeindeveranstaltungen gehören zu seiner Ausbildung.

§ 8

Der Vikar soll einmal im Monat zur Abhaltung eines Gottesdienstes herangezogen werden. Die Predigt ist

schriftlich vorzubereiten und dem Vikariatsleiter so rechtzeitig vorzulegen, daß dieser sie mit dem Vikar durchsprechen kann. Der Erziehung zur freien Rede kommt besondere Bedeutung zu. Nach dem Gottesdienst ist der Verlauf des Gottesdienstes mit dem Vikar durchzusprechen. Dies geschieht tunlichst nicht am gleichen Tage, sondern ein bis zwei Tage nach dem Gottesdienst. Das Ziel dieser Besprechung ist es, dem Vikar Mut zu machen und ihm zugleich zu zeigen, wo seine Mängel und seine Gefahren liegen.

§ 9

Der Vikar soll im Kindergottesdienst der Gemeinde regelmäßig mitarbeiten. Soweit dieser in Gruppenform gehalten wird, nimmt der Vikar an den Vorbereitungsstunden teil und übernimmt gegebenenfalls die Leitung einer Gruppe. Die selbständige Gesamtleitung des Kindergottesdienstes ist ihm in der Regel nicht öfter als einmal im Monat an einem für ihn predigtfreien Sonntag zu übertragen. Ein schriftlicher Entwurf der Katechese ist dem Vikariatsleiter vorher vorzulegen.

§ 10

Am Konfirmandenunterricht nimmt der Vikar zunächst als Zuhörer teil. Der Unterrichtsplan ist mit ihm zu besprechen und das Ziel des Unterrichts ihm deutlich zu machen. Frühestens in der zweiten Hälfte des Gemeindevikariats kann er eine Vorkonfirmandengruppe übernehmen.

§ 11

Bei Gemeindebesuchen soll sich der Vikariatsleiter möglichst von seinem Vikar begleiten lassen. Der Vikar ist vorher in die Situation des zu besuchenden Gemeindegliedes einzuführen. Im zweiten Teil des Gemeindevikariats kann der Vikar auch selbständige Gemeindebesuche machen. Er soll seine Erfahrungen, ohne Verletzung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit, anschließend mit dem Vikariatsleiter besprechen.

§ 12

Zur Ausbildung des Vikars gehört die Einführung in die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ und in die Praxis der Amtshandlungen. Der rechte Vollzug der Handlung und das Wesen der Kasualrede sind vom Vikariatsleiter zum Gegenstand der Besprechung mit dem Vikar zu machen. Während seiner Ausbildungszeit soll dem Vikar Gelegenheit gegeben werden, in einzelnen Fällen Taufe, Trauung oder Beerdigung zu vollziehen und bei der Feier des Heiligen Abendmahles mitzuwirken.

§ 13

Über eine weitere Heranziehung des Vikars zu Gottesdiensten, zu Amtshandlungen, zu Vertretungen in anderen Gemeinden oder zu übergemeindlichen Aufgaben entscheidet auf Antrag des Vikariatsleiters der Ausbildungsdezernent.

§ 14

An den Vikarskonventen und Lehrgängen der Kirchenleitung hat der Vikar teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Ausbildungsmöglichkeiten geht in jedem Falle vor.

Teil III: Sonderausbildung

§ 15

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck gewährt ihren Vikaren zur besseren Vorbereitung auf den Dienst eine sechsmonatige Sonderausbildung. Diese richtet sich nach den Bedürfnissen der Landeskirche, den Fähigkeiten der Vikare sowie den zur Verfügung stehenden sachlichen und finanziellen Möglichkeiten.

§ 16

Die Sonderausbildung kann umfassen:

- a) Ausbildung an einem Institut für Ehe- und Familienberatung,
- b) Schulvikariat an einer Lübecker Schule,
- c) Ausbildung an einem Oberseminar für das Religionsgespräch an Berufsschulen,
- d) Ausbildung an der Missionsakademie,
- e) Besuch eines Industrieseminars,
- f) Einsatz in einem Arbeitszweig der Inneren Mission.

§ 17

Die Zuweisung in eine der unter § 16 genannten Ausbildungsmöglichkeiten erfolgt durch den Bischof nach Rücksprache mit dem Ausbildungsdezernenten. Der Vikar kann vorzeitig aus der Sonderausbildung abberufen werden.

§ 18

Während der Ausbildung an einem Institut für Ehe- und Familienberatung untersteht der Vikar dem Leiter des Institutes. Dieser stellt bei Beginn der Sonderausbildung einen Ausbildungsplan auf und ist dafür verantwortlich, daß der Vikar für die Dauer seines Aufenthaltes am Institut einen Tutor zugewiesen erhält.

§ 19

Das Schulvikariat soll tunlichst an einer Volks- oder an einer Mittelschule abgeleistet werden. Dabei kann

nach jeweils drei Monaten die Schule gewechselt werden. Der Ausbildungsdezernent und der Schulleiter der Schule stimmen sich vor Beginn über Art und Umfang der Ausbildung ab.

§ 20

Für die Ausbildung an einem Oberseminar für das Religionsgespräch und für die Missionsakademie gelten die Richtlinien des § 18 sinntsprechend.

§ 21

Bei der Teilnahme an einem Industrieseminar ist Sorge zu tragen, daß der Vikar mit der Denkweise beider Sozialpartner vertraut gemacht wird. Nach Möglichkeit soll er selbst eine Zeitlang im Betrieb arbeiten. Die Dienstaufsicht gemäß § 18 gilt sinntsprechend.

§ 22

Beim Einsatz in einem Arbeitszweig der Inneren Mission untersteht der Vikar dem Direktor des diakonischen Werkes.

Teil IV: Predigerseminare

§ 23

Zur Vikariatsausbildung gehört der Besuch des Predigerseminars in Preetz. Der Aufenthalt in diesem Seminar ist in der Regel mit einem Jahr anzusetzen; Sonderregelungen kann der Bischof im Benehmen mit dem Ausbildungsdezernenten treffen.

§ 24

Der Besuch des Predigerseminars der VELKD in Pülach soll solchen Vikaren ermöglicht werden, die mit ihrer Persönlichkeit und ihrer wissenschaftlichen Ausbildung Gewähr dafür bieten, daß ein Besuch dieses Seminars für die Arbeit der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck besonders förderlich ist. Über die Entsendung entscheidet der Bischof nach Anhören des Ausbildungsdezernenten.

§ 25

Der Dienst im Predigerseminar dient dazu, die im Gemeindevikariat und im Sondervikariat erhaltenen Eindrücke wissenschaftlich abzuklären und die Ausbildung für das Pfarramt abzurunden. Dabei ist darauf zu sehen, daß genügend Zeit zur Vorbereitung auf die zweite theologische Prüfung bleibt.

Schlußbestimmungen

§ 26

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vikarinnen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Lübeck, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung

Göbel

Ordnung der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck für den Urlaub von Pastoren. Vom 27. Juli 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1967.

(Nachdruck aus KAbI. S. 232)

§ 1

Der Pastor ist verpflichtet, an seinem dienstlichen Wohnort ortsanwesend zu sein. Er muß Urlaub beantragen, wenn er sich zu Zwecken, die nicht mit seinem pfarramtlichen Auftrag zusammenhängen, von seinem Amt entfernen will. Dies gilt nicht für eine kurzfristige Abwesenheit, die eine Dauer von 36 Stunden nicht überschreitet.

§ 2

(1) Die Pastoren haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr	
bis zum 30. Lebensjahr	24 Werktage
vom 30. bis zum 40. Lebensjahr	27 Werktage
vom 40. bis zum 50. Lebensjahr	32 Werktage
vom 50. Lebensjahr an	37 Werktage

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) Pastoren, die im Sinne der staatlichen Versorgungsgesetze als schwerbeschädigt oder als erwerbsbeschränkt anerkannt sind, erhalten einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt für Schwerbeschädigte und mindestens 50 % Erwerbsbeschränkte 6 Werktage.

§ 3

(1) Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

(2) Der Urlaubsanspruch erlischt mit dem Ablauf des Urlaubsjahres.

(3) Konnte der Urlaub aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen innerhalb des Urlaubsjahres nicht in Anspruch genommen werden, so kann die Kirchenleitung die Übertragung auf das neue Urlaubsjahr genehmigen, jedoch nicht über den 30. Juni hinaus.

§ 4

(1) Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen usw. sowie für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten kann Sonderurlaub beantragt werden. Sonderurlaube sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit sie im Kalenderjahr 10 Werktage übersteigen.

(2) Tagungen, Freizeiten und Kurse, zu denen der Pastor amtlich entsandt wird, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 5

(1) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(2) Führt eine ärztlich bescheinigte Krankheit zur Unterbrechung des Erholungsurlaubs, so wird die Zeit der Erkrankung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 6

(1) Eine Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Ein auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilter Sonderurlaub ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

(1) Der Erholungsurlaub ist in der Regel so zu legen, daß in einer Gemeinde nicht mehr als ein Pastor zur gleichen Zeit abwesend ist.

(2) Um die Regelung der Vertretung hat sich der Pastor, der in Urlaub gehen will, selbst zu bemühen.

(3) In erster Linie sind die Pastoren derselben Gemeinde und die benachbarten Pastoren verpflichtet, brüderliche Vertretungshilfe zu leisten.

(4) Im Notfall wird die Vertretung durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 8

(1) Urlaub wird durch die Kirchenleitung erteilt.

(2) Bei der Entscheidung über das Urlaubsgesuch ist zu prüfen, ob es hinreichend begründet ist und ob der Genehmigung nicht überwiegende dienstliche Interessen entgegenstehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Stellvertretung geregelt ist.

§ 9

(1) Urlaubsgesuche sind rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Urlaubsbeginn — vorzulegen. Sie müssen Angaben über Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und darüber enthalten, wie die Vertretung geregelt ist; auch ist die Urlaubsanschrift mitzuteilen.

(2) Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung der Kirchenleitung vorliegt.

§ 10

Für die Pastoren, die hauptamtlich als Religionslehrer an öffentlichen Schulen tätig sind, ist der Urlaub durch die staatliche Ferienzeit geregelt. Der Aufenthaltsort während der Ferien ist der Kirchenleitung rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Ferienbeginn — mitzuteilen.

§ 11

Diese Urlaubsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Die Urlaubsordnung vom 11. Juni 1948 — Kirchl. Amtsblatt S. 36 — wird aufgehoben.

Lübeck, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung

Göbel

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Dienst der Theologin in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1966.

Vom 8. März 1968.

(Nachdruck aus KGVObI. S. 57)

Die Kirchenleitung hat auf Grund des § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Soll bei einer kirchlichen Körperschaft, einem Werk oder einer Anstalt eine Planstelle für eine Kir-

chenrätin errichtet werden, so ist über die Errichtung der Planstelle ein Beschluß zu fassen. Dieser ist unter Darstellung des besonderen Aufgabenbereichs, der der Kirchenrätin zugewiesen werden soll, dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der besondere Aufgabenbereich ist in einer Dienst-anweisung festzulegen, die bei der Berufung in eine Planstelle einer kirchlichen Körperschaft vom Propst, bei Einweisung in eine Planstelle eines Werkes oder einer Anstalt — im Einvernehmen mit dem Vorstand der Anstalt — vom Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes erlassen wird.

§ 2

(1) Die Kirchenrätin wird in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen. Die Anstellung durch die kirchliche Körperschaft, ein Werk oder eine Anstalt erfolgt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie bedarf des Einvernehmens des zuständigen Bischofs.

(2) Das Dienstverhältnis kann auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit begründet werden. Ein Dienstverhältnis auf Probe soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§ 3

Soll eine Kirchenrätin im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, so gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 sinngemäß. In den abzuschließenden Einzelarbeitsvertrag ist die Darstellung des besonderen Aufgabenbereichs, der der Kirchenrätin zugewiesen werden soll, aufzunehmen. Die Anstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bischof (bei Planstellen in einem Werk oder einer Anstalt im Einvernehmen mit dem Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes) nach Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen durch das Landeskirchenamt.

§ 4

(1) Die Besoldung und Versorgung der Kirchenrätin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt nach Maßgabe der für die Pastorin geltenden Vorschriften, wobei das Dienstverhältnis auf Probe dem Dienstverhältnis eines Hilfsgeistlichen im Sinne des Kirchengesetzes über die Verpflichtung der Kandidaten des Pfarramtes zum Hilfsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Hilfsdienstgesetz) vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 135) entspricht.

(2) Die Aufwendungen für die Besoldung und Vergütung der Kirchenrätin in Planstellen von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) sind auf den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag anrechenbar.

§ 5

(1) Die Wiederverwendung einer ausgeschiedenen Pastorin als Kirchenrätin setzt voraus, daß eine entsprechende Planstelle gemäß § 1 dieser Verordnung errichtet ist. Für die Berufung in diese Planstelle gilt § 2 entsprechend.

(2) Die Kirchenrätin kann nicht Inhaberin einer Pfarrstelle sein.

§ 6

(1) Für die Kirchenrätinnen gelten hinsichtlich der Lehrverpflichtung sowie der Rechtsfolgen bei der Verletzung der Lehrverpflichtung die auf die Pastoren anzuwendenden Vorschriften. Für die Kirchenrätin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten darüber hinaus auch die Vorschriften des Amtszuchtgesetzes.

(2) Das Dienstrecht der Kirchenrätin regelt sich im übrigen nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1968 in Kraft.

Kiel, den 12. März 1968

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Bischof

